

Allgemeine Geschäftsbedingungen Banque Internationale à Luxembourg, société anonyme

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
I.1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	3
I.2. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	3
I.3. Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, Identifizierung der Kunden, Fernabsatzverträge und Widerrufsfrist.....	3
I.3. bis. Sperrung von Konten, Transaktionen, Zahlungskarten und Umwandlung von Vermögenswerten der Kunden.....	3
I.4. Einheit der Konten, Verrechnung und Zusammenhang der Geschäftstransaktionen.....	4
I.5. Pfandbestellung.....	4
I.6. Zusätzliche Sicherheiten.....	5
I.7. Mitteilungen.....	5
I.8. Form und Ausführung von Kundenaufträgen.....	5
I.9. Beweis.....	6
I.10. Aufzeigen und Berichtigung von Irrtümern.....	6
I.11. Vollmachten und Vertretungsbefugnisse.....	7
I.12. Datenschutz, berufliche Schweigepflicht und Weiterleitung von Informationen durch die Bank.....	7
I.13. Bankauskünfte.....	8
I.14. Beendigung der Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden.....	8
I.15. Haftung.....	9
I.16. Kosten und Gebühren.....	9
I.17. Anwendbares Recht.....	10
I.18. Reklamationen.....	10
I.19. Gerichtsstand und Erfüllungsort.....	10
II. FÜHRUNG DER BANKKONTEN.....	10
II.1. Konten mit mehreren Inhabern.....	10
II.1. bis. Kontostand und genehmigte Kontoüberziehung.....	11
II.2. Bargeldauszahlungen.....	11
II.3. Termineinlagen.....	11
II.4. Zinsen.....	11
II.5. Fremdwährungskonten.....	12
II.6. Sparkonten.....	12
II.7. Edelmetalle.....	12
II.8. Miete von Bankschließfächern und Geldautomateneinzahlung.....	12
III. FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN.....	13
III.1. Anwendungsbereich.....	13
III.2. Einstufung der Kunden.....	13
III.3. Anlegerprofil.....	13
III.4. Wertpapierdepots, Nominee-Dienstleistungen, Einlagensicherung, Anlegerschutz.....	13
III.5. Versiegelte Depots.....	16
III.6. Aufträge über Finanzinstrumente.....	16
III.7. Interessenkonflikte.....	18
III.8. Gezahlte oder erhaltene Vergütungen im Rahmen von Finanzdienstleistungen.....	18
III.9. Kommunikationskanäle.....	19
IV. ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN.....	19
IV.1. Anwendungsbereich.....	19
IV.2. Zahlungsmittel.....	20
IV.3. Sonderbestimmungen für bestimmte Zahlungen.....	20
A) Auf von Kunden in ihrer Eigenschaft als Verbraucher und Nicht-Verbraucher durchgeführte Zahlungen anwendbare Bestimmungen.....	20
B) Sonderbestimmungen für von Kunden in ihrer Eigenschaft als Verbraucher durchgeführte Zahlungen.....	23
C) Sonderbestimmungen für von Kunden in ihrer Eigenschaft als Nicht-Verbraucher durchgeführte Zahlungen.....	24
D) Vorschriften hinsichtlich des Europäischen Lastschriftverfahrens.....	24
V. DOKUMENTENAKKREDITIV UND INKASSOGESCHÄFTE.....	25
VI. BILNET-ONLINE-BANKING-SERVICE LEISTUNGEN.....	25
VI.1. Begriffsbestimmungen.....	25
VI.2. BILnet-Serviceleistungen.....	25
VI.3. Zugang zu den BILnet-Serviceleistungen.....	26
VI.4. Persönliche Codes des Kunden.....	26
VI.5. Haftung des Kunden.....	26
VI.6. Einspruch und Sperrung des Zugangs oder der Transaktion.....	26
VI.7. Technischer Zugang.....	27
VI.8. Benutzung der BILnet-Serviceleistungen.....	27
VI.9. Erteilung von Kundenaufträgen.....	27
VI.10. Informationen.....	28

VI.11. Elektronische Post.....	28
VI.12. Haftung der Bank im Rahmen der BILnet Serviceleistungen.....	28
VI.13. Urheberrechte.....	29
VII. ERBSCHAFTEN.....	29
VIII. REFERENZINDIZES.....	30
VIII.1. Verwendete Referenzindizes.....	30
VIII.2. Vorübergehende Nichtverfügbarkeit von Referenzindizes.....	30
VIII.3. Dauerhafte Nichtverfügbarkeit von Referenzindizes.....	30
VIII.4. Anwendung des alternativen Referenzindexes.....	31

Banque Internationale à Luxembourg, (die „Bank“) wurde von der „Commission de surveillance du secteur financier“ (Aufsichtsbehörde über den Finanzsektor, die „CSSF“) mit Sitz in L-1150 Luxembourg, route d'Arlon 283 zugelassen und ist deren Aufsicht unterstellt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I.1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 1

Das Geschäftsverhältnis zwischen der Bank und ihren Kunden wird durch die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die zwischen der Bank und ihren Kunden bestehenden Sondervereinbarungen bestimmt.

Kunden können auf Anfrage bei der Bank ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten.

I.2. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 2

Die Bank kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abändern, indem sie den Kunden spätestens zwei (2) Monate im Voraus durch Mailing, Kontoauszüge oder gegebenenfalls Veröffentlichung auf der Webseite der Bank oder durch ein anderes dauerhaftes Medium informiert, um insbesondere jeglichen gesetzlichen oder sonstigen vorschriftsmäßigen Änderungen, sowie neuen Usancen des Platzes oder einer veränderten Marktlage gerecht zu werden. Diese Änderungen gelten als angenommen, falls die Bank nicht vor Inkrafttreten der Änderung einen schriftlichen Einspruch vom Kunden erhält. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, hat er das Recht, das Geschäftsverhältnis und ohne Berechnung von Gebühren mit Wirkung zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung schriftlich zu kündigen.

I.3. Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, Identifizierung der Kunden, Fernabsatzverträge und Widerrufsfrist

Artikel 3

Die Identifizierung der Kunden wird durch das abgeänderte Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und die Finanzierung terroristischer Aktivitäten geregelt. Vor einer Aufnahme von Geschäftsbeziehungen liefert der Kunde der Bank sämtliche Dokumente, Belege und Informationen in Bezug auf seine Identifikation, seinen rechtlichen und steuerlichen Status, seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz und seine persönliche und berufliche Situation. Der Kunde verpflichtet sich:

- die Bank von allen Änderungen seines rechtlichen oder steuerlichen Status, seines Wohnsitzes oder Geschäftssitzes oder seiner persönlichen Situation schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.
- schnellstmöglich auf Informationsanfragen der Bank zu antworten, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Zusammenhang mit seiner Identifikation, seinen Transaktionen sowie seinem rechtlichen und steuerlichen Status.

Andernfalls ist die Bank berechtigt, Sicherungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 bis. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ergreifen, darunter insbesondere die Sperrung von Konten, Transaktionen und Zahlungskarten.

Für den Fall, dass vor der vollständigen Identifizierung des Kunden Vermögenswerte bei der Bank hinterlegt werden sollten, werden diese auf einem gesperrten Konto deponiert, das keine Zinsen abwirft; sie werden dem Kunden erst dann zurückerstattet, wenn dessen Identität zur vollen Zufriedenheit der Bank festgestellt

wurde. Der Kunde unterlässt es, dieses Konto gegenüber Dritten zu erwähnen, bevor seine Identifizierung nicht vollständig abgeschlossen ist.

Es besteht keine Geschäftsbeziehung und kein Produkt bzw. keine Dienstleistung gilt als in Anspruch genommen, solange der Kunde nicht sämtliche erforderlichen Dokumente fristgerecht und zur Zufriedenheit der Bank ausgefüllt und alle Informationsanfragen (einschließlich unter anderem die Identifikationsdaten des Kunden sowie gegebenenfalls seiner Geschäftsführer und wirtschaftlichen Begünstigten, den Daten zu (geplanten) Transaktionen sowie seinem Steuerstatus) beantwortet hat.

Die Person oder die Personen, die dazu berechtigt sind, der Bank Aufträge in Bezug auf ein Konto oder ein Produkt zu erteilen, bringen ihr ihre Unterschriftenprobe bei. Die Kunden sind gehalten, die Bank über jede Änderung der Unterzeichnungsbefugnisse zu informieren.

Die Unterschrift des Kunden auf dem letzten zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Vertrag kann als Unterschriftenprobe verwendet werden.

Wenn es sich um die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ohne persönliche Anwesenheit oder den Abschluss bestimmter Fernabsatzverträge handelt, kann der Kunde innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen, nachdem ihm die Bank seine Kontonummer mitgeteilt hat, bzw. nach Vertragsabschluss, seine Zustimmung ohne Vertragsstrafe und ohne Angabe von Gründen unter den nachfolgend vorgesehenen Bedingungen widerrufen. Ist der letzte Tag binnen dieser Frist kein Geschäftstag, d. h. ein Tag, an dem die Bank für den Publikumsverkehr in Luxemburg geöffnet ist und ihren täglichen Bankgeschäften nachgeht, wird die Frist bis zum ersten darauffolgenden Geschäftstag verlängert. Zur Ausübung seines Widerrufsrechts muss der Kunde die Bank per Einschreiben über seinen Widerruf informieren. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Benachrichtigung vor Fristablauf an folgende Adresse gesendet wurde:

Banque Internationale à Luxembourg, société anonyme, ACS / Comptes Online, 69, route d'Esch, L-2953 Luxembourg.

Der Widerruf des Antrags auf Eröffnung einer Online-Geschäftsbeziehung geht von Rechts wegen mit der Auflösung der anderen vom Kunden unterzeichneten Produkte einher. Rückzahlungen infolge der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Kunden werden binnen dreißig (30) Tagen nach Eingang der Widerrufsbenachrichtigung bei der Bank geleistet. Rückzahlungen erfolgen per Banküberweisung an die ursprünglichen Auftraggeber. Die Bank behält sich das Recht vor, vom Kunden einen anteiligen Betrag zu verlangen, der dem Teil der Dienstleistung entspricht, der vor dem Widerruf ausgeführt wurde.

I.3. bis. Sperrung von Konten, Transaktionen, Zahlungskarten und Umwandlung von Vermögenswerten der Kunden

Artikel 3 bis

Der Kunde wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass die Bank als Sicherungsmaßnahme im Hinblick auf Verpflichtungen oder Vorschriften, die für die Bank in Bezug auf ihre Kunden gelten, sämtliche Konten, Transaktionen und Zahlungskarten sperren, die Ausführung von Transaktionen verweigern und sogar die Vermögenswerte der Kunden in die Referenzwährung der Bank umwandeln kann, und zwar insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in folgenden Fällen:

- aufgrund von Gesetzen und Vorschriften staatlicher (luxemburgischer und aus anderen Mitgliedstaaten der

Europäischen Union („EU“) sowie Drittstaaten außerhalb der EU, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika), supranationaler (insbesondere der EU) oder nichtstaatlicher (insbesondere der Financial Action Task Force) Natur (die folgenden staatlichen, supranationalen und öffentlichen Vorschriften werden für die Zwecke der Auslegung dieses Artikels als „**Vorschriften**“ bezeichnet) insbesondere im Zusammenhang mit (1) den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und (2) Sanktionen und/oder bestimmten restriktiven Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die in den Vorschriften aufgeführt sind;

- im Falle einer Anordnung oder einer Verfügung einer zuständigen Behörde, die auf das Einfrieren von Mitteln oder auf Maßnahmen in Verbindung mit Sanktionen, der Verhinderung von Straftaten oder diesbezügliche Ermittlungen abzielen;
- wenn die Bank feststellt, dass die Unterlagen des Kunden zur Kundenidentifizierung und/oder zur Identifizierung der Transaktion im weitesten Sinne sowie die Dokumente im Zusammenhang mit den steuerlichen Verpflichtungen des Kunden unvollständig sind;
- wenn der Kunde falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder die Transaktionen nicht mit dem Profil, den Angaben und den Dokumenten übereinstimmen, die bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder während des Zeitraums, in dem der Kunde Bankkunde ist, bereitgestellt wurden, oder die nicht zu den üblichen Transaktionen passen;
- wenn der Kunde gegen eine Verpflichtung verstößt, die er gegenüber der Bank eingegangen ist, sei es aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer anderen Vereinbarung oder Erklärung; und/oder
- wenn aufgrund ungewöhnlicher Umstände in Bezug auf die Form oder den Inhalt einer Transaktion oder eines Auftrags, des Betrags derselben, der Bezeichnung oder eines anderen Merkmals dieses Auftrags bzw. dieser Transaktion die Befürchtung besteht, dass er/sie nicht vom Kunden stammt, gefälscht oder abgeändert wurde. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, den Auftrag zurückzustellen und/oder die Konten ohne Haftung ihrerseits zu sperren, bis sie den Kunden unter den von diesem angegebenen Kontaktdaten erreichen konnte.

Im Falle einer Kontosperrung informiert die Bank den Kunden über die Sperrung auf dem gemäß Artikel 12 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Kommunikationsweg, es sei denn, die Weitergabe dieser Information ist aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar oder nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften verboten, oder die Einhaltung einer Frist für die vorherige Benachrichtigung ist nach diesen Gesetzen oder Vorschriften nicht erforderlich, damit die Bank ihren eigenen Verpflichtungen nachkommen kann. Gemäß Artikel 21 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernimmt die Bank keine Haftung im Zusammenhang mit der Sperrung des Kontos oder der Aussetzung von Transaktionen; folglich hat der Kunde diesbezüglich keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Bank ist berechtigt, eine gegebenenfalls vom Kunden beantragte Freigabe des gesperrten Kontos abzulehnen, solange die Gründe für die Sperrung nach ihrem alleinigen Ermessen weiterhin bestehen.

I.4. Einheit der Konten, Verrechnung und Zusammenhang der Geschäftstransaktionen

Artikel 4

Alle Konten eines selben Kunden sind, unabhängig von der Tatsache, ob sie auf eine Währung oder mehrere Währungen lauten, ob es sich um Sonderkonten oder verschiedene Konten handelt, ob sie Terminkonten oder Konten mit sofortiger Fälligkeit darstellen oder ob die Konten unterschiedlich verzinst werden, sowohl de facto als de jure Bestandteile eines einzigen und unteilbaren Kontokorrents, dessen Haben- und Sollsaldo gegenüber der Bank erst nach Umrechnung der Fremdwährungssalden in eine Währung, die als gesetzliches Zahlungsmittel in Luxemburg gilt, zum Umrechnungskurs am Tag des Kontoabschlusses festgelegt werden.

Der Sollsaldo des unteilbaren Kontos wird, nach Abschluss und Umrechnung, durch die für die Unterkonten bestellten dinglichen und persönlichen Sicherheiten garantiert. Er ist unverzüglich fällig, zusammen mit den Sollzinsen und Gebühren.

Artikel 5

Unbeschadet des Vorstehenden wird hiermit vereinbart, dass die Bank das Recht hat, ohne Inverzugsetzung oder vorherige Genehmigung, jederzeit das Habensaldo eines beliebigen Kontos mit dem Sollsaldo eines beliebigen anderen Kontos bis zur Höhe der Kontoüberziehung zu verrechnen, wobei gegebenenfalls Fremdwährungsbeträge zu diesem Zwecke umgerechnet werden.

Artikel 6

Alle von einem Kunden mit der Bank getätigten Geschäfte stehen in Zusammenhang zueinander. Demzufolge hat die Bank das Recht, ihren Pflichten nicht nachzukommen, wenn der Kunde irgendeine seiner eigenen Pflichten nicht erfüllt.

I.5. Pfandbestellung

Artikel 7

Aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und übereinstimmend mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen stellen alle Urkunden, Wertpapiere, Forderungen, Werte, Wechsel, die der Bank aus beliebigen Gründen vom Kunden oder für den Kunden anvertraut werden oder anzuvertrauen sind, ipso jure das als Sicherheit für die Rückzahlung aller der Bank aus der Hauptforderung, den Zinsen, Gebühren und Nebenkosten geschuldeten Beträge bestellte Pfand dar. Die Bank kann nicht gezwungen werden, diese Werte herauszugeben.

Artikel 8

Die Bank behält sich das Recht vor, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne Inverzugsetzung die Realisierung des Pfands vorzunehmen.

Artikel 9

In Ausführung dieses allgemeinen Pfandrechts und zu diesem Zweck gilt:

- fungible oder nicht fungible Inhaberpapiere, Edelmetalle im allgemeinen, sowie alle vom Kunden bei der Bank hinterlegten Werte werden der Bank als Sicherheit übertragen,
- die Bank hat das Recht, alle Namenspapiere, die vom Kunden auf seinen Konten bei der Bank gehalten werden, auf ihren Namen in die Register des Emittenten einzutragen; alle sonstigen übertragbaren Wertpapiere können von der Bank, im Namen und für Rechnung des Kunden, mit einem ordnungsgemäßen Indossament versehen werden, das darauf hinweist, dass die Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt worden sind,
- alle fungiblen Wertpapiere und Edelmetalle gelten als in ein Sonderkonto eingestellt, und das auf den Namen des Kunden

eröffnete Konto wird zu diesem Zwecke in beiderseitigem Einvernehmen als ein zu diesem Zwecke eingerichtetes Sonderkonto erklärt.

Artikel 10

- a. Die Bank nimmt bezüglich aller Forderungen des Kunden ihr gegenüber hiermit deren Verpfändung zu ihren Gunsten an.
- b. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass das in den vorstehenden Artikeln vorgesehene Pfandrecht das Recht der Bank einschließt, ihren Unter-Depotstellen Sicherheiten an den Guthaben und Wertpapieren des Kunden zu gewähren, die im Zusammenhang mit den von den Unter-Depotstellen zu Gunsten des Kunden erbrachten Dienstleistungen stehen.

I.6. Zusätzliche Sicherheiten

Artikel 11

Unbeschadet der besonderen Sicherheiten, die ihr unter Umständen eingeräumt worden sind, und derjenigen, die sich aus dem Vorstehenden ergeben, hat die Bank das Recht, jederzeit die Einräumung neuer Sicherheiten oder eine Erhöhung der ihr bereits eingeräumten Sicherheiten zu verlangen, um sich gegen alle Risiken abzusichern, die sie aufgrund des Geschäftsverkehrs mit dem Kunden eingeht, unabhängig davon, ob diese Geschäfte sofort fällig oder termingebunden sind oder ob es sich um bedingungslose Geschäfte oder Geschäfte mit auflösender oder aufschiebender Bedingung handelt.

I.7. Mitteilungen

Artikel 12

- a. Die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden erfolgt in deutscher Sprache. Der Kunde bestätigt, dass er diese Sprache vollständig versteht.
- b. Für die Kommunikation mit der Bank kann der Kunde folgende Kommunikationsmittel benutzen (außer im Falle einer Anweisung vom Kunden, was in Artikel 14 untenstehend beschrieben wird): Termin bei seiner Kontaktperson, Versand eines ordnungsgemäß unterzeichneten Schreibens, Telefax, E-Mail, Telefon oder die elektronische Post von BILnet. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Anweisung über die sichere E-Mail-Plattform in BILnet stimmt ein Kunde, der für die Verbindung mit dem Online-Banking-System BILnet ausgestattet ist und die App auf seinem/seinen mobilen Gerät(en) gemäß Artikel 84 unten erfolgreich aktiviert hat, zu, dass die Bank (i) mit ihm über die sichere E-Mail-Plattform (wie in Artikel 83 bis 95 unten näher erläutert) kommuniziert, (ii) ihm über diesen Kanal Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit ihren Geschäftsbeziehungen übermittelt und (iii) ihn mittels einer monatlichen Bereitstellung der Kontoauszüge über die auf seinem Konto/seinen Konten vorgenommenen Transaktionen informiert. Indem der Kunde der Bank seine E-Mail-Adresse mitteilt, ermöglicht er der Bank, ihn über seine E-Mail-Adresse zu kontaktieren und, falls der Kunde in einem gesonderten Dokument seine ausdrückliche Einwilligung dazu gibt, ist die Bank berechtigt, ihm Informationen und Dokumente über seine Geschäftsbeziehungen per E-Mail zu übermitteln. In diesem Fall genehmigt der Kunde ebenfalls die Kommunikation per E-Mail zwischen der Bank und Personen, die im Auftrag des Kunden handeln. Der Kunde erklärt, sich des Umstandes bewusst zu sein, dass die Integrität, die Echtheit und die Vertraulichkeit der über E-Mail ausgetauschten Informationen nicht garantiert werden können, und entlastet die Bank von sämtlichen negativen direkten und indirekten Folgen, die sich aus der Verwendung von E-Mails ergeben könnten. Aufgrund seiner ausdrücklichen Einwilligung ermächtigt der Kunde die Bank, ihn per E-Mail, Postweg oder BILnet im Hinblick auf die Entwicklung von geschäftlichen Strategien, Kundenwerbung und Vermarktungszwecken im Zusammenhang mit Bank-, Finanz- und Versicherungsprodukten oder anderen Produkten, für die die Bank

wirbt, zu kontaktieren. Wenn der Kunde die Bank anweist, ihm jegliche Bankkorrespondenz im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung auf dem Postweg zukommen zu lassen, erklärt er sich mit den für diesen Dienst erhobenen Gebühren einverstanden. Die Kontoauszüge werden dem Kunden monatlich übermittelt, wobei auf Wunsch jedoch auch eine häufigere Bereitstellung/Zusendung erfolgen kann.

- c. Die Mitteilungen der Bank gelten als abgegeben, wenn sie an die Anschrift des Hauptwohnsitzes des Kunden oder an die letzte vom Kunden angegebene Anschrift versendet oder über den BILnet-Service bereitgestellt wurden. Im Falle des Ablebens des Kunden gelten sie als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an seine zuletzt bekannte Anschrift oder an die Anschrift eines seiner Erben abgesandt worden sind.
- d. Das Datum auf dem Duplikat oder auf der im Besitz der Bank befindlichen Versandliste gilt als Versanddatum. Die von der Bank verwahrte Post gilt als an dem Datum verschickt, der auf dem Duplikat angegeben ist. Das Duplikat ist der Nachweis für den Versand.
- e. Falls eine Mitteilung wieder an die Bank zurückgeht, mit dem Vermerk, dass der Empfänger an der angegebenen Anschrift unbekannt ist oder verzogen ist, hat die Bank das Recht, dieses Schreiben in ihren Akten aufzubewahren; das Gleiche gilt für alle nachfolgenden Schreiben an den Kunden unter der gleichen Anschrift, wobei die Haftung vom Kunden übernommen wird.

Artikel 13

Für die Zwecke spezifischer interner Verfahren oder zur Einhaltung ihrer gesetzlichen und/oder regulatorischen Verpflichtungen behält sich die Bank das Recht vor, die Korrespondenz des Kunden unter Beibehaltung der Möglichkeit zu lagern, den Kunden auf jede Art und Weise zu kontaktieren, sofern sie dies für angebracht hält, insbesondere, indem sie jede Art von Korrespondenz an die letzte vom Kunden angegebene Adresse sendet.

I.8. Form und Ausführung von Kundenaufträgen

Artikel 14

- a. Die Bank hat das Recht, die Ausführung von Aufträgen, die ihr nicht schriftlich oder ordnungsgemäß unterzeichnet zugegangen sind, zu verweigern.
- b. Sämtliche per Telefax, Telefon (einschließlich der Nutzung eines automatischen Telefonservices) oder elektronischer Datenübermittlung (per E-Mail oder über den BILnet-Service) erteilten Aufträge werden von der Bank auf Risiko des Kunden ausgeführt. Die Übermittlung der Auftragserteilung beinhaltet nicht die Gewährleistung seiner Ausführung. Der Kunde erklärt sich der Risiken in Zusammenhang mit der Verbindung und Übermittlung von Daten über ein offenes Netzwerk bewusst zu sein und diese zu verstehen. Dieser verpflichtet sich im Voraus, alle ihm aus den folgenden angeführten Fällen erwachsenden Konsequenzen zu tragen:
 - bei Annahme eines durch einen unbefugten Dritten erteilten Auftrags;
 - bei Missverständnissen oder Irrtümern, die sich aus der Übermittlung von Aufträgen per Telefax, Telefon oder elektronischer Datenübermittlung ergeben können;
 - bei Nichteingang bzw. verspätetem Eingang eines per Telefax oder elektronischer Datenübermittlung zugestellten Auftrags, der unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, aufgrund von technischen Problemen des IT-Systems, einer Überlastung des Internets, der wegen Wartungsarbeiten bedingten Unterbrechung oder des Neustarts des IT-Systems der Bank, der Unterbrechung von Telefonleitungen, Irrtümer, Unachtsamkeiten oder Fehler der Internetprovider, von Dritten bzw. Kunden, erfolgen kann;
 - bei Nichtausführung bzw. verspäteter Ausführung eines per

elektronischer Datenübermittlung zugestellten Auftrags, der aufgrund der Abwesenheit des Ansprechpartners der Bank, an den der Auftrag gesendet wurde, erfolgen kann;

- bei Diebstahl, Verlust oder Änderung von Daten aufgrund eines unbefugten Zugangs eines Dritten zum IT-System des Kunden oder bei einem per Telefax oder elektronischer Datenübermittlung erteilten Auftrag.

Die Bank behält sich das Recht vor, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Ausführung solcher Aufträge auszusetzen oder sie nicht auszuführen, nähere Informationen oder gegebenenfalls eine Bestätigung per Telefon, per Fax, auf elektronischem Wege oder per Post anzufordern, wenn sie besagte Aufträge für unvollständig, unklar oder nicht authentisch hält.

Bei der Bestätigung eines zuvor erteilten Auftrags hat der Kunde klar und deutlich anzugeben, dass es sich um eine Bestätigung handelt, damit eine doppelte Ausführung des Auftrags vermieden wird. Andernfalls hat er alle Folgen einer etwaigen doppelten Ausführung des Auftrags zu tragen.

Für die Abwesenheit einer Bestätigung kann die Bank nicht zur Verantwortung gezogen werden, und die Gültigkeit der gemäß diesen Aufträgen durchgeführten Transaktionen wird nicht beeinträchtigt.

- c. Für Aufträge, bei denen die eigenhändige Unterschrift durch eine elektronische Unterschrift, ein persönliches und vertrauliches elektronisches Zugangsmittel oder einen Einmal-Code, wie z.B. die Eingabe einer Codenummer auf einer Tastatur und/oder die elektronische Übermittlung eines Passwortes oder die biometrische Identifizierung des Kunden ersetzt wurde, gilt dieses als ebenso rechtswirksam wie die eigenhändige Unterschrift des betreffenden Kunden.
- d. Überweisungsaufträge und andere Zahlungs- und Transferanweisungen können nur ausgeführt werden, wenn sie den regulatorischen und Marktstandards entsprechen. Die Bank kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Überweisungsauftrags oder einer anderen Zahlungs- oder Transferanweisung ergeben könnten, wenn eine solche nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung der Tatsache geschuldet ist, dass der Kunde Informationen bereitgestellt hat, die nicht mit den regulatorischen und Marktstandards übereinstimmen. Überweisungsaufträge und andere Zahlungs- und Transferanweisungen werden zudem entsprechend der Bankkontonummer des Empfängers oder der International Bank Account Number (IBAN) des Empfängers ausgeführt, wenn das Konto bei einer Bank in der EU bzw. dem EWR geführt wird („der Kundenidentifikator“). Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem vom Kunden bereitgestellten Kundenidentifikator und etwaigen anderen Informationen kann sich die Bank ausschließlich auf den Kundenidentifikator verlassen, ohne dass sich daraus irgendeine Haftung ergibt. In einem solchen Fall gilt das Guthaben als an den beabsichtigten Empfänger überwiesen. Ist der vom Kunden bereitgestellte Kundenidentifikator nicht korrekt, kann die Bank nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlungsanweisung ergeben könnten, sofern die Bank diesen Zahlungsauftrag entsprechend des angegebenen Kundenidentifikators ausgeführt hat. Die gesamte Verantwortung hierfür fällt dem Kunden zu. Im Falle einer fehlerhaften Ausführung wird sich die Bank jedoch ausschließlich auf Kosten des Kunden nach besten Kräften bemühen, das an eine Drittpartei, die nicht der beabsichtigte Empfänger war, überwiesene Guthaben wiederzuerlangen, übernimmt in Bezug darauf aber in keinem Fall irgendeine Haftung. Falls eine Wiedererlangung des Guthabens nicht möglich ist, wird die Bank dem Kunden anschließend alle ihr verfügbaren Informationen bereitstellen, die für den Kunden relevant sind, damit dieser einen Rechtsanspruch auf

Wiedererlangung des Guthabens erheben kann. Wenn die (als Zahlungsempfänger handelnde) Bank umgekehrt auf der Grundlage des in der vom Zahlungsdienstleister des Zahlers oder von einem zahlenden Kunden erhaltenen Zahlungsanweisung angegebenen Kundenidentifikators eine Gutschrift auf das Konto des Kunden vorgenommen hat und vom Zahlungsdienstleister des Zahlers (oder vom Zahler, insofern dieser zum Zeitpunkt der Zahlung Kunde der Bank ist) eine Rückerstattungsforderung in Bezug auf die entsprechende Zahlungstransaktion erhält (wenn beispielsweise die vom Zahler angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft war, die entsprechende Zahlung also nicht für den Kunden gedacht war), erlaubt der Kunde der Bank ausdrücklich, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers oder dem Zahler unverzüglich und ohne dass sie zuvor Rücksprache mit dem Kunden halten muss, die den Kunden betreffenden Informationen offenzulegen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit der Zahler die Rückzahlung unmittelbar vom Kunden verlangen kann (z. B. den Namen, die Anschrift und die Kontonummer des Kunden).

1.9. Beweis

Artikel 15

Die Bücher und Schriftstücke der Bank gelten bis zum Beweis des Gegenteils als beweiskräftig. Beweise gegen Mikrofiche-, elektronische oder nach einer anderen Methode angefertigte Kopien, die von der Bank anhand der Originalschriftstücke oder den Originalen gleich gestellten Dokumenten vorgenommen werden, können vom Kunden nur durch ein Beweisstück gleicher Art oder schriftlich erbracht werden.

Informationen über Bankgeschäfte des Kunden können elektronisch aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen ermöglichen der Bank den besseren Schutz von Kundendaten. Die Aufzeichnungen, die von der Bank aufbewahrt werden, stellen hinlänglich rechtskräftige Nachweise für diese Geschäfte und die diesbezüglichen Aufträge dar und haben den gleichen Stellenwert wie Schriftstücke. Insbesondere der elektronische Träger, auf dem die Informationen zu den Bankgeschäften eines Kunden gespeichert sind, stellt einen offiziellen Nachweis für diese Bankgeschäfte und die diesbezüglichen Aufträge dar. Die elektronische Datenbank kann jede materielle Form aufweisen, zum Beispiel Magnetbänder, Festplatte, CD-ROM oder andere.

Die Bank kann ihre Telefongespräche mit dem Kunden aufzeichnen. Die Aufzeichnungen können vor Gericht verwendet werden und haben die gleiche Rechtskraft wie Schriftstücke.

Die Bank und der Kunde vereinbaren, dass der Beweis für die Merkmale des erteilten Auftrags durch die von der Bank vorgenommenen Telefonaufzeichnungen gegeben ist.

Der Kunde kann Zugang zu seinen Telefonaufzeichnungen gemäß den Ausübungsmodalitäten seiner Rechte beantragen, die in den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten beschrieben sind.

1.10. Aufzeigen und Berichtigung von Irrtümern

Artikel 16

- a. Unbeschadet von Artikel 75 ist der Kunde verpflichtet, der Bank alle Irrtümer anzuzeigen, die in den ihm von der Bank und auch über den BILnet-Service zugestellten Schriftstücken und Kontoauszügen enthalten sein können. Falls innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Versand der Schriftstücke und Kontoauszüge oder deren Bereitstellung über den BILnet-Service kein Widerspruch erhoben wird, gelten die darin gemachten Angaben, außer bei offensichtlichem wesentlichem Irrtum, als richtig und diese Schriftstücke und Kontoauszüge als vom Kunden genehmigt.

- b. Die Bank hat jederzeit das Recht, die von ihr begangenen wesentlichen Irrtümer zu berichtigen, insbesondere indem sie

den irrtümlicherweise dem Konto eines Kunden gutgeschrieben Betrag automatisch wieder abbucht oder eine Information ändert, die sie dem Kunden im Rahmen einer Kommunikation betreffend ihre Geschäftsbeziehung mitgeteilt hat.

- c. Falls der Kunde die Schriftstücke, Kontoauszüge oder anderen Anzeigen im Zusammenhang mit einem bestimmten Geschäftsvorfall nicht innerhalb der üblichen Zustellungsfristen der Post für den Briefverkehr oder anderer Kommunikationsarten erhalten hat, hat der Kunde dies der Bank unverzüglich mitzuteilen.

I.11. Vollmachten und Vertretungsbefugnisse

Artikel 17

- a. Der Kunde akzeptiert, dass seine Bevollmächtigten während der Dauer der Vollmacht Zugang zu sämtlichen Auskünften über den Stand der von der Vollmacht abgedeckten Konten und Produkte sowie sie betreffende Bewegungen haben und sämtliche Unterlagen erhalten, die die getätigten Geschäfte dokumentieren. Dies deckt auch den Zeitraum vor der Erteilung der Vollmacht ab. Er akzeptiert darüber hinaus, dass jeder Bevollmächtigte vertrauenswürdige Empfänger zu seiner BILnet-Liste hinzufügen darf. Bei Zahlungen über BILnet an diese vertrauenswürdigen Empfänger ist keine starke Authentifizierung erforderlich.
- b. Vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Bestimmungen enden die Vollmachten und Vertretungsbefugnisse, die der Bank oder Dritten vom Kunden im Zusammenhang mit dem Geschäftsverhältnis zwischen der Bank und dem Kunden erteilt werden, mit dem Ableben des Vollmachtgebers. Sie gelten bis zum Widerruf durch den Kunden oder bis zum Eintritt eines beliebigen anderen Ereignisses, welches zur Beendigung der Bevollmächtigung führt und welches der Bank durch Einschreiben ordnungsgemäß angezeigt wird. Die Bank haftet nicht für in Übereinstimmung mit der Vollmacht ausgeführte Transaktionen, die vor Erhalt der Mitteilung über die Beendigung der Bevollmächtigung, gemäß dem vorhergehenden Satz, abgewickelt wurden.

I.12. Datenschutz, berufliche Schweigepflicht und Weiterleitung von Informationen durch die Bank

Artikel 18

- a. Schutz personenbezogener Daten
Die Bank erfasst und verarbeitet die persönlichen Daten der einzelnen Kunden gemäß ihrer Datenschutzpolitik, die im Anhang der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt und fester Bestandteil dieser Bedingungen ist.
- b. Berufliche Schweigepflicht
Die Bank ist an gesetzliche Vertraulichkeitspflichten gebunden und darf keine Daten und Informationen an Dritte kommunizieren, die die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden betreffen (nachfolgend die „Informationen“), es sei denn die Offenlegung der Informationen erfolgt im Einklang mit geltendem Recht oder ist nach diesem vorgeschrieben, oder sie erfolgt auf Anweisung oder mit der Einwilligung des Kunden.
Die Bank lagert gewisse Aufgaben und Aktivitäten oder gewisse Dienstleistungen an potenziell nicht regulierte Dienstleister aus, die ihren Sitz außerhalb von Luxemburg (innerhalb oder außerhalb der EU) haben, um dem Kunden eine optimale Dienstleistung mit hohen Qualitätsstandards zu erbringen, um die Einhaltung gesetzlicher und/oder regulatorischer Verpflichtungen zu gewährleisten, und um von den technischen Kompetenzen qualifizierter Fachleute zu profitieren. (nachfolgend die „Dienstleister“).
Insbesondere lagert die Bank einen Teil ihrer IT-Infrastruktur und operativen IT-Aufgaben an einen luxemburgischen

Gewerbetreibenden des Finanzsektors mit Support-Funktion (sog. „Support PFS“) aus (der „Informatik-Dienstleister“). In diesem Zusammenhang werden Dienstleistern und/oder Subunternehmen der Informatik-Dienstleister mit Sitz innerhalb der EU und insbesondere in Polen gegebenenfalls gewisse Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Bank vergibt im Rahmen von Einzelaufträgen einen Teil der Aufgaben, Tätigkeiten oder Unterstützungsleistungen in den folgenden Bereichen an Dienstleister in Luxemburg: IT-Betriebs- oder Wartungsaufgaben; Identifizierung und Verwaltung von Kundendaten (z. B. Überprüfung der Identität des Kunden bei der Eröffnung eines Kontos); Bearbeitung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen und Finanzinstrumenten (z. B. Einholung von Kontoinformationen) ; Anfrage zur Immobilienbewertung.

Außerdem benutzt die Bank einen in Deutschland ansässigen Dienstleister zum Zwecke der Einhaltung ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten im Rahmen der Identifizierung von Kunden, die Aktionäre bestimmter Gesellschaften sind, und der Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts durch die Aktionäre. Personenbezogene Daten werden in pseudonymisierter Form zur Abwicklung des stimmrechtsbezogenen Dienstes in die USA übermittelt und zuweilen können sie für die Zwecke der technischen Wartung in bestimmten Ländern außerhalb der EU wie z.B. dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und Indien in pseudonymisierter Form vorliegen.

Die Bank kann im Zusammenhang mit Transaktionen, die mit einer oder mehreren zugunsten der Bank belasteten oder zu belastenden Immobilie(n) in Verbindung stehen, zwecks Kommunikation mit den spanischen Verwaltungs- und Steuerbehörden gemäß den Anforderungen der in Spanien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch einen Dienstleister in Spanien mit Dienstleistungen als Auftragsverarbeiter von Daten und/oder Dokumenten und/oder als Domizilstelle betrauen.

Schließlich beauftragt die Bank externe Dienstleister (i) in der EU und außerhalb der EU im Rahmen der Tätigkeiten als Wertpapierverwahrstelle, (ii) in Frankreich im Bereich der Banken-Schnittstellen (zum Beispiel Einordnung der Transaktionen in Kategorien und Konten-Aggregation), (iii) in Luxemburg, in Belgien, in Frankreich und in Portugal im Bereich Informationstechnologien (zum Beispiel Verwaltung der operativen IT-Aufgaben, Verwaltung und Hosting der technischen Infrastruktur sowie Datenanalysen), (iv) in Luxemburg und in Deutschland im Bereich der physischen Sicherheit (zum Beispiel Bargeldtransport oder Verwaltung der Videoüberwachungstätigkeiten), (v) in Luxemburg für die Betreuung der Kunden bei ihren digitalen Vorgängen, in den Bereichen Qualitätskontrolle von Dokumenten und Kundendaten (zum Beispiel Identifizierungsdokumente), Druck (zum Beispiel Ausdrucken der Kontoauszüge) und Beratung (zum Beispiel im Rahmen der Entwicklung von neuen Produkten und Dienstleistungen), (vi) in Luxemburg, Frankreich, Dänemark und Deutschland im Bereich Dokumenten und Kundendatenmanagement (zum Beispiel sichere Vernichtung von Dokumenten, Organisation und Aufbewahrung von Daten und Dokumenten), (vii) in Belgien, Irland und Deutschland und in der Schweiz im Bereich Kommunikation (zum Beispiel Verwaltung der Mailings, Zufriedenheitsumfrage), (viii) in Belgien im Rahmen der Zahlungsdienstleistungen, (ix) in Israel im Rahmen einer technischen Intervention (zum Beispiel der Prüfung von Transaktionen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), (x) in Luxemburg, Belgien, Frankreich, Deutschland und in dem Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit der Risikobewertung von Immobilien, um ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Zugriff auf Persönliche Daten kann zuweilen für die Zwecke der

technischen Wartung in bestimmten Ländern außerhalb der EU wie z.B. den Vereinigten Staaten und Indien vorgenommen werden, (xi) in Deutschland für die Nutzung einer Plattform zur Bereitstellung und zum Austausch von Dokumenten im Rahmen der Governance der Bank, (xii) in Indien für IT-Support-Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bankensoftware (z.B.: Hilfe bei der Identifizierung und Lösung von Vorfällen oder Problemen), (xiii) in Frankreich für die Nutzung einer Anwendung im Zusammenhang mit der Einhaltung der allgemeinen Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten (z.B.: Verwaltung von Anträgen auf Ausübung von Rechten und Verwaltung von Datenschutzverletzungen personenbezogener Daten), (xiv) in Luxemburg, Belgien, Deutschland, Frankreich, Vereinigten Königreich und Italien für die Berechnung ihrer nach Risiken gewichteten Vermögenswerte, (xv) in Schweden, in den Niederlanden und in Deutschland im Rahmen der Speicherung von Daten in der Cloud, der Berechnung, der Bearbeitung von Daten und der analytischen Nutzung im großen Maßstab gemäß den geltenden Normen für Sicherheit und Vertraulichkeit und (xvi) in Irland, um ihren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Kenntnisse hinsichtlich ihrer Kunden nachzukommen, insbesondere im Zusammenhang mit der Identifizierung politisch exponierter Personen, sowie für Aspekte in Verbindung mit dem Screening von Sanktionslisten und zur Kontrolle negativer Informationen (nachfolgend die „Auslagerungen“).

Die Informationen, die im Zusammenhang mit den Auslagerungen übermittelt und/oder offengelegt werden, enthalten gegebenenfalls die in Artikel 1 der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten angegebenen Datenkategorien, und insbesondere persönliche Identifikationsdaten und -angaben (z.B. Name, Adresse, Geburtsort/Gründungssitz, Steuersitz, usw.), das Foto des Kunden und von ihm unterzeichnete Dokumente, Identifikationsdaten juristischer Personen (z.B. Firmenname, Handelsname, Adresse des Geschäftssitzes usw.), Bank- und Finanzidentifikationsdaten (z.B. Kontonummer), Informationen über Transaktionen, Daten zur finanziellen Situation des Kunden (z.B. Einkommen, Vermögen, Anlagen, Darlehen, eingeräumte Kontoüberziehungen, Ausgaben) sowie Daten zu den Geschäftsangelegenheiten des Kunden (z.B. Identität der gesetzlichen Vertreter und anderer Geschäftskontakte).

Die Auslagerungen erfolgen gemäß den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Bank stellt sicher, dass sie alle ihre Rechtspflichten einhält.

Die Dienstleister sind entweder gesetzlich an eine Vertraulichkeitspflicht gebunden oder werden durch die Bank vertraglich verpflichtet sich an strikte Vertraulichkeitsregeln zu halten. Der Kunde nimmt dennoch zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Dienstleister nicht an luxemburgische Vertraulichkeitsregeln gebunden sind, und dass die gegebenenfalls für sie geltenden Vertraulichkeitsregeln weniger streng sein können, als die luxemburgische Gesetzgebung zur Vertraulichkeitspflicht. Unter gewissen Umständen und trotz ihren Vertraulichkeitsbemühungen, sind sie gegebenenfalls gesetzlich verpflichtet Informationen an Dritte oder den Behörden zu übermitteln.

Der Kunde weist die Bank hiermit ausdrücklich an und willigt ein, dass die Bank berechtigt ist auf die Dienstleister im Zusammenhang mit den oben genannten Auslagerungen zurückzugreifen, und dass Information in diesem Zusammenhang an die Dienstleister übermittelt und offengelegt werden.

Die Informationen werden von den Dienstleistern für die Dauer gespeichert, die für die von der Bank verfolgten Zwecke erforderlich ist, sowie gegebenenfalls unter Einhaltung der für den Dienstleister geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Widerruf der erteilten Einwilligung durch den Kunden,

welche in schriftlicher Form an die Bank gesendet werden muss, wird als Kündigung der Geschäftsbeziehung gewertet und am Tag des Empfangs durch die Bank wirksam.

c. Weiterleitung von Informationen durch die Bank

Der Kunde stimmt ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass die Bank bestimmte Informationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf personenbezogene und finanzielle Daten) und/oder Unterlagen betreffend die von ihm gehaltenen Vermögenswerte und die von ihm mit/über die Bank getätigten Transaktionen automatisch oder auf Anfrage an jede zuständige luxemburgische oder ausländische Behörde (darunter insbesondere Steuerbehörden, Aufsichtsbehörden und die Zentrale Kontaktstelle (ZKS) in Belgien) gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, die sich nach dem Wohnort oder der Domizilierung oder gegebenenfalls nach dem Ort des Geschäftssitzes des Kunden richten, übermittelt.

1.13. Bankauskünfte

Artikel 19

Bankauskünfte werden gemäß den geltenden Usancen und in Übereinstimmung mit dem Bankgeheimnis erteilt.

1.14. Beendigung der Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden

Artikel 20

a. Unbeschadet von Artikel 68 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Gesetzes vom 13. Juni 2017 über die Zahlungskonten kann im Rahmen der Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden, für die keine zeitliche Beschränkung festgelegt worden ist, jede der Parteien die gegenseitigen Beziehungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vollständig oder teilweise beenden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

b. Unbeschadet des Gesetzes vom 13. Juni 2017 über die Zahlungskonten ist die Bank berechtigt, die gegenseitige Geschäftsverbindung mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Inverzugsetzung ganz oder teilweise zu beenden, falls sie feststellt, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden infrage gestellt ist, dass die eingeräumten Sicherheiten nicht ausreichen oder die geforderten Sicherheiten nicht eingeräumt worden sind, oder falls die Bank feststellt, dass ein Fortführen des Geschäftsverhältnisses mit dem Kunden ihre Haftung begründen oder ihrem Ruf schaden könnte, oder dass die Geschäfte ihres Kunden möglicherweise gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten und Gebräuche verstoßen, oder in allen Fällen in denen die luxemburgischen oder ausländischen Rechtsvorschriften die gegenüber der Bank, dem Kunden oder den verwahrten Guthaben anwendbar sind, dies verlangen oder erlauben. Bei Eintreten eines der aufgezählten Fälle werden alle Bedingungen in Bezug auf die Verpflichtungen des Kunden null und nichtig und die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 4 bis 11 kommen zur Anwendung.

c. In beiden Fällen (a und b weiter oben) werden die Bank und der Kunde laufende Transaktionen vorbehaltlich etwaiger spezifischer Bedingungen oder Fälligkeitstermine, die vertraglich, gesetzlich oder kraft Verordnung festgesetzt sind, denen nicht zuwidergehandelt werden darf und die nicht abgewandelt werden können, sowie in Übereinstimmung mit etwaigen Zusagen gegenüber Dritten schnellstmöglich abwickeln und ihre gegenseitigen Salden ausgleichen. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaiger anderer Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank behalten in jeglicher anderer Hinsicht ihre Gültigkeit, bis sämtliche Transaktionen beglichen und alle Zusagen erfüllt sind. Erteilt der Kunde keine Anweisung hinsichtlich des

Transfers des Vermögens nach der Beendigung der Beziehung, behält sich die Bank das Recht vor, sein Vermögen aufzulösen und an die „Caisse de Consignation“ (öffentliche Hinterlegungsstelle) zu transferieren.

- d. Falls der Kunde BILnet nutzt, werden seine elektronischen Dokumente nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Bank nicht mehr zugänglich sein. Der Kunde wird daher gebeten, alle Dokumente im Voraus herunterzuladen. Dokumente, die nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Bank angefordert werden, werden zum jeweils geltenden Tarif in Rechnung gestellt.

I.15. Haftung

Artikel 21

Die Bank übernimmt gegenüber dem Kunden generell nur eine Leistungspflicht, in keinem Fall aber eine Erfolgspflicht. Sie haftet im Geschäftsverhältnis zwischen ihr und dem Kunden nur bei grobem Verschulden, nicht aber für direkte oder indirekte Schäden, die entstehen können durch oder in Zusammenhang mit:

- der Rechtsunfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten, Erben, Vermächtnisnehmer und Rechtsnachfolger,
- dem Ableben des Kontoinhabers, solange dies der Bank nicht angezeigt worden ist,
- Irrtümern im Zusammenhang mit dem Erbschaftsanfall des verstorbenen Kunden,
- der unrichtigen Bescheinigung des Bevollmächtigten eines verstorbenen Kunden im Hinblick auf die Unterrichtung der Erben des Einlegers bezüglich der Bevollmächtigung, sowie unrichtigen Angaben durch den Bevollmächtigten über die Identität der unterrichteten Erben,
- der mangelnden Echtheit oder Gültigkeit von Genehmigungen, auf die sich die Bevollmächtigten, Organe und Vertreter von juristischen Personen oder von Unternehmen berufen, die sich in Konkurs, unter Zwangsverwaltung oder in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden, oder die von anderen Maßnahmen der Verwaltung und Liquidation im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen betroffen sind,
- der mangelnden Echtheit der Unterschrift auf den Aufträgen, die der Bank erteilt werden,
- Irrtümern und Verzögerungen bei der Übermittlung von Aufträgen, sowie Verzögerungen bei der Durchführung eines Auftrags, außer wenn der Kunde der Bank ausdrücklich eine Frist genannt hat, innerhalb derer der Auftrag auszuführen ist; in diesem Fall haftet die Bank höchstens bis zur Höhe des Zinsverlustes, der sich aus dieser Verzögerung ergeben kann,
- der Unterlassung oder Verzögerung der Protesterhebung,
- Unregelmäßigkeiten bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Einspruchsverfahren,
- der Unterlassung der Vornahme oder der unrichtigen Vornahme von erforderlichen Steuerabzügen,
- Handlungen seitens Dritter, die von der Bank mit der Durchführung der Aufträge des Kunden betraut wurden, falls die Auswahl des Dritten durch den Kunden erfolgt ist oder falls die Bank den Dritten ausgewählt und ihn mit der üblichen Sorgfalt unterwiesen hat,
- Handlungen oder Unterlassungen seitens Dritter, wie beispielsweise des AISP oder des PISP (gemäß Definition in Artikel 84), die vom Kunden mit der Beschaffung von Informationen bezüglich seines Zahlungskontos bzw. seiner Zahlungskonten bei der Bank oder der Erteilung von Zahlungsaufträgen für ein solches Konto bzw. solche Konten betraut wurden, sofern nachfolgend nicht anders festgelegt,
- der Erteilung von Bankauskünften gemäß Artikel 19 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- dem Nichterhalt von Mitteilungen der Bank durch den Kunden,
- ungewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Umständen

- außerhalb ihrer Kontrolle, deren Folgen trotz aller ergriffenen Maßnahmen unvermeidbar gewesen wären (so z. B. Unterbrechungen oder Ausfälle der Telekommunikationssysteme), oder wenn gesetzliche Vorschriften gemäß luxemburgischem oder europäischem Recht die Bank an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern,
- die Aussetzung von Transaktionen und/oder der gesamten oder eines Teils der Tätigkeiten der Bank aufgrund von (i) gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Pflichten oder (ii) höherer Gewalt,
- jedweden Ereignissen politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Natur, sogar wenn es sich dabei nicht um höhere Gewalt handelt, die die Leistungen der Bank beeinträchtigen oder teilweise oder ganz zum Erliegen bringen könnten, und dies unabhängig davon, ob die Bank in eines dieser Ereignisse involviert ist,
- der Angabe falscher, ungenauer, veralteter oder unvollständiger Daten,
- einem Betrugsfall außerhalb der Bank,
- dem Ausüben, durch die Bank, der ihr in Artikeln 18, 20, 30 und 40 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumten Befugnissen,
- dem Nichteinhalten, durch den Kunden, der ihm von der Bank mitgeteilten Empfehlungen und Vorschriften bezüglich der Verwendung von Zahlungs- und Zugangsmitteln,
- der Sperrung von Konten, Transaktionen, Zahlungskarten oder der Umwandlung von Vermögenswerten der Kunden.

Es obliegt dem Kunden, sämtliche Pflichten im Bereich der Devisenkontrolle (soweit zutreffend) und sämtliche steuerlichen Pflichten, die ihm von den für ihn zuständigen Behörden im Hinblick auf seine Beziehungen mit der Bank, auf seine Guthaben auf Konten und Depots in den Büchern der Bank, auf seine über seine Konten und Depots durchgeführten Transaktionen oder im Hinblick auf die direkt oder indirekt von ihm erzielten Einkommen auferlegt werden, zu erfüllen und insbesondere Steuererklärungen abzugeben. Darüber hinaus obliegt es dem Kunden, von der Bank jedes zu diesem Zweck notwendige Dokument bzw. jede zu diesem Zweck notwendige Auskunft anzufordern.

I.16. Kosten und Gebühren

Artikel 22

Die Bank erhält eine Vergütung, deren Bedingungen (Höhe und Zahlungsweisen) in einer Tariftabelle festgelegt sind. Die gültige Tariftabelle steht dem Kunden jederzeit auf der Website der BIL oder bei der Bank zur Verfügung.

Der Kunde wird von einer Änderung der Tarife spätestens zwei (2) Monate im Voraus per Mailing, Kontoauszug oder durch Anzeige auf der Website der Bank informiert. Diese Änderungen gelten als angenommen, falls die Bank nicht vor Inkrafttreten der Änderung einen schriftlichen Einspruch vom Kunden erhält. Sollte der Kunde die Tarifänderungen nicht akzeptieren, hat er das Recht, das Vertragsverhältnis fristlos und ohne Berechnung von Gebühren mit Wirkung zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich zu kündigen.

Der Kunde ermächtigt die Bank, sein Konto mit Tarifen, Gebühren und Provisionen zu belasten, für welche die Kontoauszüge, in Ermangelung anderer von der Bank ausgestellter Dokumente, als Rechnung für erbrachte Dienstleistungen gelten.

Zu Lasten des Kunden gehen insbesondere Unkosten, die der Bank infolge von auf die Ausgleichung oder Einziehung ihrer Forderungen ausgerichteten Verfahren oder auch infolge von Maßnahmen, welche von Behörden oder anderen Dritten gegen den Kunden ergriffen werden, entstehen.

Die Bank ist berechtigt, als Pauschalstrafklausel eine Entschädigung von vierhundert Euro (EUR 400,00) für interne Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Einziehung der

Forderungen in Rechnung zu stellen.

Unbeschadet der Gebührenordnung hat der Kunde die Kosten zu tragen, die der Bank im Falle der Inaktivität seiner Konten und Schließfächer gemäß dem Gesetz vom 30. März 2022 zu inaktiven Konten, inaktiven Schließfächern und nachrichtenlosen Versicherungsverträgen (in der jeweils gültigen Fassung) entstehen, und diese werden von seinem Guthaben entnommen. Dies gilt insbesondere

(i) in Bezug auf inaktive Konten:

(a) nach mindestens drei Jahren der Inaktivität der Konten des Kunden (und zwar bei anhaltender Inaktivität über 3 Monate nach Benachrichtigung des Kunden) für die zusätzlichen Recherchekosten (die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berechnet werden und maximal 10 % (zzgl. MwSt.) der Summe der Salden der Konten des Kunden betragen können, wobei eine Höchstgrenze von 25.000 Euro gilt) für die Kontaktaufnahme mit dem Kunden oder die Identifizierung (und Kontaktaufnahme) möglicher Rechtsnachfolger des Kunden und

(b) nach zehn Jahren der Inaktivität der Konten des Kunden und im Rahmen der Hinterlegung seiner inaktiven Vermögenswerte für die tatsächlich angefallenen Kosten für den Umtausch von Währungen eines Staates, der nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) ist, und für die Liquidierung der auf dem Konto verbuchten Finanzinstrumente, und

(ii) in Bezug auf Schließfächer nach zehn Jahren der Inaktivität eines Schließfachs:

(a) für etwaige unbezahlte Mietgebühren für das Schließfach (die noch nicht beglichen wurden) und die tatsächlich entstandenen Kosten im Zusammenhang mit der Öffnung des Schließfachs (bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro) und

(b) im Zusammenhang mit der Hinterlegung von inaktiven Vermögenswerten für die tatsächlich angefallenen Kosten für den Umtausch von Währungen eines Staates, der nicht Mitglied der OECD ist, die Liquidierung von Finanzinstrumenten und die Liquidierung von physischen Edelmetallen in Form von Münzen oder Barren (die gehandelt werden und für die auf täglicher oder wöchentlicher Basis ein Marktpreis ermittelt wird).

I.17. Anwendbares Recht

Artikel 23

Falls im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Sondervereinbarungen nicht anders definiert, unterliegt das Geschäftsverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

I.18. Reklamationen

Artikel 24

Reklamationen können an die Reklamationsabteilung der Bank gerichtet oder mittels des auf BILnet sowie auf der Website der Bank verfügbaren Formulars eingereicht werden. Sollte auf die Reklamation keine oder keine zufriedenstellende Antwort erfolgen, hat der Kunde die Möglichkeit, seine Reklamation direkt beim Management der Bank einzureichen. Die Kontaktdaten sind auf der Website der Bank aufgeführt. Alternativ dazu kann der Kunde sich ebenfalls an seine Kontaktperson oder an die Reklamationsabteilung der Bank wenden. Sollte der Kunde innerhalb eines (1) Monats ab dem Datum der Zustellung der Reklamation an das Management der Bank keine oder keine zufriedenstellende Antwort erhalten, kann er bei der CSSF eine Reklamation einreichen.

I.19. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Artikel 25

Die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg sind allein zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank, wobei die Bank den Rechtsstreit vor jede andere Gerichtsbarkeit bringen kann, die in Ermangelung der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung für den Kunden normalerweise zuständig wäre.

Falls nicht anders vereinbart, gilt der Sitz der Bank als Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden und diejenigen des Kunden gegenüber der Bank.

II. FÜHRUNG DER BANKKONTEN

II.1. Konten mit mehreren Inhabern

Artikel 26

Werden Konten auf den Namen mehrerer Inhaber eröffnet, sind diese, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, nicht gegenseitig Bevollmächtigte. Für alle Verbindlichkeiten aus einem Gemeinschaftskonto haftet jeder Mitinhaber unbegrenzt und gesamtschuldnerisch in voller Höhe.

Auf Anfrage der Kunden kann das Verfügungsrecht über die Konten durch Sondervereinbarungen geregelt werden.

Bei einem Gemeinschaftskonto mit Solidarhaftung (Gesamtschuldnerschaft) wird ausdrücklich vereinbart, dass jeder einzelne Kontoinhaber gegenüber der Bank das Recht hat, nach eigenem Gutdünken und mit seiner alleinigen Unterschrift über alle auf diesem Konto befindlichen Guthaben oder Wertpapiere zu verfügen. Jeder Kontoinhaber kann also unabhängig und alleine das Guthaben oder die Wertpapiere ganz oder teilweise abheben, nach eigenem Gutdünken ihre Verwendung anordnen, den Auftrag erteilen, alte Titel zu verkaufen oder neue zu kaufen, Zeichnungsrechte ausüben, die Ausstellung von Bankschecks beantragen oder Einzahlungen vornehmen, mit anderen Worten, de facto und de jure über das Konto verfügen, als ob er der alleinige Kontoinhaber wäre. Jeder Inhaber kann allein einen Bevollmächtigten bestimmen oder absetzen, sowie jedes Konto schließen.

Alle wie auch immer gearteten Geschäftsvorgänge, alle Zahlungen und Begleichungen, welche die Bank mit der alleinigen Unterschrift eines gesamtschuldnerischen Einzahlers tätigt, entlasten sie in Bezug auf den anderen oder die anderen wie auch den Unterzeichner selbst sowie gegenüber demjenigen oder denjenigen, der/die bereits verstorben ist/sind, den Erben, selbst wenn diese minderjährig sind, und/oder den Vertretern der einen oder anderen wie auch gegenüber jedweddem Dritten, gegebenenfalls unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Januar 1948.

Die Bank ist ausdrücklich dazu berechtigt, neben den von jedem der Kontoinhaber eingezahlten Summen ohne besondere Angabe einer Bestimmung den Betrag der Zinsen dieser Summen, den von Wertpapierkuponen oder auch deren Rückzahlung dem Konto gutzuschreiben.

Die vorliegende Bestimmung des Gemeinschaftskontos mit Solidarhaftung (Gesamtschuldnerschaft) kann jederzeit fristlos durch einfaches Schreiben von jedem Kontoinhaber oder von der Bank gekündigt werden; in diesem Fall läuft das Konto unter der gemeinsamen Unterschrift aller Kontoinhaber weiter. Der Kontoinhaber, der die Solidarhaftung kündigt, muss den/die anderen Kontoinhaber hierüber in Kenntnis setzen, wobei die Bank keinerlei Mitteilungspflicht unterliegt.

Es gilt als vereinbart, dass unabhängig von den Modalitäten, welche die Mitinhaber gemäß den vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Verfügung über Guthaben festlegen, jeder Mitinhaber eines Kontos ohne Mitwirkung der anderen Mitinhaber von der Bank sämtliche Informationen und Unterlagen bezüglich dieses Kontos und dort eingetragenen Vermögen, wie z.B. Kopien

der Kontoauszüge, Vermögensberichte, Einkommensaufstellungen, Steuerberichte, Kopien von Kassenbelegen und Anweisungen, Kopien von Kontoeröffnungsunterlagen erhalten kann.

II.1. bis. Kontostand und genehmigte Kontoüberziehung

Artikel 26bis

Sofern nicht anders vereinbart, muss ein Konto stets ein Guthabensaldo (positiv) aufweisen. Jegliche Überschreitung des Kontosaldo ist unzulässig, da die Bank den Kunden nicht ermächtigt, über Gelder zu verfügen, die den verfügbaren Kontosaldo inklusive, sofern anwendbar, den zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten genehmigten Überziehungsbetrag für das Konto übersteigen. Der Kunde sorgt dafür, dass seine Konten ausreichend gedeckt sind, insbesondere für die Zahlung von Gebühren, Provisionen und Vergütungen zugunsten der Bank sowie für die Zahlung der getätigten Transaktionen.

Die Tatsache, dass ein Konto mangels ausreichender Deckung einen Sollsaldo (der eine Überschreitung des Guthabens des Kontos zur Folge hat) aufweist, kann in keinem Fall ein Recht auf Beibehaltung dieses Sollsaldo oder Duldung eines erneuten Herbeiführens eines Sollsaldo begründen.

Wenn dem Kunden eine Überziehungsmöglichkeit auf seinem Konto eingeräumt wird, kann der Kunde, auf dem Konto ins Minus gehen, mit der Maßgabe, dass (i) ein negativer Kontosaldo innerhalb von höchstens 30 Kalendertagen nach seiner Belastung ausgeglichen werden muss (mit anderen Worten, der Zeitraum, in dem der Kontosaldo aufgrund der Inanspruchnahme der genehmigten Überziehungsmöglichkeit negativ ist, darf niemals mehr als 30 Kalendertage betragen) und (ii) auf den negativen Kontosaldo Zinsen zu einem Zinssatz, der in der Tariftabelle festgelegt ist, erhoben werden. Eine Zinsabrechnung wird halbjährlich (am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres) erstellt und die Zinsen für die Nutzung der Überziehungsmöglichkeit im vorhergehenden Halbjahr müssen an diesen Tagen gezahlt werden und werden automatisch vom Konto des Kunden abgebucht, auf welchem die Überziehungsmöglichkeit eingerichtet ist.

Der Kunde muss sein Konto mit der notwendigen Deckung versehen, um einen etwaigen negativen Kontosaldo auszugleichen und die oben genannten Zinsen gemäß dem vorstehenden Absatz zu zahlen. Unbeschadet des Artikels 29 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der auf jede andere nicht genehmigte Überziehung Anwendung finden könnte, wird in dem Fall, dass der Kunde den negativen Saldo des Kontos nicht gemäß dem vorstehenden Absatz ausgleicht, auf den Betrag (der dem negativen Saldo entspricht) eine Überziehungsgebühr erhoben, die in der Tariftabelle vorgesehen ist, und zwar für den Zeitraum zwischen dem Fälligkeitsdatum der Begleichung des Kontos und dem Datum der tatsächlichen Begleichung des Kontos.

Die Aufrechterhaltung der Überziehungsmöglichkeit ist davon abhängig, dass der Kunde die Zahlung seiner beruflichen oder ähnlichen Einkünfte auf sein Konto bei der Bank einrichtet. Jede Partei kann die Überziehungsmöglichkeit auf einem Konto jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

II.2. Bargeldauszahlungen

Artikel 27

Kunden, die an einem bestimmten Tag eine Summe in Höhe von mindestens zehntausend Euro (EUR 10.000) abheben möchten, müssen die Geschäftsstelle ihrer Wahl mindestens fünf (5) Geschäftstage im Voraus von ihrer Absicht in Kenntnis setzen. Im Falle von Fremdwährungen ist die Anmeldefrist einvernehmlich zwischen den Parteien festzusetzen. Darüber hinaus vereinbaren

die Parteien, dass die Bank über das Recht verfügt, sich durch ein anderes Zahlungsmittel als eine Barauszahlung von ihrer Rückzahlungspflicht zu befreien, beispielsweise mittels Überweisung oder Zahlung per Bankscheck.

Der Kunde wird darüber informiert, dass gemäß dem Gesetz vom 16. Juli 2021 über die Organisation von Kontrollen des Transports von Barmitteln bei der Einreise/Ausreise ins/aus dem Großherzogtum Luxemburg eine Erklärung gegenüber der Zollverwaltung abgegeben werden muss, sofern er Bargeld oder übertragbare Inhaberpapiere, die einen Wert oder Gegenwert von zehntausend Euro (EUR 10.000) oder mehr haben, in das und/oder aus dem Großherzogtum Luxemburg verbringen möchte; diese Erklärung muss gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/1672 vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln abgegeben werden, falls die Summen die Europäische Union verlassen sollen.

II.3. Termineinlagen

Artikel 28

Außer bei strukturierten Depots kann die Bank in Ausnahmefällen die vorzeitige Auszahlung von Termineinlagen, die einer Kündigungsfrist oder einem festgelegten Fälligkeitstag unterliegen, bewilligen, wobei unter Umständen eine Strafbühne erhoben wird. Vorbehaltlich gegenteiliger Anweisungen des Kunden zwei (2) Geschäftstage vor der Fälligkeit werden die Termineinlagen (außer strukturierte Einlagen) automatisch für die gleiche Dauer zu dem Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Bedingungen verlängert. Die Laufzeit der Einlagen mit festliegendem Fälligkeitstag beginnt frühestens zwei (2) Werktage nach Eingangsdatum der entsprechenden Anweisung oder nach Datum der Unterzeichnung einer diesbezüglichen, mit der Bank getroffenen Vereinbarung.

II.4. Zinsen

Artikel 29

Vorbehaltlich anders lautender Sondervereinbarungen gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Die auf Landeswährung und Fremdwährungen lautenden Sichtkonten sind nur zinsbringend, wenn eine diesbezügliche Sondervereinbarung abgeschlossen wurde. Je nach der Entwicklung der Märkte der betroffenen Währung kann auf die Guthabenskonten ein negativer Zinssatz angewendet werden. In einem derartigen Fall hat die Bank das Recht, die entsprechenden Zinsen sofort und ohne Vorankündigung von den Konten ihrer Kunden abzubuchen. Die Bank behält sich das Recht vor, einen Aufschlag auf den betreffenden Zinssatz zu erheben.
- b. Sollzinsen fallen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung, für alle Sollsaldo an, vorbehaltlich etwaiger Sondervereinbarungen und unbeschadet der üblichen Abschlusskosten. Der Zinssatz wird von der Bank auf der Grundlage der Marktkonditionen festgelegt, wobei der für erstklassige Schuldner geltende Zinssatz Anwendung findet, zu dem eine Gebühr hinzukommt, die der Gebührenübersicht der Bank zu entnehmen ist. Ebenso wird von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung eine in der Gebührentabelle angegebene Überziehungsgebühr auf alle nicht genehmigten Sollsaldo erhoben. Diese Bestimmung kann jedoch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass der Inhaber eines Kontos auf irgendeine Weise das Recht hat, dieses Konto zu überziehen.

Falls die Zahlung bei Fälligkeit ausbleibt, wird der vereinbarte Zinssatz im Sinne der Strafklausel um fünf (5) Prozentpunkte erhöht. Das Gleiche gilt, nach Inverzugsetzung, für den gemäß vorigem Abschnitt festgelegten Zinssatz.

Die Bank kann die Verbuchung von Sollzinsen und/oder sonstigen Provisionen und Gebühren auf strittigen Forderungen aussetzen, ohne den Kunden zu benachrichtigen sowie

unbeschadet des Rechtes der Bank, sie zu einem späteren Zeitpunkt ab dem Datum der Aussetzung einzufordern.

Die Bank kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, einen eventuellen Debetsaldo eines Kontos mit dem Guthaben eines anderen Kontos desselben Kunden ausgleichen, und gegebenenfalls den Verkauf von Finanzinstrumenten, die die Bank nach eigenem Ermessen auswählt, in angemessener Höhe vornehmen.

- c. Die im Zusammenhang mit den Konten entstehenden Sollzinsen werden vierteljährlich oder entsprechend der vereinbarten Häufigkeit der Kontoabschlüsse kapitalisiert.
Die Berechnung der Haben- und Sollzinsen durch die Bank kann auf der Grundlage der Tariftabelle, wie in Artikel 22 angegeben, und den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen Wertstellungstage, erfolgen.
- d. Es steht der Bank frei, die vertraglich vereinbarten Sollzinssätze den jeweiligen Schwankungen der Geldmarktsätze anzupassen. Änderungen der Zinssätze werden dem Kunden entweder schriftlich oder durch ein sonstiges Kommunikationsmittel mitgeteilt.
- e. Vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Bestimmungen in der Anwendung findenden Kreditdokumentation, so gilt für alle Darlehen, Kredite, eingeräumte Kontoüberziehungen, Dispositionskredite und sonstigen Vorschüsse (nachstehend der „Kredit“), in denen der auf den Kredit angewandte Zinssatz auf einem externen Referenzzinssatz (Typ Euribor, Eonia, €str etc.) beruht, zu welchem die Marge der Bank hinzuaddiert wird, dass der Zinssatz nicht geringer sein darf als diese Marge.

II.5. Fremdwährungskonten

Artikel 30

- a. Die Aktiva der Bank, die dem Fremdwährungsguthaben der Kunden entsprechen, werden von Korrespondenzbanken gehalten, die sich entweder im Ursprungsland der jeweiligen Währung oder in einem anderen Land befinden. Der Kunde trägt im Verhältnis zur Höhe seiner Guthaben alle wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen, die das Gesamtguthaben der Bank in dem Lande der entsprechenden Währung oder in dem Land, in dem die Guthaben angelegt sind, als Folge von Maßnahmen, die von diesen Ländern oder von Drittländern ergriffen werden, sowie als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr oder Krieg oder anderen außerhalb des Einflusses der Bank liegenden Handlungen, beeinträchtigen sollten.
- b. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4 ff. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend die Einheit der Konten, die Verrechnung und die Konnexität der Geschäftstransaktionen, erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen in der Währung, auf die das Konto lautet. Der Kunde kann die Erstattung der Guthaben ausschließlich in der Währung verlangen, auf die die Guthaben lauten.
Bei mangelnder Verfügbarkeit der jeweiligen Währung ist die Bank berechtigt, wenngleich nicht verpflichtet, die Guthaben in dem jeweiligen, der nationalen Währung entsprechenden Betrag zu übergeben, wobei Wechselkursverluste oder sonstige Verluste zu Lasten des Kunden gehen. Darüber hinaus kann die Bank im Falle von Störungen am Devisenmarkt im Hinblick auf die betreffende Währung im Interesse des Kunden alle nach ihrer Auffassung angemessenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen und insbesondere jegliche Währungsumrechnung im Zusammenhang mit dieser Währung sowie jegliche Transaktion mit auf diese Währung lautenden Wertpapieren ablehnen.
- c. Die Bank hat ihre Verpflichtungen aus Fremdwährungskonten ordnungsgemäß erfüllt, wenn sie die Gutschriften oder Belastungen im Land der jeweiligen Währung bei einer Korrespondenzbank oder bei einer vom Kunden angegebenen Bank vorgenommen hat.
In letzterem Fall trägt der Kunde ebenfalls das Risiko der Zahlungsunfähigkeit dieser Bank.
- d. Die im Ausland befindlichen Depots unterliegen den am Ort des

Depots geltenden Rechtsbestimmungen und Usancen; der Kunde ermächtigt die Bank, sämtliche notwendigen oder nützlichen Maßnahmen zu treffen, die darauf abzielen, die besagten Rechtsbestimmungen und Usancen einzuhalten, unter anderem indem sie gegebenenfalls die Guthaben des Kunden veräußert oder Währungsumrechnungen vornimmt.

II.6. Sparkonten

Artikel 31

- a. Grundsätzlich sind die Bewegungen auf einem Sparkonto auf Kassageschäfte, d.h. Abhebungen und Einzahlungen, beschränkt, was insbesondere Wertpapiertransaktionen ausschließt. In Ausnahmefällen kann die Bank zugunsten des Kontoinhabers beliebige Transaktionen auf dem Sparkonto gutschreiben, und demselben Überweisungen und sonstige Transfers belasten. Die Bank hat das Recht, dem Sparkonto anfallende Bankspesen in Rechnung zu stellen.
Die Bank behält sich das Recht vor, den Umfang der auf dem Sparkonto hinterlegten Gesamtguthaben zu beschränken.
- b. Die Zinsen der auf ein Sichtsparkonto eingezahlten Beträge werden am 31. Dezember eines jeden Jahres gutgeschrieben; die Bank kann den entsprechenden Zinssatz jederzeit auf Basis der Marktkonditionen ändern. Die Bank behält sich das Recht vor, die Eröffnung eines Sichtsparkontos von der Einzahlung einer Mindesteinlage abhängig zu machen; dies gilt auch für alle weiteren Einzahlungen.
- c. Die Eröffnung eines Sparkontos für minderjährige Jugendliche muss grundsätzlich durch deren gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Jugendsparkonten können von der Geburt eines Kindes bis zu dessen Volljährigkeit eingerichtet werden. Wenn der Kontoinhaber die Volljährigkeit erreicht hat, kann der Saldo automatisch von der Bank auf ein Sichtsparkonto transferiert werden. Die Zinsen der auf ein Jugendsparkonto eingezahlten Beträge werden am 31. Dezember eines jeden Jahres gutgeschrieben auf der Basis eines Sonderzinssatzes, den die Bank jederzeit unter Berücksichtigung der Marktkonditionen abändern kann. Die Bank behält sich das Recht vor, die Eröffnung eines Jugendsparkontos von der Einzahlung einer Mindesteinlage abhängig zu machen; dies gilt auch für alle weiteren Einzahlungen.
Kapital und Zinsen eines Jugendsparkontos werden bis zur Volljährigkeit des Kontoinhabers gesperrt. Die Bank hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, vorbehaltlich einer zulässigen Begründung, einer vorzeitigen Rückzahlung der auf dem Konto hinterlegten Guthaben zuzustimmen, sofern sie diesbezüglich einen schriftlichen Antrag erhalten hat und vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

II.7. Edelmetalle

Artikel 32

Edelmetalle können bei der Bank in einem fungiblen Depot, nicht fungiblen Depot oder auf einem entsprechenden Edelmetallkonto hinterlegt werden. Gegebenenfalls kommen in diesem Rahmen Sonderbedingungen zur Anwendung.

II.8. Miete von Bankschließfächern und Geldautomateneinzahlung

Artikel 33

Das Mieten von Bankschließfächern, welche die Bank ihren Kunden zur Verfügung stellt, unterliegt einem gesonderten Vertrag. Ebenso unterliegt die Dienstleistung Geldautomateneinzahlung (Hinterlegung von Banknoten durch den Kunden in Geldautomaten von Geschäftsstellen mit der

entsprechenden Ausrüstung) einer gesonderten Vereinbarung. Voraussetzung für das Mieten eines Schließfachs ist die vorherige Eröffnung eines Kontos bei der Bank. Der Mieter des Schließfachs muss der Kontoinhaber sein. Er verpflichtet sich, dieses Konto während der gesamten Laufzeit des Mietvertrags zu führen und es mit Geld zu füllen, um die entsprechenden Gebühren zu begleichen. Sofern nicht anders vereinbart, wird der Mietvertrag geschlossen, wenn der Kunde oder die Bank die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank in Bezug auf das Konto kündigt.

III. FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN

III.1. Anwendungsbereich

Die Artikel 34 bis 61 beschreiben die Funktionsweise der Finanzdienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäß ihrer Definition im Anhang II des abgeänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und beziehen sich ausschließlich auf diese Dienstleistungen. Die anderen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden jedes Mal dann Anwendung, wenn diese Artikel nicht ausdrücklich davon abweichen.

Der Brief über Risikoaufklärung, der fester Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, erläutert die wichtigsten Merkmale und Risiken der einzelnen Finanzinstrumente.

III.2. Einstufung der Kunden

Artikel 34

Die Bank teilt ihre Kunden, die bei ihr Anlageprodukte und/oder Finanzdienstleistungen zeichnen, in die folgenden drei Kategorien ein: geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger. Die Einstufung in die obigen Kategorien hat Auswirkungen auf die Höhe des Schutzes, den Kunden genießen, wenn sie bei der Bank Anlageprodukte oder Finanzdienstleistungen zeichnen.

Die Kategorie der geeigneten Gegenparteien genießt den geringsten Schutz: Beim Umgang der Bank mit einer geeigneten Gegenpartei findet die Mehrheit der Verhaltensregeln betreffend den Schutz des Anlegers keine Anwendung. Dasselbe gilt für die Regeln der Auftragszuteilung und das Prinzip der "bestmöglichen Ausführung". Beispiele für geeignete Gegenparteien sind Banken, Versicherungsgesellschaften, Anlagegesellschaften, nationale Regierungen und Zentralbanken. Die Regeln in Bezug auf Schutz, Auftragszuteilung und das Prinzip der "bestmöglichen Ausführung" gelten dagegen für professionelle Kunden, doch geht man bei diesen davon aus, dass sie über die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um selbstständig Anlageentscheidungen treffen zu können und die damit einhergehenden Risiken richtig einzuschätzen. Bei professionellen Kunden per se wird davon ausgegangen, dass sie angesichts ihrer Anlageziele finanziell in der Lage sind, alle mit der Anlage verbundenen Risiken zu tragen. Beispiele für professionelle Kunden: Dies sind vor allem große Unternehmen, die zwei (2) der drei (3) folgenden Kriterien erfüllen: (i) Bilanzsumme: zwanzig Millionen Euro (EUR 20.000.000) (ii) Nettoumsatz: vierzig Millionen Euro (EUR 40.000.000) (iii) Eigenmittel: zwei Millionen Euro (EUR 2.000.000). Unter bestimmten Bedingungen kann eine natürliche Person ebenfalls als professioneller Kunde behandelt werden.

Kleinanleger genießen den größten Schutz, da sämtliche oben genannten Regeln bei ihnen zur Anwendung kommen. Sie erhalten ebenfalls detaillierte Informationen über die Bank, deren Produkte und Dienstleistungen sowie über die von ihnen veranlassten Transaktionen.

Die Bank informiert ihre Kunden schriftlich, in welche Kategorie sie eingestuft sind. Die Kunden haben die Möglichkeit, folgende

Einstufungsänderungen zu beantragen:

- Ein Kleinanleger kann auf einen Teil des ihm gewährten Schutzes verzichten und beantragen, als professioneller Kunde behandelt zu werden;
- Ein automatisch als professioneller Kunde eingestufteter Kunde kann beantragen, als geeignete Gegenpartei betrachtet zu werden;
- Ein professioneller Kunde kann beantragen, dass ihm ein höherer Schutz gewährt wird und den Antrag stellen, als Kleinanleger eingestuft zu werden;
- Ein automatisch als geeignete Gegenpartei eingestufteter Kunde kann den Antrag stellen, als professioneller Kunde betrachtet zu werden.

Kunden, die eine Änderung ihrer Einstufung vornehmen möchten, müssen bei ihrer Kontaktperson einen entsprechenden Antrag stellen. Die Bank entscheidet dann nach eigenem Ermessen, ob sie den Antrag des Kunden annimmt oder ablehnt.

Zudem behält sich die Bank das Recht vor, die Einstufung ihrer Kunden auf eigene Initiative zu ändern.

III.3. Anlegerprofil

Artikel 35

Bevor die Bank Finanzdienstleistungen für ihre Kleinanleger und professionellen Kunden auf Anfrage bereitstellt, erstellt sie zusammen mit ihnen ein Anlegerprofil. In diesem Zusammenhang geben die Kunden der Bank Informationen über ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Anlagedingen, über ihre Anlageziele und ihre finanzielle Situation und über ihre Präferenzen hinsichtlich der Nachhaltigkeit.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank über jegliche Änderungen der Informationen, die ihr in diesem Zusammenhang übermittelt wurden, zu informieren.

Die Bank wird die von ihren Kleinanlegern und professionellen Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellten Informationen dazu verwenden, die Eignung der von der Bank für diese Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen oder der Finanzinstrumente, die Gegenstand der Aufträge dieser Kunden sind, mit dem Anlegerprofil dieser Kunden zu bewerten, um die Bank in die Lage zu versetzen, im besten Interesse der betreffenden Kunden zu handeln. In dieser Hinsicht und im Falle eines durch einen Dritten vertretenen Kunden werden die Bewertung der Eignung (i), die finanzielle Situation und die Anlageziele des Kunden (ii) die Kenntnisse und Erfahrungen des Dritten, der zur Durchführung der Transaktionen im Namen des zugrunde liegenden Kunden befugt ist, berücksichtigt und (iii) die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden, berücksichtigt.

III.4. Wertpapierdepots, Nominee-Dienstleistungen, Einlagensicherung, Anlegerschutz

Artikel 36

Die Bank kann die Hinterlegung sämtlicher luxemburgischer oder ausländischer Wertpapiere in einem Bankdepot annehmen und unterliegt gegenüber dem Kunden einzig und allein den Verpflichtungen, welche in Artikel 1927 ff des Code Civil vorgesehen sind.

Artikel 37

Falls nicht anderweitig vom Kunden oder von der Bank vorgegeben, werden Wertpapiere in fungiblen Konten hinterlegt. Die Bank ist demzufolge nur zur Aushändigung von Wertpapieren gleicher Art an den Hinterleger verpflichtet, ohne Beachtung der Übereinstimmung der Nummern.

Artikel 38

Die Einrichtung eines Wertpapierdepots erfordert die Eröffnung

eines Invest-Kontos. Die entsprechenden, im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Wertpapieren, den Wertpapiertransaktionen und den Provisionszahlungen anfallenden Kontenbelastungen und -gutschriften werden auf dem Invest-Konto verbucht.

Artikel 39

Die Depotgebühren sowie sonstige im Zusammenhang mit der Verwahrung von Wertpapieren anfallende Kosten und Gebühren werden dem Invest-Konto des Kunden regelmäßig ohne weitere Anweisung seinerseits belastet.

Artikel 40

Die Bank ist berechtigt, die im Depot hinterlegten Wertpapiere für Rechnung und auf Risiko des Kunden bei Korrespondenzbanken und/oder in kollektiven Depotzentren, die sie in Luxemburg oder im Ausland ausgewählt hat (Depotstellen) sowohl innerhalb als auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums aufbewahren zu lassen.

Die Rechte der Kunden in Bezug auf ihre Wertpapiere können je nach den am Ort des Depots geltenden Gesetzen, Vorschriften und Usancen unterschiedlich sein, wobei der durch sie gewährte Schutz für die Vermögenswerte des Kunden auch geringer sein kann. Des Weiteren bieten die am Ort des Depots geltenden Rechtsbestimmungen und Usancen eventuell einen niedrigeren Schutz für die Vermögenswerte der Kunden. So kann es insbesondere vorkommen, dass es die Reglementierung eines bestimmten Landes nicht erlaubt, diejenigen Wertpapiere, die der Depotstelle gehören, separat von denen der Deponenten auszuweisen. In diesem Fall könnten die Wertpapiere der Deponenten nicht von denen der Depotstelle getrennt werden. Es ist ebenfalls möglich, dass die Depotstellen die Wertpapiere sämtlicher Deponenten auf einem globalen Konto zusammenfassen. Diese fehlende Trennung auf Ebene der Depotstelle geht ebenfalls mit der Tatsache einher, dass im Falle einer Insolvenz auf Ebene dieser Depotstelle der Kunde Schwierigkeiten haben wird, seine Vermögenswerte zu beanspruchen und unter Umständen die Verluste dieser Vermögenswerte zu tragen hat. Die Bank ist nur in dem Maße gehalten, die Wertpapiere ihren Kunden zurückzuerstatten, in dem diese von der Depotstelle, insbesondere im Falle ihres Konkurses, zurückerstattet wurden.

Die Depotstellen können für die bei ihnen hinterlegten Wertpapiere eine Sicherheit, ein Vorrecht oder ein Kompensationsrecht halten.

Die Bank haftet für Handlungen oder Unterlassungen dieser Depotstellen oder in deren Insolvenzfall nur dann, wenn sich herausstellen sollte, dass sie bei der Auswahl dieser Depotstellen fahrlässig vorgegangen ist.

Diese Einlagen werden erst nach der Bestätigung ihrer Registrierung durch den Drittverwahrer als endgültig betrachtet. Gegebenenfalls erteilte Börsenaufträge für diese Einlagen können erst nach dieser Bestätigung ausgeführt werden.

Nominee-Dienstleistungen

Für seine Käufe von Wertpapieren, die anschließend bei der Bank hinterlegt werden, ermächtigt der Kunde die Bank, sich in den Registern der emittierenden Gesellschaften in eigenem Namen, aber im Auftrag des Kunden anzumelden (die Tätigkeit des *Nominees* ist in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in diesem Sinne zu verstehen, wobei alle anderen Tätigkeiten außer den in diesem Absatz genannten ausgenommen sind). In diesem Zusammenhang:

- a. berechtigt der Kunde die Bank, die emittierenden Gesellschaften darüber zu informieren, dass die Bank als *Nominee* handelt;
- b. verpflichtet sich der Kunde, der Bank alle erforderlichen

Informationen und Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, dass die Bank nicht der wirtschaftlich Begünstigte der betreffenden Titel ist, und ermächtigt die Bank, diese Informationen und Unterlagen zu diesen Zwecken weiterzugeben;

- c. Der Kunde erkennt an, dass er letztendlich für alle Bestimmungen der Dokumente haftet, die die Bank in seinem Auftrag unterzeichnet, und die Bank übernimmt keine Haftung für den Inhalt oder die Aktualisierung der Dokumente, die von den emittierenden Gesellschaften oder deren Vertretern ausgegeben bzw. verlangt werden;
- d. Der Kunde erteilt der Bank die Vollmacht, in eigenem Namen zu handeln, um alles zu unternehmen, was notwendig oder im Interesse des Kunden ist und von der Bank als nützlich erachtet wird, wie beispielsweise die Unterzeichnung eines Dokuments, die Gewährung aller Zusicherungen und Garantien und die Vorlage aller Informationen, die von den emittierenden Gesellschaften oder deren Vertretern verlangt werden. Insbesondere erkennt der Kunde an, dass die Bank den emittierenden Gesellschaften, deren Vertretern oder anderen Beteiligten in der Kette von Wertpapierhaltern gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften personenbezogene Informationen des Kunden übergeben kann;
- e. Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten („*Corporate Actions*“) obliegen in erster Linie dem Kunden, wobei die Bank sich aber in ergänzender Weise und ohne Ergebnisverpflichtung bemühen wird, ihre Überwachungsaufgabe gemäß den Marktstandards auszuführen;
- f. Für Kunden, die die von der Bank angebotenen Dienstleistungen im Bereich der Gesetze über die Ausübung bestimmter Stimmrechte der Aktionäre von börsennotierten Gesellschaften in Anspruch nehmen möchten, wird die Bank (i) sich bemühen, dem Kunden in einer angemessenen Frist die von ihr erhaltenen Informationen über Hauptversammlungen (z. B. Einberufungen) zu übermitteln, und (ii) dem Kunden eine geeignete Lösung anbieten, um auf diesen Versammlungen abzustimmen;
- g. Der Kunde erkennt an, dass die Bank in keiner Weise verpflichtet ist, den Inhalt der Einberufungen zu prüfen, und die Bank übernimmt keine Haftung für die Mitteilung an den Kunden oder die Vollständigkeit oder Exaktheit der von den emittierenden Gesellschaften oder deren Vertretern erhaltenen Angaben;
- h. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass die Bank nicht für mögliche Schäden haftet, die von Informationen verursacht wurden, (i) welche die Bank von den emittierenden Gesellschaften oder deren Vertretern erhalten und möglicherweise an den Kunden weitergegeben hat oder (ii) von der Bank den emittierenden Gesellschaften vorgelegt wurden;
- i. Der Kunde ermächtigt die Bank, die dazu jedoch nicht verpflichtet ist, an den Abstimmungen während der Versammlungen der emittierenden Gesellschaften teilzunehmen, um die Interessen des Kunden zu wahren, falls er keine Abstimmungsanweisung gegeben hat;
- j. Die Bank kann ihre Aufgaben als *Nominee* unter Einhaltung der geltenden Gesetze ganz oder teilweise delegieren;
- k. Der Kunde ist allein verantwortlich für seine Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Titeln;
- l. Der Kunde erkennt an, dass die Bank im Rahmen ihrer *Nominee*-Tätigkeit keine (Steuer-, Rechts-, Buchhaltungs-, Anlage- oder sonstige) Beratung erbringt;
- m. Der Kunde erstattet der Bank alle Kosten oder Schäden, die der Bank aufgrund ihrer Tätigkeit als *Nominee* im Auftrag des Kunden entstehen.

Wenn die Bank in Bezug auf Wertpapiere, die als verwaltete Namensaktien gehalten werden, als Verwahrstelle fungiert, handelt sie nicht als *Nominee* und ihre Haftung ist auf die einer

Verwahrstelle beschränkt. Die Bank kann jederzeit nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen bestimmte emittierende Gesellschaften oder Typen von Instrumenten ausschließen. In diesem Fall muss sie den Kunden in einer angemessenen Frist im Voraus darüber informieren, damit der Kunde einen Ersatz-*Nominee* finden kann.

Die im Ausland oder in Luxemburg befindlichen Depots unterliegen den am Ort des Depots geltenden Gesetzen, Usancen, Vorschriften oder Anordnungen zuständiger Behörden (einschließlich Steuerbehörden); der Kunde ermächtigt die Bank, sämtliche notwendigen oder nützlichen Maßnahmen zu treffen, die auf deren Einhaltung abzielen, insbesondere indem sie gegebenenfalls die bei der Bank verwahrten Wertpapiere veräußert oder überweist.

Artikel 41

Einlagensicherung

Die Bank beteiligt sich an einem Einlagensicherungssystem, das vom "Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg" (luxemburgischer Einlagensicherungsfonds, oder der „FGDL“) gewährleistet wird.

Sollten die Einlagen nicht verfügbar sein, sichert der FGDL gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften grundsätzlich die bei der Bank verfügbaren Einlagen bis zu einer Höhe von hunderttausend Euro (EUR 100.000) ab. Informationen in Bezug auf den FGDL, die Einlagensicherung und die Bedingungen für die Entschädigungen finden sich auf der Website des FGDL (www.fgdl.lu) und im Musterformular. Kunden können diese Informationen auch direkt von der Bank anfordern.

Anlegerschutz

Die Bank beteiligt sich am "Système d'Indemnisation des Investisseurs Luxembourg" (luxemburgisches Anlegerentschädigungssystem, oder das „SIIL“), zum Schutz der Anleger.

Das SIIL sichert grundsätzlich Forderungen ab, die sich daraus ergeben, dass die Bank nicht in der Lage ist, die zustehenden Gelder auszuzahlen oder die Instrumente zurückzugeben, die für Rechnung des Kunden in Verbindung mit Anlagegeschäften gehalten oder verwaltet werden, bis zu einer Höhe von zwanzigtausend Euro (EUR 20.000). Informationen zum Anspruch auf die vom SIIL gebotene Absicherung, zu deren Umfang, zu den Bedingungen für die Entschädigung und zu den Formalitäten für die Entschädigung sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Artikel 42

Die hinterlegten Wertpapiere müssen frei von Mängeln sein, die Authentizität und der einwandfreie materielle Zustand sind zu gewährleisten; die Wertpapiere dürfen nirgendwo gesperrt sein und nicht durch Nichtigkeitserklärungen oder Zwangsverwaltung belastet sein; sämtliche zur Fälligkeit anstehenden Coupons müssen beigelegt sein.

Der Kunde haftet für Schäden, welche aus nicht gewährleiteter Authentizität, sowie aus offenen oder verborgenen Mängeln der von ihm hinterlegten Wertpapiere entstehen. Wertpapiere, von denen sich nach der Hinterlegung im Depot herausstellt, dass sie mit Mängeln belastet sind, werden, soweit als möglich, dem Wertpapierdepot des Kunden entnommen. Im gegenteiligen Fall ist der Kunde verpflichtet, die betreffenden Wertpapiere unverzüglich zu ersetzen. Wird kein Ersatz bereitgestellt, so belastet die Bank das Kontokorrent des Kunden unverzüglich zum Tageskurs.

Artikel 43

Bei auf den Namen ausgestellten Zertifikaten, die bei der Bank hinterlegt wurden, hat von der Person, auf deren Namen die Zertifikate ausgestellt sind, ein Ad-hoc-Indossament zu erfolgen. Liegt ein solches nicht vor, übernimmt die Bank keinerlei

Verantwortung für alle wie auch immer gearteten Folgen, die sich daraus für die betreffenden Titel ergeben könnten, insbesondere Kapitalgeschäfte, Dividendenzahlungen, Transfer-, Abtretungs- und Verkaufsanträge usw.

Artikel 44

Die Entnahme von Wertpapieren aus dem Depot kann nur nach Verstreichen einer bestimmten Frist erfolgen, die je nach Verwahrungsort verschieden sein kann.

Artikel 45

Bei einem Verlust der hinterlegten Wertpapiere, der nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, und unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 40 steht es der Bank frei, die Wertpapiere durch solche gleichen Wertes zu ersetzen oder dem Kunden den entsprechenden Gegenwert zu erstatten. Eine weitergehende Haftung wird von der Bank nicht übernommen.

Artikel 46

Falls sie keine anderweitige Anweisung erhält, nimmt die Bank automatisch die üblichen Verwaltungs- und Regulierungsgeschäfte vor, gemäß den ihr vorliegenden Informationen und Veröffentlichungen, mit Ausnahme der Stimmrechte, die grundsätzlich und vorbehaltlich der in Artikel 40, Absatz i enthaltenen Ermächtigung, ausschließlich vom Kunden oder vom Bevollmächtigten des Kunden ausgeübt werden. In Übereinstimmung mit den unten aufgeführten Bestimmungen jedoch darf der Bevollmächtigte des Kunden der Bank Anweisungen bezüglich der Ausübung der Stimmrechte erteilen.

Es obliegt dem Kunden, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die mit den deponierten Wertpapieren verbundenen Rechte zu wahren; dies gilt insbesondere für Anweisungen zur Konvertierung, zur Ausübung oder zum Kauf/Verkauf von Bezugsrechten, zur Ausübung von Options- oder Konvertierungsrechten sowie für die Ausübung von Stimmrechten. Falls der Kunde innerhalb der festgesetzten Fristen keine Anweisungen erteilt hat, ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Gutdünken vorzugehen, vorausgesetzt, dass die verfügbaren Mittel des Kundenkontos dies erlauben.

Die Bank ist befugt, jegliche Transaktionen bezüglich der Wertpapiere nach Erhalt entsprechender Anweisungen seitens des Kunden durchzuführen, einschließlich Anweisungen zu Bereitstellung und Handel mit den Wertpapieren oder zur Leistung von Zahlungen für und/oder dem Erhalt von durch den Kunden erworbenen Wertpapieren sowie zur Ausübung der Stimmrechte und allgemein aller Ermessensbefugnisse in Bezug auf die Wertpapiere. Falls der Kunde die Bank anweist, Handlungen in Bezug auf Kapitalmaßnahmen durchzuführen, ist die Bank berechtigt, sich auf solche Anweisungen sowie alle diesbezüglich übermittelten Informationen zu verlassen. Der Kunde entschädigt und hält die Bank schadlos gegenüber jeglichen Forderungen, Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Ausgaben und Urteilen, einschließlich aller angemessenen Anwalts- und Gerichtskosten, die der Bank infolge jedweder Handlung oder Unterlassung, die gemäß den Anweisungen des Kunden vorgenommen wird, auferlegt werden.

Die Bank wird sich bemühen, den Kunden über die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Ermessenshandlungen sowie über das Datum oder die Daten, bis wann solche Rechte ausgeübt oder solche Handlungen unternommen werden müssen, in Kenntnis zu setzen, vorausgesetzt, dass die Bank vom Emittenten oder nach eigenem Ermessen von einem der national oder international anerkannten Dienste für Anleihen- oder Kapitalmaßnahmen, bei dem die Bank abonniert ist, rechtzeitig schriftlich über diese Rechte oder Ermessenshandlungen sowie über den Termin oder die Termine, an bzw. bis zu dem/denen diese Rechte ausgeübt oder diese Handlungen unternommen werden müssen, informiert wurde. Die Bank ist nicht verpflichtet,

die in solchen Mitteilungen für Kapitalmaßnahmen enthaltenen Informationen zu prüfen oder irgendwelche diesbezüglichen Handlungen durchzuführen, falls keine Anweisungen seitens des Kunden erfolgt sind. Falls die Bank eine solche Mitteilung tatsächlich nicht erhält, ist sie in keiner Weise haftbar, wenn Sie den Kunden darüber nicht in Kenntnis setzt.

Artikel 47

Die Bank ist befugt, dem Konto des Kunden, neben den entstandenen Unkosten, eine Provision für ihre Dienstleistungen zu belasten, die je nach Art der Transaktion variiert.

Artikel 48

Vorbehaltlich anderweitiger, rechtzeitig erteilter Anweisungen seitens des Kunden an die Bank werden die jeweils fälligen Nettoerträge aus Coupons und Wertpapieren dem Konto des Kunden automatisch in der Währung gutgeschrieben, in der sie fällig wurden. Führt der Kunde kein Konto in der entsprechenden Währung, behält sich die Bank das Recht vor, ein solches Konto zu eröffnen oder den betreffenden Nettoertrag in die Landeswährung umzuwandeln. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank die Erträge aus fälligen Coupons und Wertpapieren, welche ihm gutgeschrieben wurden, aber von der Bank nicht eingelöst werden konnten, auf Anforderung unverzüglich zu erstatten. Die Bank ist befugt, das Konto des Kunden automatisch zu belasten.

Artikel 49

Im Fall von Auslosungen wendet die Bank für die auf fungiblen Konten verwahrten Wertpapiere eine Methode an, die allen Deponenten gleiche Voraussetzungen gewährleistet.

III.5. Versiegelte Depots

Artikel 50

Die Bank kann versiegelte Depots annehmen. Die Hinterlegung schädlicher oder gefährlicher Objekte in einem versiegelten Depot ist untersagt. Die Bank ist befugt, den Inhalt des Depots im Beisein des Deponenten zu überprüfen.

Bei Verlust ist die Bank von ihren Verpflichtungen entbunden, wenn sie nach eigenem Gutdünken entweder den zum Zeitpunkt des Depots vom Deponenten angegebenen Wert oder den zum Zeitpunkt der Verlustfeststellung realen Wert zahlt. Bei höherer Gewalt oder Hoheitsgewalt ist die Bank automatisch von jeglicher Haftung befreit.

III.6. Aufträge über Finanzinstrumente

Artikel 51

Die Bank verpflichtet sich, sämtliche Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland gemäß den vom Kunden erteilten Anweisungen und gemäß den Gesetzen und Usancen des Ausführungsortes auszuführen oder ausführen zu lassen. Die Auftragsausführung unterliegt den beigefügten Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung, die jeder Kunde von der Bank erhalten hat und ohne Vorbehalte akzeptiert.

Artikel 52

Wenn ein Kunde auf eigene Initiative und außerhalb eines Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrags einen Auftrag zu folgenden Finanzinstrumenten erteilt, ist die Bank nicht gehalten zu überprüfen, ob die beabsichtigte Transaktion auch dem Anlegerprofil des Kunden entspricht, und letzterer genießt infolgedessen nicht den Schutz der einschlägigen Verhaltensregeln:

(i.) Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder in einem

multilateralen Handelssystem (wie in den Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung definiert) zugelassen sind, sofern es sich um Aktien von Unternehmen handelt, mit Ausnahme von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAW sind, und Aktien, in die ein Derivat eingebettet ist, (ii.) Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme der Instrumente, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunde erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen, (iii.) Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieftete Schuldtitel, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder in einem multilateralen Handelssystem (wie in den Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung definiert) zugelassen sind, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen oder verbrieften Schuldtitel, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen, (iv.) Aktien oder Anteile an OGAW, mit Ausnahme von verschiedenen strukturierten OGAW, (v.) strukturierte Einlagen mit Ausnahme der Einlagen, die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, das Ertragsrisiko oder die Kosten eines Verkaufs des Produkts vor Fälligkeit zu verstehen, (vi.) andere nicht komplexe Finanzinstrumente.

Der Kunde verpflichtet sich, vor der Zeichnung von OGAW-Anteilen das Dokument "Wesentliche Informationen für den Anleger", das wichtige Informationen über die Eigenschaften des OGAW-Fonds enthält, zu lesen. Der Kunde kann dieses Dokument auf der Internet-Seite der Bank nachsehen oder bei seiner Kontaktperson anfordern.

Der Kunde verpflichtet sich, vor dem Erwerb eines verpackten Anlageprodukts für Kleinanleger oder eines Versicherungsanlageprodukts („PRIIP“ für „packaged retail and insurance-based investment product“), das Dokument "Wesentliche Informationen für den Anleger", das wichtige Informationen über die Eigenschaften des PRIIP enthält, zu lesen. Der Kunde kann dieses Dokument auf der Internet-Seite der Bank nachsehen oder bei seiner Kontaktperson anfordern.

Bei Finanzinstrumenten, die einem öffentlichen Angebot unterliegen, stellt die Bank Informationen für Kleinanleger über die Modalitäten bereit, gemäß denen der Prospekt der Öffentlichkeit verfügbar gemacht wird.

Artikel 53

Falls nicht anderweitig vorgegeben, werden alle angekauften Wertpapiere in einem Depot verwahrt und sind mit Datum des Ankaufs depotgebührenpflichtig.

Artikel 54

Die Kunden sind bei Erteilung eines Kaufauftrages verpflichtet, für die entsprechende Deckung in Höhe der zu erwerbenden Wertpapiere zu sorgen oder, im Falle eines Verkaufs, die betreffenden Wertpapiere verfügbar zu machen. Hat der Kunde keine oder keine ausreichende Deckung gewährleistet, so steht es der Bank frei, den Auftrag zum An- oder Verkauf von Wertpapieren ganz, teilweise oder überhaupt nicht auszuführen.

Artikel 55

Börsenordern sind für den Tag gültig, an dem sie erteilt werden, sofern kein bestimmtes Datum festgelegt wurde. Eine Erneuerung des Auftrags erfolgt nur auf ausdrückliche Anfrage des Kunden.

Artikel 56

Die Bank behält sich die Wahl des Orts der Auftragsausführung vor. Sie ist dazu berechtigt, die Aufträge des Kunden außerhalb einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems (wie in den Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung definiert) auszuführen oder ausführen zu lassen. In jedem Fall werden die an die Korrespondenzbanken

weiterzuleitenden Aufträge nur dann ausgeführt, wenn ihre Weiterleitung unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten in angemessener Zeit faktisch möglich ist.

Die Bank behält sich das Recht vor, bei der Ausführung von An- oder Verkaufsaufträgen als Gegenpartei aufzutreten. Die anfallenden Courtagen und üblichen Gebühren können dem Kunden dennoch belastet werden.

Artikel 57

Falls der Kunde über Optionen verfügt, ist die Bank keinesfalls verpflichtet, irgendwelche Initiativen bei Fälligkeit der Optionen zu ergreifen, es sei denn, die besagten Optionen wurden durch die Bank im Rahmen einer Vermögensverwaltung gezeichnet.

Artikel 58

Auf Anfrage des Kunden oder aus eigener Initiative kann die Bank eine nicht-unabhängige Beratung anbieten. Infolgedessen unterliegt die Bank weniger strengen Regeln beispielsweise bezüglich des Auswahlprozesses der Finanzinstrumente, die Ihnen empfohlen werden, oder der Beziehungen zu Emittenten oder Anbietern von Finanzinstrumenten usw. Daher kann die Bank, im Rahmen einer nicht-unabhängigen Beratung, eine unabhängige Anlageberatung zu Finanzinstrumenten anbieten, die von Unternehmen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung oder in anderer rechtlicher oder wirtschaftlicher Beziehung mit der Bank stehen, wie z. B. Vertragsbeziehungen.

Die dem Kunden angebotene Beratung basiert auf einer eingeschränkten Analyse der auf dem Markt verfügbaren Finanzinstrumente. Beispielsweise konzentrieren sich die durch die Bank ausgesprochenen Empfehlungen eher auf Anlagefonds, strukturierte Produkte und strukturierte Depots (wie unten beschrieben), einschließlich der durch die Bank emittierten oder angebotenen Finanzinstrumente.

Die Beratung berücksichtigt:

- Anlagefonds: Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder alternative Investmentfonds (AIF), die in Form einer Anlagegesellschaft mit variablem Kapital („société d'investissement à capital variable“) oder eines Investmentfonds („fonds commun de placement“) und ihren Entsprechungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bestehen. Jede Art der Strategie kann berücksichtigt werden (z. B. globaler Makrotrend, US-Aktien, europäische Anleihen, Biotechnologie usw.);
- strukturierte Produkte und strukturierte Depots (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Wandelanleihen, Credit Linked Notes, EMTN, Bezugsrechtsscheine, Doppelwährungsdepots), die zum Handel in der Eurozone, auf internationalen und Schwellenmärkten, auf regulierten, organisierten und Freiverkehrsmärkten zugelassen sind. Die Anlagestrategie bezüglich Produkte oder Depots, die Derivate enthalten, begründet sich auf der Bereitschaft, die Absicherung zu optimieren, die Rendite zu steigern oder das Risiko-Rendite-Verhältnis innerhalb des Portfolios zu verbessern. Die Bank darf nach eigenem Ermessen alle Arten von Basiswerten verwenden (z. B. Aktien, Währungen, Indizes usw.).

Die Bank beschränkt sich bei der Kundenberatung nicht auf einen oder mehrere spezifische Sektoren oder Anbieter, sondern wird nach eigenem Ermessen alle Sektoren oder Anbieter überprüfen (z. B. Finanzinstitutionen, Vermögensverwalter usw.), um Anlagemöglichkeiten zu ermitteln.

Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank enge Verbindungen zu den Emittenten oder Anbietern von Finanzinstrumenten haben darf (d. h. wo die Bank einen bestimmten Prozentsatz von

Aktien/Stimmrechten hält oder besitzt oder solche Unternehmen anderweitig kontrolliert oder eine rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zu solchen Unternehmen eingeht) und die Entscheidung treffen kann, ausschließlich von Unternehmen, die solche engen Verbindungen zur Bank aufweisen, emittierte oder angebotene Finanzinstrumente zu empfehlen.

Vor Durchführung einer Transaktion wird die Bank dem Kleinanleger einen Eignungsbericht übermitteln, der unter anderem einen Überblick über den gegebenen Ratschlag enthält sowie eine Begründung, warum die gegebene Empfehlung für den Kleinanleger geeignet ist, einschließlich der Angabe, wie die Ziele des Kunden unter Berücksichtigung der persönlichen Situation erfüllt werden, unter Bezugnahme auf die erforderliche Anlagedauer, Wissen und Erfahrung des Kunden, die Einstellung des Kunden hinsichtlich Risiko Verlustkapazitäten sowie seine Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit. Die Bank wird in diesem Bericht ebenfalls aufführen, ob der Kleinanleger aufgrund der empfohlenen Dienstleistungen oder Finanzinstrumente die vereinbarten Bedingungen regelmäßig zu überprüfen hat, und wird den Kunden gegebenenfalls darauf aufmerksam machen.

Der Kunde kann ebenfalls einen Vertrag zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten mittels Fernkommunikationsdiensten (z. B. Telefon oder E-Mail) abschließen, wobei in diesem Fall die Bereitstellung der Eignungsbeurteilung sowie von Informationen zu den Kosten und Gebühren nicht vor Abschluss der Transaktion möglich sind. Diese Informationen werden unmittelbar nach der Zustimmung des Kunden zu einer Vereinbarung unter den folgenden Bedingungen übermittelt: Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Eignungserklärung und die Informationen über Kosten und Gebühren ohne unangemessene Verzögerung nach Abschluss der Transaktion zu erhalten, und die Bank hat dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt, die Transaktion zu verzögern, damit er diese Informationen vorab erhalten kann. Zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen ist die Bank verpflichtet, dem Kunden die Möglichkeit zu geben, die Informationen über Kosten und Gebühren vor Abschluss der Transaktion telefonisch zu erhalten.

Der Kunde ist letztendlich für die auf Grundlage der erhaltenen Anlageberatung getroffenen Anlageentscheidungen selbst verantwortlich.

Artikel 59

Die Bank stellt den Kunden umgehend Informationen über die Ausführung ihrer Anweisungen auf einem dauerhaften Datenträger bereit. Professionelle sowie Kleinanleger erhalten spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung oder spätestens am ersten Geschäftstag nach Erhalt der Bestätigung der Ausführung durch einen Dritten einen detaillierten Bericht über die Ausführung der Aufträge.

Desgleichen sendet die Bank ihren Kunden mindestens einmal pro Quartal eine Aufstellung der Finanzinstrumente und Fonds, die sie bei ihr hinterlegt haben.

Berichte über Transaktionen, die im Rahmen eines Portfolioverwaltungsvertrags ausgeführt wurden, werden mindestens quartalsweise in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen überbracht.

Bei Transaktionen, die auf Grundlage der Anlageberatung durch die Bank durch Kleinanleger durchgeführt werden, sendet die Bank vor Abschluss solcher Transaktionen Kleinanlegern eine Eignungserklärung zu, in der die erteilten Ratschläge aufgeführt sind und die Angaben enthält, wie die Ratschläge sich für den jeweiligen Kunden eignen und wie sie die Präferenzen, Ziele und andere Merkmale des Kunden erfüllen. Erteilt der Kleinanleger seine Zustimmung bezüglich solcher Transaktionen durch Fernkommunikationsmittel, wodurch die vorherige Zustellung der Eignungserklärung unmöglich wird, erklärt sich der Kleinanleger hiermit ausdrücklich bereit, die Eignungserklärung auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich nach Abschluss der

Transaktion zu erhalten. Die Kleinanleger wurden durch die Bank informiert, dass sie sich ebenfalls dafür entscheiden können, den Abschluss der Transaktion zu verschieben, um die Eignungserklärung im Voraus zu erhalten.

Wenn die Bank ein Kleinanlegerkonto führt, das Positionen in gehebelten Finanzinstrumenten oder Eventualverbindlichkeiten beinhaltet, hat die Bank den Kunden zu informieren, wenn der Wert jedes Instruments um zehn Prozent (10 %) und danach um jedes Vielfache von zehn Prozent (10 %) sinkt. Die Bank informiert den Kunden diesbezüglich spätestens am Ende des Bankgeschäftstages nach dem Tag, an dem der Schwellenwert überschritten wird, oder, falls ein solcher Tag kein Bankgeschäftstag ist, am Ende des darauf folgenden Bankgeschäftstages.

Wenn die Bank die Dienstleistung der Portfolioverwaltung erbringt, hat die Bank den Kunden zu informieren, wenn der Gesamtwert des Portfolios des Kunden, wie er am Datum der Ausgabe des letzten Vermögensverwaltungs Kontoauszugs des Kunden festgestellt wird, um zehn Prozent (10 %) und danach um jedes Vielfache von zehn Prozent (10 %) sinkt. Die Bank informiert den Kunden diesbezüglich spätestens am Ende des Bankgeschäftstages nach dem Tag, an dem der Schwellenwert überschritten wird, oder, falls ein solcher Tag kein Bankgeschäftstag ist, am Ende des darauf folgenden Bankgeschäftstages.

III.7. Interessenkonflikte

Artikel 60

Sowohl die Bank als auch die Unternehmensgruppe, der sie angehört, haben Maßnahmen ergriffen, um etwaige Interessenkonflikte zu ermitteln, zu verhindern und mit ihnen umzugehen. Daher wurde auf Gruppenebene eine Politik für Interessenkonflikte ausgearbeitet, um zu verhindern, dass etwaige Interessenkonflikte negative Auswirkungen auf die Kunden haben. Wie auch im Rahmen ihrer Integritätsstandards und ihrer Verhaltensregeln plädieren die Gruppe und die Gesamtheit ihrer Tochtergesellschaften für die strengste Einhaltung aller geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und wenden daher sehr strenge interne Normen an. Letztere drücken sich in Form von besonderen Anweisungen und Betriebsverfahren aus, die die Aufdeckung, die Vermeidung und den Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Kunden zum Gegenstand haben.

Die geltenden Maßnahmen werden stets den Tätigkeiten und Dienstleistungen, die die Bank ihren Kunden anbietet, angepasst und drücken sich durch die folgenden Prinzipien aus: Vermeidung unnötiger Informationsflüsse, klare Informationen über Interessenkonflikte, Vermeidung sämtlicher ungerechtfertigter Einflüsse, Einführung organisatorischer Bestimmungen und strikte Beachtung der gesetzlichen und reglementarischen Verpflichtungen.

Kunden können auf einfache Anfrage weitere Auskünfte über diese Politik im Zusammenhang mit Interessenkonflikten erhalten.

III.8. Gezahlte oder erhaltene Vergütungen im Rahmen von Finanzdienstleistungen

Artikel 61

Die nachstehend aufgeführten Informationen über von der Bank gezahlte oder erhaltene Vergütungen stehen mit den Interessenkonflikten in engem Zusammenhang. Die strukturelle Organisation der Bank, ihre Systeme, die dort verankerte Aufgabentrennung und Tätigkeitsaufteilung sowie die Politik der Interessenkonflikte ganz allgemein zielen darauf ab, zu vermeiden, dass die Ratschläge/Empfehlungen und Anlageentscheidungen beeinflusst werden.

Die Bank ist so organisiert, dass keine vertraulichen Informationen

zwischen operativen Einheiten durchsickern können, die unabhängig voneinander agieren müssen. So wurden verschiedene Maßnahmen eingeführt, um den Informationsaustausch zwischen Personen zu unterbinden/zu kontrollieren, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikten ausgesetzt sind. Diese Maßnahmen können physischer Natur sein (z. B. Zugangskontrollen zu bestimmten Orten), elektronischer Natur (z. B. der Schutz von Informationen durch Passwörter), betrieblicher Natur (z. B. die Leitung der Abteilungen durch verschiedene Personen) oder aber verfahrenstechnischer Natur (z. B. das Verbreiten von sensiblen Informationen zu untersagen). Dabei handelt es sich um wirkliche Barrieren für die Weitergabe vertraulicher Informationen (die nicht öffentlich sind und die zum Beispiel den Kurs eines Wertpapiers verändern könnten), um zu vermeiden, dass diese nicht mit Personen einer anderen Abteilung ausgetauscht werden, wenn dieser Austausch zu einer Verletzung der Interessen eines oder mehrerer Kunden oder der Interessen verschiedener Kunden untereinander führen könnte.

In Anwendung der Politik über Interessenkonflikte und gemäß den oben erläuterten Prinzipien erfolgt die Aushandlung von Vergütungen unabhängig von der Geschäftstätigkeit. Da die Anlageberatung und Anlageempfehlungen nicht durch die Zahlung oder Entgegennahme von Vergütungen beeinflusst werden, handelt die Bank stets im besten Interesse ihrer Kunden.

Kunden können auf einfache Anfrage ausführlichere Informationen über die Art und Höhe von Vergütungen verlangen, oder, wenn die Höhe nicht festgestellt werden kann, über die Art und Weise ihrer Berechnung.

Die Bank erhält und gewährt die folgenden Vergütungen:

a. Erhaltene Vergütungen:

- Einfache Ausführung von Kundenaufträgen

Um Kunden die Gelegenheit zu geben, von diversifizierten Anlagen zu profitieren, bietet ihnen die Bank eine breite Produktpalette und insbesondere "hauseigene" oder "gruppeneigene" Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) sowie OGA von Drittanbietern, die von der Bank vertrieben werden und die Kunden auf eigene Initiative zeichnen können, wobei die Bank sich jeglicher Beurteilung und Beratung enthält.

Als Gegenleistung dafür, dass die Bank ihren Kunden diese Produkte anbietet, einschlägige Informationen zur Verfügung stellt und aktualisiert (Prospekte, historische Daten, Rendite usw.), welche die Qualität der dem Kunden bereitgestellten Dienstleistungen verbessern, können die OGA oder deren Stellvertreter der Bank eine Vertriebsvergütung zahlen, deren Berechnung im Allgemeinen auf der Grundlage der Verwaltungsgebühr des OGA erfolgt, die im einzelnen Fall entsprechend den Vermögensklassen, den getätigten Anlagen/erreichten Beträgen, dem Nettoinventarwert (NIW), seiner Periodizität, den laut den Vertriebsverträgen ausgehandelten Sätzen, der Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile usw. abweicht.

Was die in Beziehung mit dem Erbringen solcher Dienstleistungen erhaltene Vergütung betrifft und abhängig von der Einstufung des Kunden, der Art der dem Kunden bereitgestellten Dienstleistung und/oder des vom Kunden gezeichneten Produkts, wird die Bank die besagte Vergütung entweder vollständig oder teilweise bezahlen oder in Übereinstimmung mit den anwendbaren rechtlichen Anforderungen einbehalten.

Die erhaltenen Provisionen haben keine Auswirkungen auf die Einhaltung der Verpflichtung der Bank, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln.

Der Kunde erhält vorab Informationen über den Betrag der erhaltenen Provisionen oder über die Berechnungsmethode. Mindestens ein Mal im Jahr erhält der Kunde auf individueller Basis Informationen über den tatsächlichen Betrag der

erhaltenen Provisionen.

- **Anlageberatung**

Die Bank kann diese Vertriebsvergütung auch erhalten, wenn der Kunde eben diese Produkte im Rahmen einer (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Anlageberatung oder auf Grund einer allgemeinen Empfehlung zeichnet (die beide auf einer nicht unabhängigen Basis erfolgen).

Diese Vergütung dient dazu, eine Politik der Auswahl von Drittfonds aufrecht zu erhalten mit dem Ziel, dem Bedarf des Kunden bestmöglich zu entsprechen. Es handelt sich um ein Verwaltungsinstrument, mit dem die Zufriedenheit des Anlegers optimiert werden soll und das dazu beitragen soll, das Rendite/Risiko-Verhältnis seiner Anlagen zu maximieren und zwar durch die Diversifizierung in verschiedenen Vermögensklassen, unterschiedlichen geografischen Gebieten, umfassenderen oder spezifischeren Marktsegmenten und bestimmten Verwaltungsstilen. Die Sachkenntnis und das Know-how der externen Verwalter, von denen der Kunde profitiert, werden gesteigert und die Qualität der ihm erbrachten Dienstleistung verbessert. Dies setzt bei der Bank oder bei der Verwaltungsgesellschaft Erfahrungen im Management, eine Prüfung der Fondsindustrie und die Analyse des Verfahrens voraus. Diese Politik beruht auf objektiven, sowohl qualitativen als auch quantitativen Kriterien wie z. B.: Performance, deren wiederholtes Auftreten, Verwaltungsstil, die Fähigkeit zur Risikoverwaltung, die Fähigkeit, eine bessere Performance zu erzielen als der Markt, die Notwendigkeit, den Managementstil zu respektieren usw., was eine einmalige Infrastruktur erfordert (Analyse der Anlagestrategie, due diligence, Zusammentreffen mit und Nähe zu den OGA-Verwaltern, Besuche vor Ort und Beobachtung der Wertentwicklungen, der Anlagestrategie, der Übereinstimmung der Portfolios mit den Verwaltungsstilen). Durch diese konstante Beobachtung wird die Qualität der dem Kunden bereitgestellten Dienstleistung gesteigert, wodurch die wiederkehrenden Vergütungen gerechtfertigt sind.

Was die in Verbindung mit der Bereitstellung der Anlageberatung (die auf nicht unabhängiger Basis erfolgt) erhaltene Vergütung betrifft und abhängig von der Einstufung des Kunden, der Art der dem Kunden angebotenen Beratung und/oder des vom Kunden gezeichneten Produkts, wird die Bank die besagte Vergütung entweder vollständig oder teilweise bezahlen oder in Übereinstimmung mit den anwendbaren rechtlichen Anforderungen einbehalten.

Die erhaltenen Provisionen haben keine Auswirkungen auf die Einhaltung der Verpflichtung der Bank, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln.

Der Kunde erhält vorab Informationen über den Betrag der erhaltenen Provisionen oder über die Berechnungsmethode. Mindestens ein Mal im Jahr erhält der Kunde auf individueller Basis Informationen über den tatsächlichen Betrag der erhaltenen Provisionen.

- **Diskretionäre Portfolioverwaltung**

Was die in Verbindung mit der Ausübung der Portfolioverwaltung erhaltene Vergütung betrifft, wird die Bank den Betrag dieser erhaltenen Vergütung vollständig an den Kunden überweisen. Der Kunde erhält vorab Informationen über den Betrag der erhaltenen Provisionen oder über die Berechnungsmethode. Mindestens ein Mal im Jahr erhält der Kunde auf individueller Basis Informationen über den tatsächlichen Betrag der erhaltenen Provisionen.

b. **Nicht-geldliche Vergütungen**

Die Bank kann von ihren Zwischenhändlern beispielsweise Finanzanalysen, die sie unter anderem zur Festlegung der gewählten Anlagestrategie und zu einer detaillierteren Anlageberatung nutzen kann, oder sonstige nicht-geldliche Dienstleistungen erhalten. Die Bank kann ihren Zwischenhändlern ebenfalls nicht-geldliche Dienstleistungen

erbringen. Der Erhalt oder die Erbringung von solchen nicht-geldlichen Dienstleistungen erfolgen in Übereinstimmung mit den Richtlinien zur Gewährung/Annahme von Geschenken, Vorzügen und Einladungen der Bank und ihrer Politik über Interessenkonflikte. Die Auswahl dieser Zwischenhändler erfolgt auf der Grundlage objektiver sowohl quantitativer als auch qualitativer Kriterien ohne Berücksichtigung dieser Vergütungen. Außerdem entspricht das Verfahren für die Auswahl dieser Zwischenhändler auch der Politik über Interessenkonflikte.

Mögliche von der Bank an solche Zwischenhändler für ihre Dienstleistungen gezahlte Provisionen werden aus den eigenen Ressourcen der Bank gezahlt und dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.

c. **An Kundenvermittler gezahlte Provisionen**

Die Bank zahlt Kundenvermittlern gegebenenfalls gestaffelte Provisionen für die Dienstleistungen der Einführung neuer Vermögenswerte (d. h. Bargeld und Wertpapiere), die mit der Einlage dieser neuen Vermögenswerte auf das Konto bzw. die Konten, das bzw. die der Kunde bei der Bank eröffnet hat, verbunden ist.

Der Kunde erhält gegebenenfalls vorab Informationen über den Betrag der bezahlten Provisionen oder über die Berechnungsmethode. Mindestens ein Mal im Jahr erhält der Kunde auf individueller Basis Informationen über den tatsächlichen Betrag der bezahlten Provisionen.

d. **An unabhängige Finanzberater/Manager bezahlte Provisionen**

Die Bank kann den unabhängigen Finanzberatern/Managern die Provisionen oder Gebühren, die sie mitunter von Zeit zu Zeit erhält, ganz oder teilweise auszahlen, wobei sie die Art der von den unabhängigen Finanzberatern/Managern den Kunden erbrachten Anlagedienstleistungen und andere geltende gesetzliche Anforderungen berücksichtigt. Der Kunde wird gegebenenfalls nach Maßgabe geltender gesetzlicher Anforderungen entsprechend informiert.

III.9. Kommunikationskanäle

Die Informationen und Berichte, die den Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen zur Verfügung gestellt werden müssen, werden standardmäßig in elektronischem Format über BILnet übermittelt. Kleinanleger haben jedoch zusätzlich die Möglichkeit, diese Informationen auf Anfrage kostenlos in Papierform zu erhalten.

IV. ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN

IV.1. Anwendungsbereich

Artikel 62

Vorbehaltlich der Verfügungen in Artikel 66 gelten die Bestimmungen von diesem Kapitel IV ausschließlich für Zahlungsdienstleistungen, die die Bank ihren Kunden erbringt. Die Bank erbringt eine Zahlungsdienstleistung, indem sie eine durch den Zahler veranlasste Zahlung (zum Beispiel eine Überweisung oder einen Dauerauftrag) oder eine vom Zahlungsempfänger ausgelöste Zahlung (zum Beispiel ein Bankeinzug) durchführt, indem sie dem Kunden Zahlungsmittel zur Verfügung stellt, die die Auslösung von Zahlungen durch die Empfänger (zum Beispiel Kredit- oder Zahlkarten) ermöglichen, oder indem sie dem Kunden andere Zahlungsmittel (wie Bankschecks, Karten für die automatische Geldentnahme oder sämtliche sonstigen Zahlungsmittel) oder Zugangsmittel zur Verfügung stellt. Diese Dienstleistungen können Gegenstand von Sondervereinbarungen und/oder Benutzerhandbuch sein.

Die anderen Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden jedes Mal dann Anwendung, wenn diese Artikel oder Sondervereinbarungen nicht ausdrücklich davon

abweichen.

IV.2. Zahlungsmittel

Artikel 63

Auf Anfrage eines Kontoinhabers kann die Bank Bankschecks, Kreditkarten, Zahlkarten, Karten für die automatische Geldentnahme sowie sämtliche sonstigen Zahlungsmittel zur Verfügung stellen. Gegebenenfalls können in diesem Zusammenhang Sonderbedingungen sowie Benutzerhandbücher zur Anwendung kommen.

Mit der Benutzung der vorstehend genannten Zahlungsmittel oder bei Anweisung an die Bank, eine Zahlung durchzuführen, erkennt der Kunde an, dass die Bank auf Korrespondenzbanken oder Dienstleister zurückgreifen kann, die sich außerhalb des Großherzogtums Luxemburg befinden und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union. Diese Korrespondenzbanken oder Dienstleister arbeiten in Übereinstimmung mit ihrer örtlichen Gesetzgebung und können kraft dieser örtlichen Gesetzgebung dazu verpflichtet sein, den Behörden ihres Landes Zugang zu den in ihren Datenverarbeitungszentren gespeicherten persönlichen Daten zu gewähren.

Artikel 64

Bei Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der von der Bank ausgehändigten Zahlungsmittel ist der Kunde verpflichtet, der Bank diesen Umstand unverzüglich gemäß der diesbezüglich vereinbarten Vorgehensweise mitzuteilen. Die Zustellung der Zahlungsmittel an den Kunden oder gegebenenfalls an dessen Bevollmächtigten kann auf dem Postweg erfolgen. Der Kunde wird darüber informiert, dass von dritten Dienstleistern bereitgestellte Zahlungsmittel besonderen Regelungen unterliegen.

Artikel 65

Sämtliche dem Kunden ausgehändigten Zahlungsmittel und Zugangsmittel bleiben Eigentum der Bank und sind dieser auf Anforderung unverzüglich zurückzuerstatten.

IV.3. Sonderbestimmungen für bestimmte Zahlungen

Artikel 66

Die Artikel 66 bis 81 gelten für die Zahlungstransaktionen und Zahlungsdienste, die im Anhang zum Gesetz über Zahlungsdienste zur Umsetzung der Richtlinie 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD II) beschrieben sind. Unbeschadet der obigen Ausführungen

- gelten Artikel 71 Absatz 1 Punkt a sowie Artikel 74 Absatz 1 nicht für Zahlungstransaktionen, bei denen es sich bei der Währung, in der die Überweisung getätigt wird, um die Währung eines Staates handelt, der nicht Mitglied des EWR ist;
- gelten die Artikel 71 Absatz 1 Punkt a, 74 Absatz 1, 76 und 77 nicht für Zahlungstransaktionen, bei denen die Bank bzw. der Zahlungsdienstleister des Empfängers ihren/seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat.

Die anderen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf diese Dienstleistungen und Transaktionen jedes Mal dann Anwendung, wenn die Artikel 66 bis 81 nicht ausdrücklich davon abweichen.

In den Artikeln 66 bis 81 nicht aufgeführte Transaktionen und Dienstleistungen unterliegen den anderen Verfügungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einstufung der Zahlungstransaktionen

Artikel 67

Je nachdem, ob der Kunde, für dessen Rechnung die Bank die in den Artikeln 66 bis 81 aufgeführten Zahlungstransaktionen

durchführt, als Verbraucher oder als Nicht-Verbraucher handelt, können sich die auf diese Transaktionen anwendbaren Regeln unterscheiden.

Verbraucher im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die bei Durchführung der Zahlungstransaktion zu anderen Zwecken als im Rahmen ihrer geschäftlichen, industriellen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln. Alle anderen Kunden gehören zu der Kategorie der Nicht-Verbraucher.

A) Auf von Kunden in ihrer Eigenschaft als Verbraucher und Nicht-Verbraucher durchgeführte Zahlungen anwendbare Bestimmungen

Die Artikel 68 bis 74 gelten für unter Artikel 66 fallende Zahlungen unabhängig davon, ob der Kunde als Verbraucher oder Nicht-Verbraucher gemäß der Definition in Artikel 67 handelt.

Dauer und Kündigung von Verträgen, die die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen zum Gegenstand haben

Artikel 68

Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen werden Verträge, die die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen zum Gegenstand haben, auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Der Kunde kann eine befristete oder unbefristete Zahlungsververeinbarung jederzeit kündigen. Unbeschadet des Gesetzes vom 13. Juni 2017 über Zahlungskonten kann die Bank eine auf unbestimmte Zeit geschlossene Zahlungsververeinbarung unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Dies alles gilt unbeschadet von obigen Artikel 20 b).

Zahlungsaufträge, Widerruf von Zahlungsaufträgen, Verweigerung der Ausführung von Zahlungsaufträgen durch die Bank, Beschränkungen für die Verwendung von Zahlungsmitteln

Artikel 69

a. Zahlungsanweisungen

Der Kunde erteilt der Bank Zahlungsanweisungen gemäß Artikel 14 unter Angabe des Kundenidentifikators und des zu belastenden Kontos. Zahlungsaufträge können auch vom oder über den Begünstigten (d. h. Lastschriften oder kartenbasierte Zahlungsanweisungen) oder durch einen ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter im Sinne von Artikel 17 veranlasst werden (einschließlich, um Missverständnisse zu vermeiden, einen PISP; in diesem Falle sind die zusätzlichen besonderen Bedingungen gemäß Abschnitt VI unten zu befolgen). Von einem ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter erhaltene Zahlungsanweisungen werden als vom Kunden selbst erteilte Zahlungsaufträge behandelt, sofern nachfolgend nicht anders festgelegt.

Im Hinblick auf Zahlungen, die vom oder über den Begünstigten im Zusammenhang mit kartenbasierten Zahlungstransaktionen veranlasst worden sind und bei denen der genaue Betrag bei Zustimmungserteilung durch den Kunden noch nicht bekannt ist, kann die Bank das Guthaben auf dem Konto des Kunden nur insofern sperren, als der Kunde seine Zustimmung zum genauen Betrag des zu sperrenden Guthabens erteilt hat. In einem solchen Fall würde die Bank dieses Guthaben ohne unbillige Verzögerung freigeben, nachdem sie Informationen über den genauen Betrag der Zahlungstransaktion erhalten hat, spätestens jedoch unmittelbar nach Erhalt des Zahlungsauftrags.

Zahlungsaufträge, bei denen eine Sofortüberweisung zulässig ist, werden zu den diesbezüglich geltenden Regeln ausgeführt. Eine Sofortüberweisung ist eine Überweisung in Euro, die innerhalb von zehn (10) bis zwanzig (20) Sekunden nach der

Freigabe durch die Bank zwischen zwei Konten bei Kreditinstituten erfolgt, die sich in einem Land des SEPA-Gebiets befinden und für diesen Service zugelassen sind. Wenn die Sofortüberweisung nicht innerhalb der maximalen Ausführungsfrist von 20 Sekunden ausgeführt werden kann, wird sie gemäß den in Artikel 71 aufgeführten Fristen ausgeführt. Die Bank lässt nur gelegentliche sofort auszuführende SEPA-Überweisungen als Sofortüberweisung zu. Für diese Überweisungen gilt ein Höchstbetrag, den die Bank auf ihrer Website oder über BILnet bekannt gibt. Vorbehaltlich einer möglichen Aussetzung, insbesondere aus Sicherheitsgründen, zur Wartung oder wegen höherer Gewalt, sind Sofortüberweisungen rund um die Uhr und an sieben Tagen pro Woche möglich.

Die alleinige Übermittlung einer Zahlungsanweisung an die Bank gemäß Artikel 14 begründet die Genehmigung einer solchen Zahlungsanweisung.

Die Bestätigung einer Zahlungsanweisung durch die Verwendung von BILnet oder des automatisierten Telefondienstes ist gleichwertig mit der Originalunterschrift des Kunden und hat die gleiche Beweiskraft wie ein originales schriftliches Dokument.

b. Stornierung von Anweisungen

Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen wird ein Zahlungsauftrag mit ihrem Eingang bei der Bank unwiderruflich. Die Bank führt einen solchen Zahlungsauftrag ungeachtet einer etwaigen späteren Widerrufsankündigung durch den Kunden aus. Wird eine Zahlung vom oder über den Begünstigten veranlasst, kann der Kunde die Anweisung nicht mehr stornieren, nachdem er die Zahlungsanweisung übermittelt oder seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrags zugunsten des beabsichtigten Empfängers erteilt hat.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der Zahler die Zahlungsanweisung im Falle einer Lastschrift bis spätestens um 16.00 Uhr des Geschäftstags stornieren, der dem vereinbarten Datum für die Abbuchung des Guthabens vorausgeht.

Hat der Kunde ausdrücklich darum gebeten, dass mit der Ausführung der Anweisung zu einem vereinbarten Datum begonnen wird, kann der Kunde die Zahlungsanweisung bis spätestens um 16.00 Uhr des Geschäftstags stornieren, der dem vereinbarten Datum vorausgeht.

c. Verweigerung der Ausführung einer Zahlungsanweisung durch die Bank

Die Bank kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Ausführung einer Zahlungsanweisung ablehnen:

- wenn die Zahlungsanweisung einen sachlichen Fehler enthält, insbesondere eine unvollständige oder ungenaue Kontonummer im Sinne von Artikel 14 (d) (wünscht der Kunde in einem solchen Fall mit der Zahlungstransaktion fortzufahren, hat er eine neue Zahlungsanweisung an die Bank zu richten; die Berichtigung der ursprünglichen Zahlungsanweisung ist hierfür nicht ausreichend);
- wenn der Kunde irgendwelche seiner Pflichten gegenüber der Bank gemäß diesem Abschnitt IV und, allgemeiner, gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank verletzt hat;
- wenn die Zahlungsanweisung nicht der in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Form oder regulatorischen oder Marktstandards entspricht;
- wenn das Guthaben des Kunden oder die dem Kunden eingeräumte Kontoüberziehung nicht ausreichen, um einen Zahlungsauftrag vollständig auszuführen;
- wenn die zwischen der Bank und dem Kunden eventuell vereinbarten Ausgabenobergrenzen für die Nutzung eines oder mehrerer Zahlungsinstrumente erreicht worden sind;

- wenn die Zahlungsanweisung nicht vollständig ausgeführt werden kann;
- wenn die Zahlungsanweisung durch eine Person veranlasst worden ist, die keine Kontoführungsvollmacht für das Konto des Kunden besitzt;
- wenn die finanzielle Lage des Kunden oder einer anderen Person, die in finanzieller Beziehung zu ihm steht, negative Auswirkungen auf die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat;
- aufgrund von aufsichtsrechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen (unter anderem bei Verdacht auf Betrug, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung);
- wenn die Bank gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, das Konto des Kunden einzufrieren oder ein Zahlungsinstrument des Kunden zu sperren.

In Abhängigkeit von den zu bearbeitenden Volumina kann die Entscheidung, die Durchführung einer Transaktion zu verweigern, durch eine automatische Analyse der Situation des Kunden bedingt sein.

Im Falle einer Ablehnung gemäß dem vorstehenden Absatz ist der Kunde innerhalb der in Artikel 71 definierten Ausführungsfrist mit den gemäß Artikel 12 vereinbarten Kommunikationsmitteln von einer solchen Ablehnung in Kenntnis zu setzen, sofern rechtliche Vorschriften nicht etwas anderes vorsehen. Die Bank teilt möglichst die Gründe für die Ablehnung sowie das Verfahren mit, wie ein sachlicher Fehler, der möglicherweise zu der besagten Ablehnung geführt hat, berichtigt werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass die Bank dieser Pflicht nachgekommen ist, wenn sie die Benachrichtigung über die Ablehnung innerhalb der Ausführungsfrist versendet hat, unabhängig davon, an welchem Datum der Kunde eine solche Benachrichtigung tatsächlich erhalten hat. Jegliche Benachrichtigung über eine berechtigte Ablehnung einer Zahlungsanweisung durch die Bank kann dazu führen, dass dem Kunden dafür eine Gebühr in Rechnung gestellt wird.

d. Beschränkungen für die Verwendung von Zahlungsinstrumenten

Die Bank behält sich das Recht vor, ein oder mehrere Zahlungsinstrumente aus objektiv gerechtfertigten Gründen im Zusammenhang mit der Zahlungssicherheit zu sperren (z. B. wegen eines Problems oder technischen Fehlers des Zahlungsinstruments selbst oder der Anwendungen und verschiedenen Medien, auf denen das Zahlungsinstrument eventuell gebraucht werden kann, oder wegen Hackerangriffen) oder im Falle einer vermuteten nicht autorisierten, fahrlässigen, missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments (zum Beispiel dann, wenn sie eine oder mehrere verdächtige Transaktion(en) erkannt hat) oder wenn sie eine Mitteilung über Verlust, Diebstahl oder Offenlegung gegenüber Dritten (selbst wenn unbeabsichtigt oder lediglich mutmaßlich), Zweckentfremdung oder eine andere nicht autorisierte Verwendung des Zahlungsinstruments erhalten hat, oder falls dem Kunden in Bezug auf das Zahlungsinstrument ein Überziehungslimit eingeräumt wurde, bei der die Bank Grund zu der Annahme hat, dass der Kunde möglicherweise nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Bank nachzukommen (zum Beispiel dann, wenn der Saldo des Zahlungskontos nicht ausreicht, die Ausführung von Zahlungsaufträgen zu decken oder wenn das zwischen der Bank und dem Kunden eventuell vereinbarte maximale Überziehungslimit erreicht ist) oder wenn die Bank gesetzlich verpflichtet ist, eine solche Sperrung vorzunehmen. Die Bank kann eine spezielle Transaktion, die der Kunde über das Zahlungsinstrument veranlasst hat, oder das Zahlungsinstrument selbst sperren. Die Bank wird den Kunden auf einem ihr angemessen erscheinenden Wege von der Sperrung in Kenntnis setzen, und zwar möglichst noch vor der Sperrung und spätestens unmittelbar danach, es sei denn, die eigentliche Handlung der Bereitstellung dieser Information wäre

aus irgendwelchen Gründen (insbesondere Sicherheitsgründen) inakzeptabel oder rechtswidrig. Um die Aufhebung der Sperrung der Transaktion oder des gesperrten Zahlungsinstruments zu erwirken, hat der Kunde die Aufhebung der Sperrung gemäß luxemburgischem Recht bei der Bank zu beantragen. Die Bank ist nicht für Schäden haftbar, die sich aus einer Sperrung und/oder einer möglicherweise nicht oder verzögert erfolgten Information hinsichtlich einer solchen Sperrung ergeben können, ausgenommen im Falle vorsätzlichen Fehlverhaltens oder grober Fahrlässigkeit seitens der Bank.

Eingang von Anweisungen und Schlusszeiten

Artikel 70

Eine Zahlungs- oder Stornierungsanweisung gilt als von der Bank empfangen:

- wenn sie in den Geschäftsräumen der Bank übergeben wird;
- wenn sie über BILnet eingegeben und validiert wird;
- wenn die Bank den Eingang des über elektronische Kanäle wie MultiLine oder EBICS oder über einen PISP übermittelten Auftrags bestätigt hat;
- im Falle eines Versands auf dem Postweg beim tatsächlichen Empfang durch die Bank; und
- im Falle eines Versands per Fax beim vollständigen Empfang des Fax durch die Bank,

wobei sich versteht, dass die Zahlungs- oder Stornierungsanweisung für einen Auftrag, der nicht für eine Ausführung als Sofortüberweisung zulässig ist, als am nächsten Geschäftstag zugegangen gilt, falls der Zeitpunkt des Empfangs nicht auf einen Geschäftstag fällt. Bei Anweisungen, die die Bank an einem bestimmten Geschäftstag nach der entsprechenden Schlusszeit für die maßgebliche Währung erreichen, wie in der Gebührenordnung der Bank weiter detailliert dargelegt, gilt die Anweisung als erst am nächsten Geschäftstag eingegangen.

Maximale Ausführungsfristen für Zahlungstransaktionen und Verfügbarkeit der Gelder

Artikel 71

Die maximalen Ausführungsfristen für ausgehende Zahlungstransaktionen gemäß Artikel 66 sind wie folgt festgelegt:

- für Zahlungstransaktionen in Euro oder in einer EWR-Währung (außer Sofortüberweisungen) beträgt die maximale Ausführungsfrist einen (1) Geschäftstag, wobei zu beachten ist, dass sich diese Frist um einen (1) Geschäftstag verlängert, wenn die Überweisung in Papierform veranlasst wird;
- die maximale Ausführungsfrist beträgt vier Geschäftstage wenn das Guthaben in einer anderen Währung abgebucht wird als Euro oder eine EWR-Währung oder eine Währungsumrechnung erforderlich ist, bevor das Guthaben gesendet werden kann.

Diese Fristbeschränkungen beginnen zum Zeitpunkt des in Artikel 70 definierten Erhalts der Anweisung. Handelt der Kunde als Zahler, wird sein Konto erst nach Erhalt der Zahlungsanweisung im Sinne von Artikel 70 belastet. Die Zahlungsanweisung gilt als ausgeführt, wenn die Bank bzw. der Zahlungsdienstleister des Begünstigten das Guthaben erhalten hat. Es versteht sich, dass es sich hierbei um maximale Fristen handelt, die nur dann gelten, wenn sich ausreichend Guthaben auf dem Konto befindet. Diese Fristvorgaben müssen nicht eingehalten werden, wenn regulatorische Gründe bestehen, und gelten unter dem Vorbehalt, dass die vom Kunden vorgelegten Daten korrekt sind.

Außerdem gilt im Hinblick auf Zahlungsanweisungen, bei denen der Kunde der Begünstigte ist:

- Die Verfügbarkeit des Guthabens oder des Betrags der Zahlungstransaktion ergibt sich aus einer Gutschrift auf dem

Konto des Kunden bei der Bank, selbst wenn der Saldo eines solchen Kontos negativ bleibt.

- War die durch die Bank bzw. den Zahlungsdienstleister des Zahlers bereitgestellte Kontonummer nicht richtig, kann die Bank nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags zugunsten des Kunden ergeben könnten, wenn die Bank einen solchen Zahlungsauftrag entsprechend der angegebenen Kontonummer ausgeführt hat, die von der Bank bzw. dem Zahlungsdienstleister des Zahlers bereitgestellt worden ist. Es liegt in der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Kunden, Ansprüche an den Zahler und/oder die Bank bzw. den Zahlungsdienstleister des Zahlers zu stellen, um das ihm geschuldete Guthaben wiederzuerlangen.

- Eine eingehende Sofortüberweisung wird unmittelbar nach dem Eingang der Gelder von der Bank des Auftraggebers dem Konto des Kunden gutgeschrieben.

Wechselkurs

Artikel 72

Falls keine anderslautenden Abmachungen bestehen, ist der Wechselkurs, den die Bank bei der Währungsumrechnung der von ihr verwalteten Währungen anwendet, der von der Bank zum Zeitpunkt der Währungsumrechnung (d. h. dem Zeitpunkt, an dem die Transaktion tatsächlich auf dem Girokonto des Kunden verbucht wird) angegebene Wechselkurs, zuzüglich einer Marge die in der gültigen Tariftabelle der Bank festgelegt ist. Dieser Kurs wird gemäß den Regeln der Best Execution Policy der Bank festgelegt, die auf ihrer Website vorliegt. Der Wechselkurs von Fremdwährungen, die nicht unmittelbar von der Bank verwaltet werden, ist derjenige, der von der Gegenpartei bereitgestellt wird, die die Devisentransaktion im Auftrag der Bank durchführt. Da Wechselkurse von Tag zu Tag Schwankungen unterliegen, wird der Kunde Erkundigungen nach dem geltenden Wechselkurs einholen, bevor er eine Zahlungstransaktion veranlasst.

Rückerstattung von durch oder über den Kunden als Empfänger ausgelösten Zahlungen

Artikel 73

Die Durchführung von durch oder über den Kunden in seiner Eigenschaft als Empfänger ausgelösten Zahlungen erfolgt vorbehaltlich des Rückerstattungsrechts, das dem Zahler kraft der anwendbaren Rechtsvorschriften oder Interbankenvereinbarungen zusteht. Folglich ermächtigt der Kunde die Bank unwiderruflich, sein Konto ohne vorherige Mitteilung mit dem zurückzuerstattenden Betrag zu belasten, wenn sie einen Rückerstattungsantrag erhält.

Gebühren

Artikel 74

Wenn sowohl die als Zahlungsdienstleister des Kunden handelnde Bank als auch die Bank bzw. der Zahlungsdienstleister des Begünstigten bzw. des Zahlers ihren Sitz innerhalb des EWR haben, oder wenn die Bank als einziger Zahlungsdienstleister bei der Zahlungstransaktion handelt, müssen die Gebühren für deren Ausführung zwingend zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger gemäß dem Gebührencode „SHARE“ geteilt werden.

Ist der Kunde der Begünstigte einer Zahlungstransaktion, autorisiert er die Bank, von dem seinem Konto gutzuschreibenden Betrag etwaige Gebühren abzuziehen, die möglicherweise der Bank zustehen, bevor dieser seinem Konto gutgeschrieben wird. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 22 akzeptiert der

Kunde hiermit, dass ihm möglicherweise zusätzliche Gebühren berechnet werden, insbesondere:

- falls die Bank auf Verlangen des Kunden zusätzliche oder häufigere Informationen bereitstellt als in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen (z. B. wenn er sich für häufigere Auszüge entscheidet als in Artikel 12 b) vorgesehen) oder gesetzlich vorgeschrieben oder Informationen mithilfe anderer Kommunikationsmittel als denen bereitstellt, die mit dem Kunden vereinbart worden sind, unter anderem gemäß Klausel 12 b);
- im Falle einer Mitteilung durch die Bank, dass sie die Ausführung einer Zahlungstransaktion ablehnt;
- im Falle einer Stornierung einer von der Bank akzeptierten Zahlungstransaktion im Sinne von Artikel 69; oder
- im Falle von Anstrengungen zur Wiedererlangung des Betrages einer Zahlungstransaktion durch die Bank, wenn der Kunde eine falsche Kontonummer angegeben hat, im Sinne von Artikel 14 d).

B) Sonderbestimmungen für von Kunden in ihrer Eigenschaft als Verbraucher durchgeführte Zahlungen

Die Artikel 75 bis 78 sind ausschließlich auf die in Artikel 66 vorgesehenen Zahlungen anwendbar, die auf Rechnung von Kunden durchgeführt werden, die als Verbraucher gemäß der Definition in Artikel 67 handeln.

Mitteilung über nicht genehmigte oder falsch durchgeführte Zahlungen und Vorfälle

Artikel 75

- a. Kunden, die eine nicht autorisierte oder in unsachgemäßer Weise ausgeführte Zahlungstransaktion feststellen, müssen die Bank ungeachtet der Tatsache, dass die betreffende Zahlungstransaktion von einem PISP veranlasst worden sein kann, davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
- b. Abweichend von Artikel 16 a) gelten Zahlungstransaktionen wie solche, die unter Artikel 66 fallen und im Namen von als Verbraucher handelnden Kunden ausgeführt werden, als vom Kunden genehmigt, wenn der Bank nicht innerhalb von 13 Monaten nach der Belastung ein schriftlicher Widerspruch zugeht.
- c. Im Falle von Verlust, Diebstahl oder fahrlässiger, missbräuchlicher oder betrügerischer Verwendung eines der dem Kunden angebotenen Zahlungsinstrumente oder – wenn diese per Post versandt werden – des Nichterhalts solcher Zahlungsinstrumente innerhalb einer angemessenen Frist oder im Falle eines tatsächlichen, vermuteten oder potenziellen Missbrauchs muss der Kunde unverzüglich die Sperrung der betreffenden Zahlungsinstrumente veranlassen und dem Emittenten das Vorkommnis melden, indem er das für die Zahlungsinstrumente jeweils geltende Verfahren befolgt, das vom Emittenten der Zahlungsinstrumente erhältlich ist.

Falls das Zahlungsinstrument durch die Bank ausgestellt wurde, hat der Kunde unverzüglich telefonisch die SIX Hotline (+352 49 10 10) über das Vorkommnis zu informieren und die Sperrung des Zahlungsinstruments zu beantragen. Anschließend hat er dies der Bank schriftlich zu bestätigen. Bei Streitfällen hinsichtlich des Datums der Sperrmitteilung für das Zahlungsinstrument gilt das Datum, an dem der Brief bei der Bank eingegangen ist.

Jede solche Mitteilung hat die Sperrung des Zahlungsinstruments selbst und die Ungültigkeit aller mit dem Zahlungsinstrument in Zusammenhang stehenden Merkmale (wie beispielsweise des PIN-Codes) zur Folge. Diese können von der Bank ersetzt werden.

Rückerstattung von durch oder über den Empfänger ausgelösten Zahlungen

Artikel 76

Innerhalb einer Frist von acht Wochen ab dem Datum der Belastung seines Kontos kann der Kunde in seiner Eigenschaft als Verbraucher die Rückerstattung einer durch oder über den Empfänger veranlassten genehmigten Zahlung (abzüglich der im Rahmen dieser Zahlungsüberweisung angefallenen Gebühren, die dem Konto des Kunden belastet wurden) verlangen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Bei der Autorisierung wurde der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben; und
- b. der Betrag des Zahlungsvorgangs übersteigt den Betrag, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können, ohne dass der Kunde mit einem Währungsumtausch zusammenhängende Gründe geltend machen kann; und
- c. der Kunde hat der Bank nicht seine Zustimmung zur Ausführung der Zahlung erteilt, auf der Grundlage von Auskünften, die der Begünstigte ihm mindestens vier Wochen vor Fälligkeit zur Verfügung gestellt hat.

Die Beweislast, dass sämtliche vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, trägt der Kunde. Innerhalb einer Frist von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt des Rückerstattungsantrags, der die Fakten im Zusammenhang mit der Zahlung enthält, wird die Bank den Betrag der Transaktion zurückerstatten (in diesem Fall darf das Datum der Wertstellung der Gutschrift nicht später sein als das Datum, an dem der Betrag belastet wurde) oder dem Kunden ihre Gründe für die Ablehnung der Rückerstattung mitteilen. Falls der Kunde die von der Bank angeführten Gründe nicht akzeptiert, kann er eine Reklamation gemäß Artikel 24 einreichen.

Haftung im Falle nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags

Artikel 77

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 75, Artikel 14 d) und Artikel 21 o) gelten für Fälle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags folgende Regeln:

a. Vom Zahler veranlasste Zahlungen

Die Bank bzw. der Zahlungsdienstleister des Zahlers haftet gegenüber dem Zahler für die ordnungsgemäße Ausführung der Zahlung (auch dann, wenn die entsprechende Zahlungstransaktion durch einen PISP veranlasst worden ist), es sei denn, sie/er kann gegenüber dem Zahler nachweisen, dass die Bank bzw. der Zahlungsdienstleister des Empfängers den Betrag der Zahlungstransaktion fristgerecht erhalten hat. In diesem Fall haftet die Bank des Empfängers für die ordnungsgemäße Ausführung der Zahlung gegenüber dem Empfänger. Die Bank bzw. der Zahlungsdienstleister des Zahlers erstattet dem Kunden den Betrag der entsprechenden Zahlungstransaktion unverzüglich und ohne unbillige Verzögerung. Sofern zutreffend, hat die Bank bzw. der Zahlungsdienstleister des Zahlers zudem das Konto des Zahlers auf den Stand zu bringen, auf dem es wäre, wenn die nicht genehmigte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte: Das Datum der Wertstellung der Gutschrift darf nicht später sein als das Datum, an dem der Betrag belastet wurde. Falls der PISP für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung des Zahlungsauftrags verantwortlich ist, hat der PISP die Bank bzw. den Zahlungsdienstleister des Zahlers unverzüglich für die infolge der Erstattung an den Zahler entstandenen Verluste oder bezahlten Beträge zu entschädigen. Für den Zweck einer solchen Entschädigung setzt der Kunde die Bank hiermit in alle entsprechenden Rechte ein, die er in diesem Zusammenhang

gegen den PISP eventuell hat.

b. Durch oder über den Empfänger veranlasste Zahlungen

Die Bank bzw. der Zahlungsdienstleister des Empfängers haftet gegenüber dem Empfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an die Bank bzw. den Zahlungsdienstleister des Zahlers (auch dann, wenn die entsprechende Zahlungstransaktion durch einen PISP veranlasst worden ist) und für die Bereitstellung des Guthabens, sobald es eingegangen ist. Die Bank bzw. der Zahlungsdienstleister des Zahlers haftet für die ordnungsgemäße Ausführung der Zahlung gegenüber dem Zahler. Im Falle einer verspäteten Übermittlung des Zahlungsauftrags erfolgt die Wertstellung des Betrags der entsprechenden Zahlungstransaktion auf dem Konto des Empfängers nicht später als an dem Datum, an dem die Wertstellung des Betrages bei korrekter Ausführung der Transaktion erfolgt wäre.

Haftung für die Ausführung nicht autorisierter Zahlungstransaktionen

Artikel 78

Wenn der Kunde eine Zahlungstransaktion mit der Begründung anführt, dass er sie nicht genehmigt habe, obliegt es der Bank, gemäß Artikel 15 zu beweisen, dass die betreffende Transaktion vom Kunden entsprechend genehmigt wurde. Sofern der Kunde nicht seine Zustimmung erteilt, gilt die Transaktion als nicht genehmigt.

Wenn sich vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 75, Artikel 14 d) und Artikel 21 o) herausstellt, dass eine Zahlungstransaktion nicht durch den Kunden genehmigt worden ist, erstattet die Bank dem Kunden den Betrag der nicht genehmigten Transaktion unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem die Transaktion zur Kenntnis genommen oder angezeigt worden ist (es sei denn, die Bank hat begründeten Betrugsverdacht und hat die entsprechenden Gründe der zuständigen nationalen Behörde schriftlich mitgeteilt). Gegebenenfalls hat die Bank das Konto des Kunden auf den Stand zu bringen, auf dem es gewesen wäre, wenn die nicht genehmigte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte: Das Datum der Wertstellung der Gutschrift darf nicht später sein als das Datum, an dem der Betrag belastet wurde.

Diese Bestimmung ist auch dann anwendbar, wenn die Zahlungstransaktion von einem PISP veranlasst wurde. Falls sich herausstellen sollte, dass der PISP die nicht genehmigte Zahlungstransaktion veranlasst hat, hat der PISP die Bank bzw. den Zahlungsdienstleister des Zahlers unverzüglich für die infolge der Erstattung an den Zahler entstandenen Verluste oder bezahlten Beträge zu entschädigen. Für den Zweck einer solchen Entschädigung setzt der Kunde die Bank hiermit in alle entsprechenden Rechte ein, die er in diesem Zusammenhang gegen den PISP eventuell hat.

C) Sonderbestimmungen für von Kunden in ihrer Eigenschaft als Nicht-Verbraucher durchgeführte Zahlungen

Die Artikel 79 bis 80 sind ausschließlich auf die in Artikel 66 vorgesehenen Zahlungen anwendbar, die auf Rechnung von Kunden durchgeführt werden, die als Nicht-Verbraucher gemäß der Definition in Artikel 67 handeln.

Mitteilung über nicht genehmigte oder falsch durchgeführte Zahlungen

Artikel 79

Kunden, die eine nicht genehmigte oder falsch durchgeführte Zahlungstransaktion feststellen, müssen diese der Bank unverzüglich schriftlich mitteilen.

Zahlungstransaktionen gemäß Artikel 66, die für als Nicht-Verbraucher handelnde Kunden durchgeführt wurden, gelten durch letztere als genehmigt, wenn die Bank innerhalb von Dreißig (30) Tagen nach Versand oder Zurverfügungstellung von Kontoauszügen über die BILnet-Serviceleistungen keinen schriftlichen Widerspruch erhalten hat.

Rechtsstreitigkeiten

Artikel 80

Wenn der Kunde der Auffassung ist, dass eine Zahlungstransaktion nicht von ihm autorisiert wurde, muss er selbst den entsprechenden Beweis erbringen. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine ausgeführte Transaktion als vom Kunden autorisiert.

D) Vorschriften hinsichtlich des Europäischen Lastschriftverfahrens

Artikel 81 gilt für das europäische Lastschriftverfahren. Sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen worden sind, gelten auch die Artikel 66 bis 80.

Artikel 81

a. Allgemeines

Das europäische Lastschriftverfahren SEPA (Single Euro Payments Area) ist ein Zahlungsvorgang in Euro, bei dem der Begünstigte vom Zahler mittels einer Anweisung (nachstehend "die Anweisung") die Genehmigung erhält, den/die zu zahlenden Betrag/Beträge direkt vom Bankkonto des Zahlers einzuziehen, wobei der Zahler und der Begünstigte ihren Sitz in zwei (2) verschiedenen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums haben können.

Anders als bei nationalen Lastschriften, bei denen der Zahler seiner Bank die Anweisung übergibt, welche sich anschließend um die Verwaltung kümmert, übergibt der Zahler im Falle des europäischen Lastschriftverfahrens die Anweisung dem Begünstigten, sodass die Verwaltung der Anweisung Letzterem obliegt.

Man unterscheidet zwei Schemata für das europäische Lastschriftverfahren:

- das Schema "SEPA SDD CORE" (SEPA Direct Debit Core) und
- das Schema "SEPA SDD B2B" (SEPA Direct Debit Business to Business).

In der Anweisung müssen sich der Begünstigte und der Zahler für eines der beiden Schemata entscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Schema CORE sowohl Verbrauchern als auch Nicht-Verbrauchern, wie in Artikel 67 beschrieben, zur Verfügung steht, während das Schema B2B ausschließlich Nicht-Verbrauchern vorbehalten ist.

b. Gemeinsame Vorschriften der Schemata CORE und B2B

Der Kunde kann Widerspruch dagegen einlegen, dass sein Konto im Rahmen des europäischen Lastschriftverfahrens belastet wird. Er hat ebenfalls das Recht, der Bank die Anweisung zu erteilen,

- das Inkasso der Einziehungen auf einen bestimmten Betrag und/oder auf eine bestimmte Häufigkeit zu beschränken;
- jede Einziehung, die von einem oder mehreren angegebenen Begünstigten initiiert wurde, zu sperren oder lediglich die von einem oder mehreren Begünstigten initiierte Einziehungen zuzulassen.

Es obliegt dem Zahler und dem Begünstigten, jegliche Streitigkeiten, die hinsichtlich der Ausführung oder Nichtausführung einer Lastschriftanweisung gegebenenfalls zwischen ihnen erwachsen, beizulegen. Die Pflichten der Bank sind unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen, die gegebenenfalls zwischen dem Zahler und dem Begünstigten bestehen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen der Anweisungen zu befolgen, die er unterzeichnet.

c. Bestimmungen hinsichtlich des Schemas CORE

Sofern der Kunde keinen Widerspruch gegen die Belastung seines Kontos im Rahmen europäischer Lastschriftverfahren einlegt, ist die Bank befugt, sein Konto mit den Beträgen aus Zahlungsforderungen zu belasten, die ihr im Rahmen des CORE-Schemas europäischer Lastschriftverfahren vorgelegt werden.

Der Kunde hat die Möglichkeit, eine Erstattung der Beträge zu erhalten, mit denen sein Konto im Rahmen des CORE-Schemas europäischer Lastschriftverfahren belastet wurde, sofern er seinen Erstattungsantrag innerhalb von acht (8) Wochen ab dem Zeitpunkt stellt, an dem sein Konto mit den besagten Beträgen belastet wurde. Die Erstattung eines Betrages im Rahmen europäischer Lastschriftverfahren, die gemäß dem CORE-Schema durchgeführt worden sind, unterliegt nicht den in Artikel 76 dargelegten Bedingungen.

d. Bestimmungen hinsichtlich des Schemas B2B

Der Kunde muss die Bank über jede neue Anweisung gemäß dem B2B-Schema, die er unterzeichnet, unverzüglich in Kenntnis setzen, indem er entweder eine durch ihn beglaubigte Kopie der besagten Anweisung vorlegt oder sämtliche darin enthaltenen Informationen mitteilt. Im Falle einer Stornierung oder Änderung einer von ihm unterzeichneten Anweisung muss er die Bank unverzüglich in Kenntnis setzen.

Bei der ersten Zahlungsaufforderung, die auf einer Anweisung des Typs B2B basiert, überprüft die Bank, ob die vom Begünstigten mittels dessen Bank übermittelten Informationen hinsichtlich der Anweisung mit der vom Kunden vorgelegten Kopie der Anweisung bzw. den darin enthaltenen Informationen übereinstimmen. Stimmen die Informationen nicht überein, oder hat der Kunde die Informationen bezüglich der Anweisung nicht vorgelegt, versucht die Bank, den Kunden zu erreichen, um von ihm eine Bestätigung für die Anweisung zu erhalten. Kann die Bank diese Bestätigung nicht innerhalb der ihr erteilten Frist beibringen, steht es ihr frei, die Ausführung der Zahlung abzulehnen. Die aus dieser Nichtausführung entstehenden Folgen werden vom Kunden getragen.

Wenn die Anweisung keine Informationen über die Regelmäßigkeit oder die Einmaligkeit der Einziehungs- genehmigung enthält, kann die Bank davon ausgehen, dass es sich um eine regelmäßig wiederkehrende Genehmigung handelt.

Die auf der Grundlage einer Anweisung gemäß dem B2B-Schema eingezogenen Beträge fallen nicht unter die im Artikel 76 vorgesehene Erstattung.

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank darüber in Kenntnis zu setzen, falls er nicht mehr als Nicht-Verbraucher betrachtet werden kann.

V. DOKUMENTENAKKREDITIV UND INKASSOGESCHÄFTE

Artikel 82

a. Dokumenten Akkreditiv

Falls nicht anders vereinbart, unterliegen die Dokumentenakkreditive den von der Internationalen Handelskammer diesbezüglich vorgegebenen "Einheitlichen Richtlinien und Usancen für Dokumentenakkreditive"; die handelsüblichen Vertragsformeln werden gemäß den von besagter Handelskammer veröffentlichten "Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln" (Incoterms) ausgelegt.

b. Inkassogeschäfte

Inkassogeschäfte, mit denen die Bank beauftragt wird, unterliegen den von der Internationalen Handelskammer in Paris vorgegebenen "Einheitlichen Richtlinien für Inkasso", sofern diese nicht den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen der Bank widersprechen.

VI. BILNET-ONLINE-BANKING-SERVICELEISTUNGEN

Die Artikel 83 bis 95 beschreiben die Funktionsweise der BILnet-Online-Banking-Serviceleistungen und legen deren Bedingungen und Benutzermodalitäten fest. Sie beziehen sich ausschließlich auf die BILnet-Serviceleistungen. Die anderen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden jedes Mal dann Anwendung, wenn diese Artikel nicht ausdrücklich davon abweichen.

VI.1. Begriffsbestimmungen

Artikel 83

BILnet-Online-Banking-Serviceleistungen oder BILnet-Serviceleistungen oder BILnet: Serviceleistungen und Informationen, die die Bank über elektronische Kommunikationsmedien per Internet anbietet.

Zugangsmittel: Zugangsmöglichkeiten zu den BILnet-Serviceleistungen (Smartcard, Token, LuxTrust-Mobile-App oder jedes andere elektronische oder biometrische Zugangs- oder Authentifizierungsmittel).

VI.2. BILnet-Serviceleistungen

Artikel 84

Der Kunde kann über das BILnet, das Client Care Center, ein anderes elektronisches Medium oder ein anderes Medium seiner Wahl auf verschiedene Arten von Dienstleistungen (wie z.B. Abruf von Kontoauszügen und Bankdaten, Benachrichtigungen, Informationen über Finanzprodukte und -märkte, elektronische Übermittlung von Aufträgen, Anlagedienstleistungen, Unterstützung bei der Finanzverwaltung, Bankdienstleistungen und damit verbundene Dienstleistungen) zugreifen. Die Dienstleistungen können sich je nach dem verwendeten Verbindungsmedium (PC, Smartphone usw.) und/oder dem verwendeten Verbindungsmittel unterscheiden.

Der mobile Zugang zu BILnet wird von der Bank mittels Bereitstellung der BILnet-App ermöglicht, die der Kunde auf sein Mobilgerät herunterladen und darauf installieren muss. Der Kunde muss die Aktivierung der App auf seinem/seinen Mobilgerät(en) mithilfe seiner LuxTrust-Identifikationsdaten bestätigen. Dem Kunden wird ausdrücklich davon abgeraten, BILnet auf einem Mobilgerät zu nutzen, das nicht sein Eigentum ist oder das er gemeinsam mit Dritten nutzt. Der Kunde akzeptiert, dass alle bei der Bank geführten Konten, deren Inhaber oder Bevollmächtigter er ist, über die BILnet-App zugänglich sind. Des Weiteren akzeptiert er, dass eine über ein Mobilgerät in Auftrag gegebene Transaktion als einzig und allein vom Kunden veranlasst gilt, sofern das betreffende Zugangsmittel, über das der Zugang erfolgt, in der BILnet-App freigeschaltet wurde. Abschließend akzeptiert er, dass die Bank nicht für Schäden haftet, die dadurch entstehen, dass Dritte über BILnet auf seine Bankdaten zugreifen, sofern dies auf die Nichteinhaltung der Sicherheits- oder Nutzungsbestimmungen und/oder Fahrlässigkeit seinerseits zurückzuführen ist. Der Kunde kann die Registrierung seines Mobilgeräts / seiner Mobilgeräte jederzeit über BILnet rückgängig machen.

Die wesentlichen Eigenschaften der online angebotenen Produkte und Leistungen werden auf der Website der Bank ausführlicher erläutert.

Der Kunde kann über BILnet neue Produkte oder Dienstleistungen beantragen und/oder unterzeichnen.

Die BILnet-Serviceleistungen entsprechen den im Großherzogtum Luxemburg anzuwendenden Vorschriften.

Wenn der Kunde nicht in Luxemburg ansässig ist, hat er im Voraus und in eigener Verantwortung zu überprüfen, ob die auf ihn zutreffenden Vorschriften ihn zur Benutzung der

BILnet-Serviceleistungen berechtigen.

Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für den Fall, dass ein nicht ansässiger Kunde aufgrund der Benutzung der BILnet-Serviceleistungen eine wie auch immer geartete Vorschrift verletzt.

Für den Fall, dass der Kunde im Zusammenhang mit den über BILnet zugänglichen Konten ein Mandat oder eine Vollmacht erteilt hat, übernimmt er für diese die volle und unbeschränkte Haftung. Der Bevollmächtigte kann sich sowohl über seine persönlichen als auch über die ihm vom Kunden zur Verfügung gestellten Zugangsmittel in BILnet anmelden. Der Kunde akzeptiert, dass der Bevollmächtigte vertrauenswürdige Empfänger zu seiner BILnet-Liste hinzufügen darf. Bei Zahlungen über BILnet an diese vertrauenswürdigen Empfänger ist keine starke Authentifizierung erforderlich. Außerdem gelten die nachstehenden Artikel über die BILnet-Serviceleistungen nicht nur für den Kunden, sondern gegebenenfalls auch für den Bevollmächtigten.

Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, über die BILnet-Serviceleistungen einen Auftrag mit mehr als zwei gemeinsamen Unterschriften auszuführen.

Wenn der Kunde einem Kontoinformationsdienstleister (Account Information Service Provider, AISP) Zugang zu Informationen über sein Zahlungskonto bzw. seine Zahlungskonten bei der Bank gewähren und/oder einem Zahlungsauslösedienstleister (Payment Initiation Service Provider, PISP) das Recht einräumen möchte, im Sinne der Bestimmungen von Artikel 69 Aufträge für Zahlungen von seinem Zahlungskonto bzw. seinen Zahlungskonten bei der Bank zu erteilen, muss der Kunde zuvor zwingend der Bank die Nummern der elektronischen Zertifikate mitgeteilt haben, mit denen die Personen authentifiziert werden, die berechtigt sind, sich über BILnet oder über ein AISP und/oder ein PISP in die Konten bei der Bank einzuloggen, und zwar in Übereinstimmung mit den auf den Konten bei der Bank festgelegten Rechten. Die Bank unterhält keine separate Vertragsbeziehung mit AISPs oder PISPs des Kunden: Es liegt in der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Kunden, entsprechende Verträge mit jedem einzelnen maßgeblichen AISP und PISP abzuschließen, um die Bedingungen zu definieren, unter denen diese ihre Dienste für den Kunden erbringen, und die Bank ist nicht verpflichtet, die dem (den) AISP und/oder PISP vom Kunden erteilte Zustimmung zum Zugriff auf seine Daten zu überprüfen. Einem AISP darf keine Vollmacht erteilt werden, der Bank Zahlungsaufträge zu erteilen.

Die Bank kann abhängig von dem benutzten Anschlussgerät, dem persönlichen Code oder Zugangsmittel und/oder dem Medium für die Verbindung für die getätigten Geschäftsvorgänge Limits festlegen. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung einer oder mehrerer Zahlungstransaktionen abzulehnen, wenn die entsprechenden Limits überschritten sind. In einem solchen Fall ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden ihre Ablehnung erneut schriftlich oder anderweitig mitzuteilen.

Der Kunde verpflichtet sich, die BILnet-Serviceleistungen gemäß den für diesen Service geltenden Bedingungen zu nutzen.

VI.3. Zugang zu den BILnet-Serviceleistungen

Artikel 85

Der Zugang zu den BILnet-Serviceleistungen kann mit Hilfe von Verbindungsmitteln oder allen anderen elektronischen Zertifikaten erfolgen, die von Dritten Vertrauenspersonen ausgestellt und verwaltet werden, insbesondere Luxtrust SA, einer Zertifizierungsstelle, die elektronische Zertifikate gemäß der luxemburgischen Gesetzgebung über den elektronischen Handel und die elektronische Signatur ausstellt und verwaltet ("Dritte Vertrauensperson").

In diesem Fall liegt die Ausstellung und Verwaltung der Zertifikate in der alleinigen Verantwortung der Dritten Vertrauensperson. Sofern die Dritte Vertrauensperson dem Kunden die Wahl

zwischen einem professionellen und/oder einem privaten Zertifikat anbietet, obliegt es dem Kunden, die entsprechende Wahl in Abhängigkeit vom Kontoinhaber (Konto, das auf den Namen einer juristischen Person bzw. auf den Namen einer natürlichen Person eröffnet wurde) zu treffen.

Der Zugang zu bestimmten Informationen in BILnet kann ohne Nutzung der Zugangsmittel erfolgen, sofern der Kunde diese Funktion aktiviert hat. Dem Kunden obliegt die Wahl zwischen den verschiedenen Zugangsmitteln und dem relevanten Trägermedium.

VI.4. Persönliche Codes des Kunden

Artikel 86

Die Kennung, die Passwörter, Pin-Codes und Einmal-Codes, die biometrischen Daten des Kunden sowie die Zugangsmittel bilden zusammen die persönlichen ZugangsCodes des Kunden (nachfolgend die "persönlichen Codes").

Die Verwendung persönlicher Codes für den Zugriff auf die Dienste von BILnet und für die Unterzeichnung oder die Validierung von Anweisungen hängt von dem erteilten Auftrag sowie vom Zugangsmittel sowie dem verwendeten Trägermedium ab.

VI.5. Haftung des Kunden

Artikel 87

Der Kunde muss alle persönlichen Codes streng geheim halten und darf diese nicht auf Dokumenten niederschreiben. Er verpflichtet sich, im Rahmen der Identifizierung mittels biometrischer Daten ausschließlich seine eigenen biometrischen Daten auf seinem Gerät zu speichern. Darüber hinaus verpflichtet er sich, sämtliche Empfehlungen des Ausstellers der Zugangsmittel, die dazu dienen, die Sicherheit seiner persönlichen Codes zu gewährleisten, sowie die auf BILnet angeführten Regeln in Sachen Sicherheit zu befolgen. Der Kunde ist allein verantwortlich für (i) die Weitergabe seiner persönlichen Codes an AISPs oder PISPs zwecks Erbringung von Dienstleistungen durch Letztere sowie die Sicherstellung, dass die AISPs oder PISPs bei der Nutzung dieser persönlichen Codes die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts VI befolgen, und für (ii) die Wahl seines Kennworts und (iii) für jedwede Fehler oder Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Aufbewahrung seiner persönlichen Codes.

Der Kunde hat auf jedem angemessenen Wege Zugang zu den BILnet-Dienstleistungen unabhängig davon, wo er sich befindet. Um das Risiko zu reduzieren, dass unbefugte Personen Zugang zu den geheimen ZugangsCodes des Kunden erhalten, sollte sich letzterer nur direkt an BILnet anschließen und nicht indirekt wie zum Beispiel über Links. Jeder indirekte Zugang des Kunden zur Website der Bank erfolgt auf eigenes Risiko. Das Internet ist ein international offenes Netz, dessen Strukturen und Besonderheiten dem Kunden bekannt sind. Die Bank hat die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um eine sichere Bearbeitung der Transaktionen via Internet zu garantieren. Die Bank übernimmt in dieser Hinsicht lediglich eine Leistungspflicht.

VI.6. Einspruch und Sperrung des Zugangs oder der Transaktion

Artikel 88

Bei Verlust, Diebstahl oder Missbrauch eines der persönlichen Codes, Zugangsmittel oder Trägermedien oder bei Nichterhalt der auf dem Postweg zugestellten Zugangsmittel innerhalb einer angemessenen Frist oder bei Feststellung eines Missbrauchs oder wenn die Vermutung oder das Risiko eines Missbrauchs besteht, muss der Kunde unverzüglich eine Sperrung veranlassen, gemäß der Prozedur, die dem Zugangsmittel entspricht.

Abweichend von Artikel 78 trägt der Kunde, solange keine ordnungsgemäße Meldung eines vorstehend in Erwägung gezogenen Vorkommnisses erfolgt ist, bis zur Höhe von fünfzig Euro (EUR 50) die Verluste im Zusammenhang mit nicht autorisierten Zahlungstransaktionen, die infolge der Verwendung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsmittels oder aufgrund des Missbrauchs eines Zahlungsinstruments entstanden sind, wenn es dem Kunden nicht gelungen ist, seine persönlichen Zugangsdaten sicher aufzubewahren, es sei denn, (i) der Verlust, der Diebstahl oder die widerrechtliche Verwendung des Zahlungsmittels war für den Kunden vor der entsprechenden Zahlung nicht feststellbar – ausgenommen eine betrügerische Handlung des Kunden – oder (ii) wenn der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Mitarbeiters, eines Vertreters oder einer Filiale der Bank oder einen externen Dienstleister verursacht wurde, an den die Bank Aktivitäten in Bezug auf Zahlungsdienste vergeben hat. Die Bank und der Kunde vereinbaren, dass der Kunde alle entstandenen Verluste trägt, ohne dass der oben angegebene Maximalbetrag gilt, wenn: (1) diese Verluste auf eine betrügerische Handlung des Kunden zurückzuführen sind oder wenn dieser absichtlich oder infolge grober Fahrlässigkeit seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Zugangsmittel nicht nachgekommen ist oder (2) wenn der Kunde die BILnet-Serviceleistungen zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken nutzt. Außer in Fällen betrügerischen Handelns des Kunden trägt dieser nicht die finanziellen Folgen, die sich aus der Verwendung eines verlorenen, gestohlenen oder entwendeten Zugangsmittels ergeben, nachdem die oben erwähnte Mitteilung erfolgt ist. In jedem Fall und unabhängig davon, ob die obige Mitteilung erfolgt ist oder nicht, trägt der Kunde keine finanziellen Verluste aus nicht autorisierten Zahlungstransaktionen, wenn die Bank keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat, es sei denn, der Kunde hätte betrügerisch gehandelt.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Zugang zu den BILnet-Serviceleistungen aus objektiv gerechtfertigten Gründen im Zusammenhang mit der Zahlungssicherheit zu sperren oder einzuschränken (z. B. wegen eines Problems oder technischen Fehlers der BILnet-Serviceleistungen selbst oder der Anwendungen und verschiedenen Medien, auf denen die BILnet-Serviceleistungen beruhen, oder wegen Hackerangriffen) oder bei Vermutung einer nicht genehmigten, fahrlässigen, missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung der BILnet-Serviceleistungen (zum Beispiel dann, wenn sie eine oder mehrere verdächtige Transaktion(en) erkannt hat) oder wenn sie eine Mitteilung über Verlust, Diebstahl oder Offenlegung gegenüber Dritten (selbst wenn unbeabsichtigt oder lediglich vermutet), Zweckentfremdung oder eine andere nicht autorisierte Verwendung der persönlichen Codes oder Zugangsmittels erhalten hat, oder falls dem Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen durch die Bank ein Kontoüberziehung eingeräumt wurde, bei der die Bank Grund zu der Annahme hat, dass der Kunde möglicherweise nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Bank nachzukommen (zum Beispiel dann, wenn der Saldo des Zahlungskontos nicht ausreicht, die Ausführung von Zahlungsaufträgen zu decken oder wenn das zwischen der Bank und dem Kunden eventuell vereinbarte maximale Überziehungslimit erreicht ist) oder wenn die Bank gesetzlich verpflichtet ist, eine solche Sperrung vorzunehmen. Gleiches gilt im Falle eines (vermuteten) nicht autorisierten oder betrügerischen Zugriffs auf das Zahlungskonto bzw. die Zahlungskonten des Kunden durch einen AISP oder PISP oder eine betrügerische Veranlassung eines Zahlungsauftrags durch einen PISP. Die Bank kann eine bestimmte Transaktion, die der Kunde mit einem Zugangsmittel veranlasst hat, oder das Zugangsmittel selbst sperren. Die Bank informiert den Kunden über die Sperrung der BILnet-Serviceleistungen oder des Zugangsmittels auf jedem

ihr angemessen erscheinenden Wege nach Möglichkeit vor der Sperrung und spätestens unmittelbar danach, es sei denn, die eigentliche Handlung der Weitergabe dieser Informationen wäre aus irgendwelchen Gründen (insbesondere Sicherheitsgründen) inakzeptabel oder rechtswidrig. Um die Aufhebung der Sperrung der Transaktion, der BILnet-Serviceleistungen, der persönlichen Codes oder des Zugangsmittels zu bewirken, hat der Kunde die Aufhebung der Sperrung gemäß luxemburgischem Recht bei der Bank zu beantragen. Im Falle einer Sperrung aufgrund von mit einem AISP oder einem PISP zusammenhängenden Gründen wird die Sperrung des Zugangs zum Zahlungskonto bzw. zu den Zahlungskonten durch die Bank selbst aufgehoben, sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen. Die Bank ist nicht für Schäden haftbar, die sich aus einer Sperrung und/oder einer möglicherweise nicht oder verzögert erfolgten Information hinsichtlich einer solchen Sperrung ergeben können, ausgenommen im Falle vorsätzlichen Fehlverhaltens oder grober Fahrlässigkeit seitens der Bank.

VI.7. Technischer Zugang

Artikel 89

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass er über die für einen Anschluss an die BILnet-Serviceleistungen notwendigen Geräte insbesondere im EDV-, Telekommunikations- und Sicherheitsbereich verfügt und diese in Stand hält. Sämtliche Kosten und Gebühren für Ausrüstung, Kommunikation, Telekommunikation und sonstige, durch Anschluss und Benutzung der BILnet-Serviceleistungen entstehenden Kosten sowie alle damit verbundenen Genehmigungen gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde muss die Kommunikationssoftware bzw. eine Anwendung auf sein relevantes Trägermedium gemäß den Vorschriften der Bank herunterladen.

Für alle Auskünfte, die für die Installation und Nutzung von BILnet notwendig sind, kann sich der Kunden an die BILnet Hotline der Bank wenden.

VI.8. Benutzung der BILnet-Serviceleistungen

Artikel 90

Die Benutzung der BILnet-Serviceleistungen impliziert den Informationsaustausch und die Weiterleitung von Aufträgen auf elektronischem Weg und in verschlüsselter Form unter Rückgriff auf alle öffentlichen Telekommunikationsmedien.

Der Kunde erklärt, die funktionstechnischen Eigenschaften der Telekommunikationsmedien (Internet usw.) und die technischen Grenzen, die Unterbrechungsrisiken, die Antwortzeiten, um Informationen zu konsultieren, zu erfragen oder weiterzuleiten, die wie auch immer gearteten Risiken, die jeder Anschluss und jede Datenübertragung insbesondere im offenen Netz mit sich bringt, zu kennen und zu verstehen.

VI.9. Erteilung von Kundenaufträgen

Artikel 91

Die Übermittlung der Auftragserteilung beinhaltet nicht die Gewährleistung seiner Ausführung.

Die bei Abfrage erhaltenen Informationen sind unter Vorbehalt der laufenden Geschäftsvorgänge zu betrachten.

Die Bank kann abhängig von dem genutzten Zugangsmittel und/oder dem Trägermedium für die getätigten Geschäftsvorgänge Grenzen festsetzen.

Die Ausführung eines Auftrags wird abgelehnt, wenn das IT-System der Bank eine fehlende Übereinstimmung bei der Kontrollberechnung (z.B. falscher PIN-Code oder falsches

Kennwort) feststellt oder eine unvollständige Übertragung der Daten vorliegt.

Im Falle ungenügender Garantien, Rücklagen und Deckungen oder im Falle eines negativen Saldos auf dem Konto des Kunden behält sich die Bank das Recht vor, die Ausführung der Aufträge zu unterbrechen, bis der Kunde seine finanzielle Situation geregelt hat. Bei einer automatischen Unterbrechung der Auftragsübermittlung kann der Kunde gegenüber der Bank keine Handlung im Zusammenhang mit einem Auftrag geltend machen, den er aufgrund dieser Unterbrechung nicht hat ausführen können.

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 69 kann der Kunde nach Übermittlung einer Auftragserteilung dessen Annullierung beantragen, solange der Auftrag noch nicht ausgeführt wurde. Allerdings kann die Annullierung des Auftrags niemals garantiert werden, da der Auftrag ausgeführt worden sein kann, bevor die Bestätigung dieser Ausführung registriert wurde.

Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren

Aufträge für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren werden von einem der Anlagekonten oder Wertpapierdepots des Kunden bzw. zu deren Gunsten ausgeführt.

Die Aufträge des Kunden, die sich auf Wertpapiere beziehen, müssen die Richtung der Transaktion (Kauf oder Verkauf), die Bezeichnung oder die Merkmale des Wertpapiers, auf das sich die Transaktion bezieht, die Anzahl und generell alle für eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags sachdienlichen Angaben enthalten.

Die Bank kann jeden Auftrag ablehnen, der diesen Vorschriften nicht entspricht oder der sich auf Wertpapiere bezieht, die auf Märkten gehandelt werden, zu denen die BILnet-Serviceleistungen keinen Zugang geben.

Einige der erhaltenen Aufträge werden nach einem "straight through processing" System ausgeführt, das heißt, dass die Aufträge für die Ausführung automatisch bearbeitet und gegebenenfalls an verschiedene Zwischenhändler weitergeleitet werden. Dies ist besonders beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren der Fall, mit denen die Bank ein direktes Link unterhält. Die Bank ist somit nicht in der Lage und ist davon entlastet, vor der Durchführung der Transaktion dem Kunden gegenüber irgendeine Form von Verpflichtung zu übernehmen.

Der Kunde sollte das Dokument mit dem Titel "Brief zur Risikoaufklärung", das auf der Website der Bank konsultiert werden kann, aufmerksam lesen sowie die Informationen, die ihm nützlich scheinen, um die Merkmale von Geschäften und die besonderen Risiken, die diese Geschäfte bergen können, einzuschätzen.

Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer vom Kunden angeordneten Transaktion. Der Kunde erklärt, zur Kenntnis genommen zu haben, dass die Bank auf Anfrage Anlageratschläge erteilt.

Der Kunde erklärt, die Risiken zu akzeptieren, die den Geschäftsvorgängen auf den Finanzmärkten eigen sind, wie z.B. das Risiko, das sich aus dem spekulativen Charakter dieser Geschäfte ergibt, oder ein eventueller Liquiditätsmangel.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Auftrag automatisch abzubrechen, sofern dieser Auftrag (insbesondere das Preislimit, mit dem er versehen ist) mit den Marktbedingungen unvereinbar ist.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erteilung eines Auftrags zur Ausführung nicht als Ausführung gilt. Der Auftrag wird nur ausgeführt, wenn die Marktbedingungen dies erlauben und er allen einschlägigen gesetzlichen, vorschriftsmäßigen und vertraglichen Bedingungen entspricht.

Für den Fall, dass ein Auftrag aus einem wie auch immer gearteten Grund nicht weitergeleitet werden konnte, setzt die Bank den Kunden so schnell wie möglich davon in Kenntnis. Ein Auftrag, der nicht weitergeleitet werden konnte, wird als verfallen betrachtet.

Der Kunde hat gegebenenfalls einen neuen Auftrag zu erteilen.

Außer bei weiterer Anweisung des Kunden an seine Kontaktperson oder am Bankschalter können die erworbenen Wertpapiere nicht materiell geliefert werden.

VI.10. Informationen

Artikel 92

BILnet-Dienstleistungen umfassen keinerlei Anlageratschläge. Die von der Bank angebotenen Informationen, unabhängig davon, ob diese allgemeiner Art (wie z.B. Marktinformationen) oder spezieller Art (wie z.B. Anlageprodukte) sind, sind absolut unverbindlich und stellen keinesfalls ein Angebot oder eine Kauf- oder Verkaufsempfehlung dar. Sie werden erteilt, ohne dass die Bank dafür irgendeine Verantwortung oder Verpflichtung übernimmt und sind in keinem Fall als vollständige Informationen über die betreffenden Themen zu betrachten. Bei den dargestellten Marktinformationen und Anlageprodukten handelt es sich um Informationen, die die Bank aus verschiedenen Quellen zusammengestellt hat und unverändert reproduziert oder die von dritten Zulieferern verbreitet wurden. Sie sind daher ohne jeden rechtlichen, buchhalterischen oder steuerlichen Wert und nur zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung gültig.

VI.11. Elektronische Post

Artikel 93

Die elektronische Post via BILnet dient als Kommunikationsmittel zwischen dem Kunden und der Bank. Der Kunde akzeptiert, dass er über die elektronische Post via BILnet sämtliche Informationen erhalten kann, die für ihn von Interesse oder nützlich sein könnten, und insbesondere die Informationen, die ihm von der Bank gemäß den geltenden Rechtsvorschriften übermittelt werden müssen. Er verpflichtet sich, in ausreichend regelmäßigen Abständen die Mitteilungen zu lesen, die ihm gesendet werden. Die Aufträge, die die Kunden der Bank über die elektronische Post von BILnet erteilen, werden innerhalb der Grenzen und unter den folgenden Bedingungen ausgeführt:

Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente, die im transaktionellen Teil von BILnet verfügbar sind, nicht auszuführen. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 88 behält die Bank sich das Recht vor, keine Überweisungsaufträge auf Drittkonten auszuführen.

Die elektronischen Datenträger der Bank, auf denen die Mitteilungen des Kunden gespeichert werden, stellen einen ausdrücklichen, hinreichenden Beweis für die Anweisungen des Kunden dar.

Der Kunde akzeptiert ausdrücklich, dass die Bank nicht für Schäden haftbar gemacht werden kann, die aus der Annahme von über die elektronische Post erteilten Aufträgen resultieren, für den Fall, dass diese missbräuchlich durch einen nicht befugten Dritten erteilt worden sein sollten.

Der Kunde erkennt das Recht der Bank an, die Ausführung von Aufträgen aufzuschieben, ausführlichere Angaben zu verlangen, sofern sie diese für unvollständig und uneindeutig erachtet oder wenn diese ihrer Meinung nach zusätzlicher Überprüfungen bedürfen, um ihre Richtigkeit zu gewährleisten.

Da die Mitteilungen, die die Kunden über die elektronische Post an die Bank schicken, manuell bearbeitet werden müssen, kann bei Anweisungen, die über diesen Kommunikationskanal erteilt werden, keinerlei Ausführungsfrist garantiert werden.

VI.12. Haftung der Bank im Rahmen der BILnet Serviceleistungen

Artikel 94

Zusätzlich der Anwendung von Artikel 21 der vorliegenden

Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet die Bank nicht für direkte oder indirekte Schäden, die durch oder in Zusammenhang mit folgenden Tatsachen entstehen können:

- a. jeglicher Fehler oder jegliche Nachlässigkeit des Kunden, des Internet-Service Providers des Kunden oder eines Dritten insbesondere bei der Installation und Benutzung der BILnet-Servicелеistungen,
- b. Unterbrechung, Fehlfunktion oder Abbruch der BILnet-Servicелеistungen, insbesondere wegen Wartungs- und Reparaturbedarf des EDV-Systems der Bank, technischem Versagen oder Überlastung des Netzes, Unterbrechung der Telefonverbindungen, Fehlern oder Fehlfunktion des Verbindungsmediums des Kunden,
- c. ein Virus, das die zur Verfügung gestellte Software befällt und das weder das Schutzsystem des Kunden noch die von der Bank ergriffenen Maßnahmen oder ihre Auftragnehmer hätten entdecken können,
- d. der Nichterhalt von Informationen infolge einer geänderten E-Mail Adresse, solange diese der Bank nicht mitgeteilt wurde,
- e. die Zertifizierungsdienstleistungen durch die dritte Vertrauensperson,
- f. das Sicherheitsniveau der externen Kommunikationsverfahren, -methoden und -mittel, die im Rahmen der Aktivierung und Nutzung der Authentifizierung durch Erkennung biometrischer Daten verwendet werden oder erforderlich sind, die sich insbesondere aus den Entscheidungen und Implementierungen des Herstellers des Geräts oder der auf dem Gerät verwendeten Software und Betriebssysteme ergeben;
- g. Der Kunde erkennt an, dass die Funktionen zur Unterstützung bei der Finanzverwaltung lediglich dazu dienen, ihm Vorschläge sowie eventuell kommerzielle Angebote zu unterbreiten und Informationen über seine Finanzsituation bereitzustellen. Die bereitgestellten Informationen sind rein indikativ. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität dieser Informationen wird keine Haftung übernommen. Sämtliche Entscheidungen, die vom Kunden getroffen werden, gelten als von diesem selbstständig und unabhängig von den von der Bank erbrachten Dienstleistungen zur Unterstützung bei der Finanzverwaltung getroffen, und die Bank übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

VI.13. Urheberrechte

Artikel 95

Die Urheberrechte für BILnet sind Eigentum der Bank. Jegliche vollständige oder partielle Darstellung oder Reproduktion der Website, der Marken, Logos oder der auf der Website dargestellten bzw. der über BILnet verfügbaren Elemente in welcher Form auch immer ist ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Bank verboten.

Die Bank und ihre Lizenzgeber sind Eigentümer sämtlicher Urheberrechte betreffend die dem Kunden zur Verfügung gestellte(n) Software, Programme und Anwendungen. Der Kunde erwirbt ausschließlich ein Benutzerrecht dieser Software, Programme und Anwendungen. Er verpflichtet sich, diese unter Beachtung der Anweisungen und Vorschriften der Bank zu benutzen und keinem Dritten diese, in gleich welcher Form auch immer, zur Verfügung zu stellen bzw. diese zu kopieren, zu bearbeiten, anzupassen oder zu ändern.

VII. ERBSCHAFTEN

Artikel 96

a. Unterrichtung über den Todesfall

Die Bank ist vom Tod eines Kunden oder seines Ehepartners unverzüglich in Kenntnis zu setzen, indem eine Sterbeurkunde vorgelegt wird. Bei Ausbleiben einer entsprechenden Benachrichtigung lehnt die Bank für den Fall, dass die Mitinhaber oder Bevollmächtigten nach dem Tod des Kunden

über dessen Guthaben oder Schließfach verfügen, jegliche Haftung ab. Unter keinen Umständen ist die Bank dazu verpflichtet, sich über den Tod ihrer Kunden zu informieren; ebenso wenig kann ihr zum Vorwurf gemacht werden, dass sie die öffentliche Bekanntgabe des Todes des Kunden in den Todesanzeigen einer Tageszeitung oder durch beliebige andere Medien nicht zur Kenntnis genommen hat.

Vorbehaltlich spezieller interner Regelungen hat der Tod eines Kunden die automatische Sperrung seines Kontos (seiner Konten), seines Wertpapierdepots und seines Schließfaches (seiner Schließfächer), sowie gemäß Artikel 17 oben den Widerruf der Vollmachten zur Folge, die der Verstorbene zugunsten Dritter ausgestellt hat. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, Rechnungen im Zusammenhang mit der Bestattung des Verstorbenen ohne die Zustimmung aller Erben zu begleichen und gegebenenfalls die Gebühren der bei der Öffnung des Schließfachs anwesenden Amtspersonen einzubehalten.

b. Vollmacht über den Tod hinaus

Bei Tod eines Kunden, der eine Vollmacht über den Tod hinaus (post mortem) erteilt hat, kann sich der Bevollmächtigte das auf den Konten, auf die sich die Vollmacht bezieht, hinterlegte Guthaben nur dann aushändigen lassen,

- sofern er schriftlich bestätigt, die Erben des Vollmachtgebers von der Existenz der Vollmacht in Kenntnis gesetzt zu haben;
- sofern er gegenüber der Bank unter seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung die vollständige Identität der benachrichtigten Erben anzeigt sowie sämtliche sonstigen Informationen in Verbindung mit der Erbfolge des Vollmachtgebers bereitstellt, die seitens der Bank verlangt werden. Die Bank behält sich das Recht vor, die Vollmacht vorerst auszusetzen, um den Erben die Stellungnahme zu ermöglichen.

Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für die Genauigkeit und die Richtigkeit der seitens des Bevollmächtigten gemachten Angaben.

c. Liquidation des Nachlassguthabens

Damit die Sperrung des Kontos (der Konten), des Wertpapierdepots und des Schließfaches (der Schließfächer) des Verstorbenen zugunsten der Erben und Berechtigten aufgehoben werden kann und diese über das dort deponierte Guthaben persönlich verfügen können, muss die Bank zuvor im Besitz der den Erbfall regelnden Schriftstücke, d.h. ein „Acte de Notoriété“ durch einen Notar oder eine andere zuständige Behörde ausgestellten, ein Europäisches Nachlasszeugnis, eine Erbschein, ein „Grant of Probate“, eine gerichtliche Entscheidung sowie die schriftliche Zustimmung der Berechtigten. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für die Echtheit der vorgelegten Beweisstücke. Außer im Fall grober Fahrlässigkeit kann die Bank nicht für Fehler in Bezug auf den Erbfall des verstorbenen Kunden haftbar gemacht werden, wenn sie sich zur Übergabe des Guthabens des Verstorbenen auf anscheinend rechtskräftige Unterlagen gestützt hat.

d. Nachforschungen und Korrespondenz

Die Bank gibt dem Antrag eines Berechtigten bezüglich Nachforschungen über das Vermögen des verstorbenen Kunden statt, insofern dieser seine Berechtigung als Erbe (durch Einreichen der den Erbfall regelnden Schriftstücke) zuvor nachweist und er sein Interesse an der Durchführung solcher Nachforschungen darlegt. Die Bank wird für die durch besagte Nachforschungen entstandenen Kosten gemäß der gültigen Tarifabelle der Bank entschädigt.

Die Bank schickt jegliche die Erbschaft betreffende Korrespondenz an die zuletzt bekannte Adresse des Verstorbenen oder an einen der Berechtigten oder auch an den mit der Nachlassverwaltung betrauten Notar oder an jede weitere ordnungsgemäß bevollmächtigte Person. Die entsprechend adressierte Korrespondenz gilt in jedem Fall als

an alle Erben und Berechtigten des Verstorbenen zugesandt.

VIII. REFERENZINDIZES

VIII.1. Verwendete Referenzindizes

Artikel 97

Die Bank verwendet folgende Referenzindizes:

- €STR (Euro Short Term Rate), der risikolose Tagesgeldzinssatz in Euro, der von der Europäischen Zentralbank (EZB) (oder einer anderen Institution, die sie gegebenenfalls ersetzt) verwaltet und auf ihrer Internetseite oder der Internetseite der sie ersetzenden Institution veröffentlicht wird;
- CIBOR (Copenhagen Interbank Offered Rate), der Interbankenzinssatz in dänischen Kronen, der von der Danish Financial Benchmark Facility (DFBF) (oder einer anderen Institution, die sie gegebenenfalls ersetzt) verwaltet und auf der Internetseite der DFBF (<https://dfbf.dk/dfbf-benchmarks/>) oder der Internetseite der sie ersetzenden Institution veröffentlicht wird;
- EONIA (Euro Overnight Index Average), der Tagesgeldzinssatz in Euro, der vom EMMI (oder einer anderen Institution, die es gegebenenfalls ersetzt) verwaltet und auf seiner Internetseite (<https://www.emmi-benchmarks.eu/>) oder der Internetseite der es ersetzenden Institution veröffentlicht wird;
- EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate), der Interbankenzinssatz in Euro, der vom European Money Markets Institute (EMMI) (oder einer anderen Institution, die es gegebenenfalls ersetzt) verwaltet und auf der Internetseite des EMMI (<https://www.emmi-benchmarks.eu/>) oder der Internetseite der es ersetzenden Institution veröffentlicht wird;
- SARON (Swiss Average Rate Overnight), der Interbankenzinssatz in Schweizer Franken, der von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) (oder einer anderen Institution, die sie gegebenenfalls ersetzt) verwaltet und auf der Internetseite der SNB (<https://www.snb.ch/fr/>) oder der Internetseite der sie ersetzenden Institution veröffentlicht wird;
- SOFR (Secured Overnight Financing Rate), der Tagesgeld-Refinanzierungszins in Dollar, der von der Federal Reserve Bank of New York (FRBNY) (oder einer anderen Institution, die sie gegebenenfalls ersetzt) verwaltet und auf der Internetseite der FRBNY (<https://www.newyorkfed.org/>) oder der Internetseite der sie ersetzenden Institution veröffentlicht wird;
- SONIA (Sterling Over Night Index Average), der effektive Referenzzinssatz für unbesicherte Transaktionen am GBP-Markt, der von der Bank of England (BoE) (oder einer anderen Institution, die sie gegebenenfalls ersetzt) verwaltet und auf der Internetseite der BoE (<https://www.bankofengland.co.uk/>) oder der Internetseite der sie ersetzenden Institution veröffentlicht wird;
- STIBOR (Stockholm Interbank Offered Rate), der Interbankenzinssatz in schwedischen Kronen, der von der Swedish Financial Benchmark Facility (SFBF) (oder einer anderen Institution, die sie gegebenenfalls ersetzt) verwaltet und auf der Internetseite der SFBF (<https://swfbf.se/>) oder der Internetseite der sie ersetzenden Institution veröffentlicht wird; und
- TONA (Tokyo Overnight Average), der Interbankenzinssatz in Yen, der von der Bank of Japan (BoJ) (oder einer anderen Institution, die sie gegebenenfalls ersetzt) verwaltet und auf der Internetseite der BoJ (<https://www.boj.or.jp/en/index.htm/>) oder der Internetseite der sie ersetzenden Institution veröffentlicht wird.

(die „Referenzindizes“ und jeweils einzeln der „Referenzindex“).

Sobald sich ein zwischen der Bank und einem Kunden geschlossener Vertrag oder die Unterlagen für ein von der Bank vermarktetes Produkt auf einen Referenzindex beziehen, finden im Falle einer Nichtverfügbarkeit des Referenzindex die Bestimmungen (Vorübergehende Nichtverfügbarkeit von Referenzindizes) oder (Dauerhafte Nichtverfügbarkeit von

Referenzindizes) Anwendung.

VIII.2. Vorübergehende Nichtverfügbarkeit von Referenzindizes

Artikel 98

Ist ein Referenzindex zum Zinsfeststellungsdatum nicht verfügbar, dann verwendet die Bank den letzten von der jeweiligen Verwaltungsstelle veröffentlichten Referenzindex. Wenn der Referenzindex länger als 5 (fünf) Bankarbeitstage (also Tage (außer Samstag oder Sonntag), an denen die Banken in dem Land geöffnet sind, in dem der Administrator des betreffenden Referenzindex seinen Sitz hat) oder aufgrund eines Ereignisses, das einen Indexwechsel bedingt, nicht verfügbar ist, dann finden die Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 99 zur dauerhaften Nichtverfügbarkeit von Referenzindizes Anwendung.

VIII.3. Dauerhafte Nichtverfügbarkeit von Referenzindizes

Artikel 99

Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- eine erhebliche Störung eines Referenzindex oder eine Aussetzung der Veröffentlichung oder die Einstellung des Referenzindex;
- die Zahlungsunfähigkeit oder die Einstellung der Tätigkeit des Administrators eines Referenzindex, ohne dass ein Rechtsnachfolger ernannt wurde, der diesen ersetzt;
- die öffentliche Bekanntgabe des Administrators des Referenzindex, dass er die Veröffentlichung des Referenzindex dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird (falls kein Rechtsnachfolger für die Veröffentlichung des Referenzindex ernannt wurde);
- die öffentliche Bekanntgabe der Aufsichtsbehörde des Administrators eines Referenzindex, dass die Veröffentlichung des Referenzindex dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde bzw. wird oder der Referenzindex unvorteilhaft verändert wird;
- die öffentliche Bekanntgabe der Aufsichtsbehörde des Administrators eines Referenzindex, dass der Referenzindex den zugrunde liegenden Markt nicht mehr realitätsgetreu abbildet bzw. abbilden wird;
- der Referenzindex erfüllt die geltenden Bestimmungen nicht mehr oder seine Verwendung ist für die Parteien eines Vertrags rechtlich nicht mehr zulässig; oder
- die öffentliche Bekanntgabe der Aufsichtsbehörde des Administrators eines Referenzindex, dass der Referenzindex nicht weiter verwendet werden darf oder dass seine Verwendung Einschränkungen unterliegt oder nachteilige Auswirkungen hätte.

(die „Ereignisse, die einen Indexwechsel bedingen“ und jeweils einzeln ein „Ereignis, das einen Indexwechsel bedingt“)

verwendet die Bank stattdessen:

- den Referenzindex, den die Verwaltungsstelle des betreffenden Referenzindex oder eine zuständige Zentralbank, eine zuständige Aufsichtsbehörde oder ein anderes zuständiges Kontrollorgan oder eine Gruppe aus diesen Institutionen oder eine Arbeitsgruppe bzw. ein Ausschuss, der von einer dieser Institutionen oder vom Rat für Finanzstabilität (*Financial Stability Board*) eingerichtet, geleitet oder auf ihre Initiative hin gebildet wurde (das „betreffende Benennungsorgan“), offiziell als Ersatz für den betreffenden Referenzindex benennt, festlegt oder empfiehlt oder, sofern es keinen solchen Index gibt;
- einen externen Referenzindex, der nach Einschätzung der Bank und gemäß den allgemein anerkannten Marktgepflogenheiten an den internationalen oder nationalen Märkten einen allgemein akzeptierten Ersatz für den Referenzindex darstellt, um Zinssätze für einen ähnlichen Zeitraum und für die gleiche Währung zu ermitteln, oder in Ermangelung eines solchen Konsenses;

- einen externen Index, den die Bank in gutem Glauben nach eigenem Ermessen benennt, um die Zinssätze für den gleichen Zeitraum und in der gleichen Währung zu ermitteln. (der „**alternative Referenzindex**“).

Auf diesen alternativen Referenzindex kann die Bank eine Marge aufschlagen, um eine durch die Anwendung des alternativen Referenzindex bedingte Verlagerung des Handelswertes von der Bank zum Kunden oder vom Kunden zur Bank zu verringern oder zu beseitigen, soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist (dabei ist Folgendes zu beachten: Wenn eine solche Anpassung oder ein Berechnungsverfahren für eine solche Anpassung von dem betreffenden Benennungsorgan festgelegt, bestimmt oder empfohlen wurde, dann muss die Anpassung gemäß dieser Festlegung, Bestimmung oder Empfehlung erfolgen).

VIII.4. Anwendung des alternativen Referenzindex

Artikel 100

Der alternative Referenzindex findet ab dem Datum Anwendung, an dem das Ereignis eingetreten ist, das einen Indexwechsel bedingt, oder gegebenenfalls ab dem Datum, das die Verwaltungsstelle des Referenzindex oder das betreffende

Benennungsorgan bestimmt. Die Bank, die in gutem Glauben handelt und allen für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nachkommt, kann jegliche Änderungen vornehmen, die zur einheitlichen Gestaltung der Bestimmungen sämtlicher Vertragsunterlagen erforderlich sind, sowie jegliche technischen Änderungen, die durch die Anwendung des alternativen Referenzindex notwendig werden. Der Kunde wird so schnell wie möglich von dem alternativen Referenzindex und den durch seine Anwendung notwendig gewordenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Jeglicher Verweis auf einen Referenzindex in den Unterlagen, die die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden regeln, ist fortan als Verweis auf den alternativen Referenzindex zu verstehen.

Artikel 101

Gemäß ihren gesetzlichen Verpflichtungen hat die Bank einen Aktionsplan mit Maßnahmen für den Fall einer dauerhaften Nichtverfügbarkeit eines Referenzindex erstellt. Dieser Plan wird fortlaufend aktualisiert. Kunden können unter www.bil.com/bmr-contingency-plans-de eine Zusammenfassung einsehen und auf Anfrage bei ihrem Kundenbetreuer ein vollständiges Exemplar des Aktionsplans erhalten.

Die einzig gültige Fassung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die französische Fassung. Bei Abweichungen der Fassungen in einer anderen Sprache ist allein die französische Fassung maßgeblich.

Zusatzbedingungen für Kunden der französischen Niederlassung der Banque Internationale à Luxembourg

1. Geltungsbereich und Auslegung

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banque Internationale à Luxembourg (nachfolgend die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“) in ihrer durch diese Zusatzbedingungen (nachfolgend die „**Zusatzbedingungen**“) geänderten und ergänzten Fassung für die von der Banque Internationale à Luxembourg (nachfolgend die „**Bank**“ oder die „**BIL**“) und gegebenenfalls von der französischen Niederlassung der Bank (nachfolgend die „**BIL France**“) erbrachten Dienstleistungen (nachfolgend zusammen die „**BIL-Dienstleistungen**“). Im Falle von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Zusatzbedingungen sind die Zusatzbedingungen maßgeblich.

Insoweit diese Zusatzbedingungen gelten,

- haben die in diesen Zusatzbedingungen verwendeten Begriffe die ihnen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils zugewiesene Bedeutung, sofern hier nicht anders angegeben;
- sind Verweise auf Artikel in Gesetzbüchern als Verweise auf Gesetzestexte des französischen Rechts zu verstehen, sofern hier nicht anders angegeben; und
- haben die nachstehenden Begriffe die jeweils angegebene Bedeutung :

„**ACPR**“ bezeichnet die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution;

„**AMF**“ bezeichnet die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financiers;

„**CMF**“ bezeichnet das französische Währungs- und Finanzgesetzbuch Code monétaire et financier;

„**FBF**“ bezeichnet den französischen Bankenverband Fédération Bancaire Française;

„**Effektiver Zinssatz**“ hat die in Artikel L. 313-4 des Code monétaire et financier festgelegte Bedeutung;

„**Wucherzinssatz**“ hat die in Artikel L. 313-5 des Code monétaire et financier festgelegte Bedeutung, d. h. ein geltender effektiver Zinssatz, der zum Zeitpunkt der Gewährung um mehr als ein Drittel über dem durchschnittlichen effektiven Zinssatz liegt, der im vorhergehenden Quartal von Kreditinstituten und Finanzierungsgesellschaften für Geschäfte gleicher Art mit vergleichbaren Risiken angewandt wurde.

2. Geschäftsfähigkeit und Status der Bank und der BIL France

Die Bank ist als Kreditinstitut zugelassen und unterliegt der aufsichtsrechtlichen Überwachung durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxemburg (nachfolgend die „**CSSF**“). Als systemrelevante Bank unterliegt die Bank auch der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „**EZB**“). Die Bank ist dazu befugt, ihre Geschäftstätigkeit in Frankreich sowohl im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs als auch über ihre dortige Niederlassung auszuüben.

Die BIL France hat ihren Sitz in 5, Avenue Bertie Albrecht – 75008 Paris, Frankreich.

Die BIL France unterliegt vorrangig der Aufsicht der CSSF in Luxemburg sowie der EZB und darüber hinaus der Aufsicht der AMF und der ACPR.

Die Kontaktadresse der ACPR lautet zum Zeitpunkt der Abfassung der vorliegenden Zusatzbedingungen wie folgt :

*Autorité de contrôle prudentiel et de résolution
4, place de Budapest
CS 92459
75436, Paris Cedex 09
Frankreich*

Die Kontaktadresse der AMF lautet zum Zeitpunkt der Abfassung der vorliegenden Zusatzbedingungen wie folgt :

*Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082, Paris Cedex 02
Frankreich*

3. Die Einstufung nach Kundentyp

Sofern nicht schriftlich etwas anderes mitgeteilt wird, gilt für die Zwecke dieser Zusatzbedingungen die Einstufung nach Kundentyp von der Bank gemäß Klausel 34 (Kategorisierung von Kunden) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen wurde.

4. Kommunikation zwischen der BIL France und den Kunden

Mitteilungen an die BIL France können an die folgende Anschrift gerichtet werden:

*BIL France
5, Avenue Bertie Albrecht
75008 Paris
Frankreich*

5. Kundenreklamationen

Die BIL France legt großen Wert darauf, ihren Kunden eine erstklassige Servicequalität zu bieten. Es kann aber dennoch vorkommen, dass Unzufriedenheit entsteht oder Unstimmigkeiten auftreten. Um in diesen Fällen so schnell wie möglich Abhilfe zu schaffen, stehen dem Kunden folgende Möglichkeiten zur Verfügung :

In erster Instanz

Die Niederlassung : Der Kunde kann sich direkt mit seinem persönlichen Kundenberater oder dem Leiter der Niederlassung in Verbindung setzen, um eine Beschwerde in einem mündlichen Gespräch, per Post oder über das Online-Formular auf der Website www.bil.fr¹ oder in der BILnet-App¹ vorzubringen.

Der Verantwortliche für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden : Wenn der Kunde keine zufriedenstellende Antwort auf seine Beschwerde erhält, kann er sich auch schriftlich an den für die Niederlassung zuständigen Verantwortlichen für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden wenden. Die Kontaktdaten der betreffenden Person können bei der Niederlassung eingeholt werden und sind auf der Website www.bil.com oder in der BILnet-App¹ verfügbar. Die BIL France ist bestrebt, dem Kunden unverzüglich zu antworten. Bei bestimmten komplexeren Beschwerden nimmt eine Beantwortung jedoch mehr Zeit in Anspruch. In Bezug auf Beschwerden, die Nachforschungen erforderlich machen, verpflichtet sich die BIL France, den Empfang innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Versand der schriftlichen Beschwerde zu bestätigen und innerhalb von 60 Geschäftstagen eine endgültige Antwort zu geben.

In zweiter Instanz (außergerichtlich)

Der Mediator stellt die letzte Möglichkeit der Abhilfe dar, für die es nicht erforderlich ist, ein Gerichtsverfahren einzuleiten. Die Anrufung eines Mediators gilt als ausdrückliche Genehmigung des Kunden gegenüber der BIL France zur Weitergabe der Informationen, die zur Durchführung der Mediation erforderlich sind, womit das Bankgeheimnis in diesem Rahmen außer Kraft gesetzt wird.

Der Kunde kann sich kostenlos und schriftlich an einen der nachstehenden Mediatoren wenden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Beschwerde fällt. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde:

- entweder mit der zuvor von der BIL France erteilten Antwort nicht einverstanden ist, unabhängig von

dem Ansprechpartner oder der Abteilung, bei dem/der die Beschwerde schriftlich eingereicht wurde²,

- oder innerhalb von 60 Geschäftstagen nach Versand einer ersten schriftlichen Beschwerde keine Antwort darauf erhalten hat.

Der Mediator bei der Fédération Bancaire Française (FBF) darf nur schriftlich in französischer oder englischer Sprache von einem Kunden angerufen werden, der eine natürliche Person ist und diesen Schritt nicht in einem beruflichen Zusammenhang unternimmt, und zwar ausschließlich bei Streitfällen in Verbindung mit erbrachten Dienstleistungen und abgeschlossenen Verträgen im Zusammenhang mit Bankgeschäften (Kontoführung und Kreditgeschäfte, Zahlungsdienste) und Sparprodukten sowie mit dem Vertrieb von Versicherungsverträgen, die direkt mit einem/einer von der BIL France bereitgestellten Bankprodukt oder Bankdienstleistung verbunden sind³ :

- auf elektronischem Weg erreichbar unter: <https://lemediateur.fbf.fr/>⁴
- per Post erreichbar unter: Médiateur auprès de la Fédération Bancaire Française – Clientèle des Particuliers – CS151 – 75422 PARIS Cedex 09. Der Kunde kann den Mediationskodex auf der Website <https://lemediateur.fbf.fr/>⁴ abrufen oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle erhalten.

Der Mediator der Autorité des Marchés Financiers (AMF), ausschließlich bei Streitfällen in Verbindung mit dem Vertrieb von Finanzprodukten, der Portfolioverwaltung, der Übermittlung und Ausführung von Börsenaufträgen, der Kontoführung für gewöhnliche Wertpapiere oder Aktiensparpläne (PEA), Organismen für gemeinsame Anlagen und alternativen Investmentfonds, vermögenswirksamen Leistungen und Geschäften mit Finanzinstrumenten des FOREX :

- per Post erreichbar unter: Le Médiateur – Autorité des Marchés Financiers – 17, place de la Bourse – 75082 Paris CEDEX 02
- auf elektronischem Weg erreichbar unter : <https://www.amf-france.org/fr/le-mediateur>⁴

Mit der Anrufung des Mediators der AMF ermächtigt der Kunde die BIL France dazu, dem Mediator alle Informationen zu übermitteln, die zur Durchführung der Mediation erforderlich sind.

Der Mediator für Versicherungsprodukte, ausschließlich bei Streitfällen in Verbindung mit Versicherungsprodukten, bei denen es nicht um den Vertrieb geht :

- per Post erreichbar unter: Le Médiateur de l'Assurance – TSA 50110 – 75441 Paris Cedex 09
- auf elektronischem Weg erreichbar unter: www.mediation-assurance.org⁴

Streitfälle in Verbindung mit einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag können auch auf elektronischem Weg über die Plattform zur Online-Streitbeilegung (ODR) auf der Website <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>⁴ gemeldet werden.

¹ Die Anmeldung für Remote-Banking-Dienste ist kostenlos und sie können in unbegrenztem Umfang (über das Internet, ein Festnetztelefon, SMS usw.) kostenlos genutzt werden, vorbehaltlich anfallender Kommunikationskosten oder Kosten für die Bereitstellung eines Internetzugangs und ausgenommen SMS-Benachrichtigungen.

² Bei Ablehnung der Beschwerde oder Weigerung, die Beschwerde ganz oder teilweise anzuerkennen.

³ Ausgeschlossen sind Streitfälle in Verbindung mit der allgemeinen Politik der Bank (z. B. Gebührenstruktur, Ablehnung von Kreditanträgen, Produktgestaltung...), der Wertentwicklung von Produkten im Zusammenhang mit Marktentwicklungen oder den Maßnahmen, die im Rahmen eines Überschuldungsverfahrens vom Richter und/oder von der Überschuldungskommission angeordnet wurden.

⁴ Verbindungskosten je nach Anbieter

6. Anlegerschutzprogramm für Kunden der BIL France

Die Kunden der BIL France sind durch das luxemburgische Anlegerentschädigungssystem abgesichert. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Artikel 41 (Anlegerschutz) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Eingeräumte Kontoüberziehung

Wenn die Bank ausdrücklich die Möglichkeit zur Kontoüberziehung eingeräumt hat, wird sie Ihnen im Voraus ein detailliertes Gebührenverzeichnis zukommen lassen, in dem der für Überziehungskredite geltende Effektivzinssatz angegeben ist, und wird Sie im Voraus über etwaige Änderungen des Effektivzinssatzes informieren. In jedem Fall wird der geltende Effektivzinssatz kein Wucherzinssatz sein. Informationen über den als Wucherzins geltenden Zinssatz sind auf der Website der Banque de France unter folgender Adresse zu finden :

<https://www.banque-france.fr/statistiques/parution-reference-name/taux-dusure>.

8. Berufliche Schweigepflicht

Um ihre Dienstleistungen für Sie zu erbringen, benötigt die BIL France Zugang zu Sie betreffenden Informationen, die der Bank vorliegen, wie beispielsweise Ihre persönlichen Identifikationsdaten (z. B. Name, Adresse, Adresse des Geschäftssitzes, Namen der gesetzlichen Vertreter, steuerlicher Wohnsitz, KYC-Unterlagen (Know Your Customer) usw.) sowie Daten in Bezug auf Ihre berufliche Tätigkeit (wie z. B. Daten, die von der Bank im Rahmen der für Sie bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen generiert werden, berufliche Kontaktdaten, Informationen über Ihre Konten, Ihr Vermögensportfolio und Ihre Transaktionen usw.) (nachfolgend die „**Informationen**“). Sie ermächtigen somit die Bank, die Informationen an die BIL France weiterzugeben, damit diese ihre Dienstleistungen für Sie erbringen kann. In Abweichung von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie von BIL Luxembourg wird vereinbart, dass BIL France der für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Verantwortliche sein wird, im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 sowie des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978. Folglich werden alle von BIL France verarbeiteten personenbezogenen Daten an BIL Luxembourg übertragen, das als Empfänger der Daten und Auftragsverarbeiter fungiert.

Sie können weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie zu den Modalitäten der Ausübung von Rechten erhalten, indem Sie sich auf die Datenschutzrichtlinie beziehen, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BIL Luxembourg beigelegt ist.

9. Zusätzliche Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die folgenden Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden wie jeweils angegeben geändert :

- **Artikel 3 in Unterabschnitt I.3. (Allgemeine Bestimmungen - Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, Identifizierung der Kunden, Fernabsatzverträge und Widerrufsfrist) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird wie folgt geändert :**

„ Vor einer Aufnahme von Geschäftsbeziehungen liefert der Kunde der Bank sämtliche Dokumente, Belege und Informationen in Bezug auf seine Identifikation, seinen rechtlichen und steuerlichen Status, seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz und seine persönliche und berufliche Situation. Der Kunde verpflichtet sich :

- *die Bank von allen Änderungen seines rechtlichen oder steuerlichen Status, seines Wohnsitzes oder Geschäftssitzes oder seiner persönlichen Situation schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.*
- *schnellstmöglich auf Informationsanfragen der Bank zu antworten, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Zusammenhang mit seiner Identifikation, seinen Transaktionen sowie seinem rechtlichen und steuerlichen Status.*

Andernfalls ist die Bank berechtigt, Sicherungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 bis. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ergreifen, darunter insbesondere die Sperrung von Konten, Transaktionen und Zahlungskarten.

Für den Fall, dass vor der vollständigen Identifizierung des Kunden Vermögenswerte bei der Bank hinterlegt werden sollten, werden diese auf einem gesperrten Konto deponiert, das keine Zinsen abwirft; sie werden dem Kunden erst dann zurückerstattet, wenn dessen Identität zur vollen

Zufriedenheit der Bank festgestellt wurde. Der Kunde unterlässt es, dieses Konto gegenüber Dritten zu erwähnen, bevor seine Identifizierung nicht vollständig abgeschlossen ist.

Es besteht keine Geschäftsbeziehung und kein Produkt bzw. keine Dienstleistung gilt als in Anspruch genommen, solange der Kunde nicht sämtliche erforderlichen Dokumente fristgerecht und zur Zufriedenheit der Bank ausgefüllt und alle Informationsanfragen (einschließlich unter anderem die Identifikationsdaten des Kunden sowie gegebenenfalls seiner Geschäftsführer und wirtschaftlichen Begünstigten, den Daten zu (geplanten) Transaktionen sowie seinem Steuerstatus) beantwortet hat.

Die Person oder die Personen, die dazu berechtigt sind, der Bank Aufträge in Bezug auf ein Konto oder ein Produkt zu erteilen, bringen ihr ihre Unterschriftenprobe bei. Die Kunden sind gehalten, die Bank über jede Änderung der Unterzeichnungsbefugnisse zu informieren.

Die Unterschrift des Kunden auf dem letzten zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Vertrag kann als Unterschriftenprobe verwendet werden.

Wenn es sich um die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ohne persönliche Anwesenheit oder den Abschluss bestimmter Fernabsatzverträge handelt, kann der Kunde innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen, nachdem ihm die Bank seine Kontonummer mitgeteilt hat, bzw. nach Vertragsabschluss, seine Zustimmung ohne Vertragsstrafe und ohne Angabe von Gründen unter den nachfolgend vorgesehenen Bedingungen widerrufen. Ist der letzte Tag binnen dieser Frist kein Geschäftstag, d. h. ein Tag, an dem die Bank für den Publikumsverkehr in Luxemburg geöffnet ist und ihren täglichen Bankgeschäften nachgeht, wird die Frist bis zum ersten darauffolgenden Geschäftstag verlängert. Zur Ausübung seines Widerrufsrechts muss der Kunde die Bank per Einschreiben über seinen Widerruf informieren. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Benachrichtigung vor Fristablauf an folgende Adresse gesendet wurde:

Banque Internationale à Luxembourg, société anonyme, ACS /Comptes Online, 69, route d'Esch, L-2953 Luxembourg.

Der Widerruf des Antrags auf Eröffnung einer Online-Geschäftsbeziehung geht von Rechts wegen mit der Auflösung der anderen vom Kunden unterzeichneten Produkte einher. Rückzahlungen infolge der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Kunden werden binnen dreißig (30) Tagen nach Eingang der Widerrufsbenachrichtigung bei der Bank geleistet. Rückzahlungen erfolgen per Banküberweisung an die ursprünglichen Auftraggeber. Die Bank behält sich das Recht vor, vom Kunden einen anteiligen Betrag zu verlangen, der dem Teil der Dienstleistung entspricht, der vor dem Widerruf ausgeführt wurde. "

- **Einfügen eines neuen Unterabschnitts I.3 ter. (Pfändungen, administrative Pfändung eines Drittinhabers und andere Maßnahmen) der einen Artikel 3 ter mit folgendem Wortlaut hinzusetzt :**

„ Alle auf dem Konto gutgeschriebenen Gelder können auf Antrag der nicht befriedigten Gläubiger gesperrt werden, insbesondere im Wege der Sicherungspfändung von Forderungen („saisie conservatoire de créances“), der Pfändung von Forderungen („saisie attribution“) oder der administrativen Pfändung eines Drittinhabers („saisie administrative à tiers détenteur“). Diese Maßnahmen können sich auf alle verfügbaren oder nicht verfügbaren Barvermögenswerte beziehen, die am Tag der Pfändung im Namen des Kunden in den Büchern der Bank gehalten werden. Für jede Pfändung fallen Gebühren an, deren Höhe in den am Tag der Pfändung gültigen Tariftabelle angegeben ist. Die Bank lässt dem Kunden, der einer Sicherungspfändung von Forderungen („saisie conservatoire de créances“), einer Pfändung von Forderungen („saisie attribution“) oder einer administrativen Pfändung eines Drittinhabers („saisie administrative à tiers détenteur“) unterliegt, automatisch einen Unterhaltsbetrag in Höhe des Einkommens der aktiven Solidarität für einen alleinstehenden Empfänger („revenu de solidarité active pour un allocataire seul“) im Rahmen des Guthabens auf dem Konto am Tag der Pfändung zur Verfügung stehen (vorrangig auf dem Konto oder den anderen Sichtkonten).

Andere Vollstreckungs- oder Sperrverfahren, die besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegen, können dazu führen, dass die auf dem Konto gutgeschriebenen Gelder nicht verfügbar sind. "

- **Artikel 8 in Unterabschnitt I.5. (Allgemeine Bestimmungen – Pfandbestellung) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird wie folgt geändert :**

„ Die Bank behält sich das Recht vor, nach einer per Einschreiben versandten und innerhalb von acht Tagen nach Erhalt erfolglos gebliebenen Mahnung, ihr Pfandrecht gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten "
- **Artikel 12 in Unterabschnitt I.7. (Allgemeine Bestimmungen – Mitteilungen) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird wie folgt geändert :**

„ a. Die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden erfolgt in französischer Sprache. Der Kunde bestätigt, dass er diese Sprache vollständig versteht.

b. Für die Kommunikation mit der Bank kann der Kunde folgende Kommunikationsmittel benutzen (außer im Falle einer Anweisung vom Kunden, was in Artikel 14 untenstehend beschrieben wird): Termin bei seiner Kontaktperson, Versand eines ordnungsgemäß unterzeichneten Schreibens, Telefax, E-Mail, Telefon oder die elektronische Post von BILnet. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Anweisung über die sichere E-Mail-Plattform in BILnet stimmt ein Kunde, der für die Verbindung mit dem Online-Banking-System BILnet ausgestattet ist und die App auf seinem/seinen mobilen Gerät(en) gemäß Artikel 84 unten erfolgreich aktiviert hat, zu, dass die Bank (i) mit ihm über die sichere E-Mail-Plattform (wie in Artikel 83 bis 95 unten näher erläutert) kommuniziert, (ii) ihm über diesen Kanal Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit ihren Geschäftsbeziehungen übermittelt und (iii) ihn mittels einer monatlichen Bereitstellung der Kontoauszüge über die auf seinem Konto/seinen Konten vorgenommenen Transaktionen informiert. Indem der Kunde der Bank seine E-Mail-Adresse mitteilt, ermöglicht er der Bank, ihn über seine E-Mail-Adresse zu kontaktieren und, falls der Kunde in einem gesonderten Dokument seine ausdrückliche Einwilligung dazu gibt, ist die Bank berechtigt, ihm Informationen und Dokumente über seine Geschäftsbeziehungen per E-Mail zu übermitteln. In diesem Fall genehmigt der Kunde ebenfalls die Kommunikation per E-Mail zwischen der Bank und Personen, die im Auftrag des Kunden handeln. Der Kunde erklärt, sich des Umstandes bewusst zu sein, dass die Integrität, die Echtheit und die Vertraulichkeit der über E-Mail ausgetauschten Informationen nicht garantiert werden können, und entlastet die Bank von sämtlichen negativen direkten und indirekten Folgen, die sich aus der Verwendung von E-Mails ergeben könnten. Aufgrund seiner ausdrücklichen Einwilligung ermächtigt der Kunde die Bank, ihn per E-Mail, Postweg oder BILnet im Hinblick auf die Entwicklung von geschäftlichen Strategien, Kundenwerbung und Vermarktungszwecken im Zusammenhang mit Bank-, Finanz- und Versicherungsprodukten oder anderen Produkten, für die die Bank wirbt, zu kontaktieren. Die Kontoauszüge werden dem Kunden monatlich übermittelt, wobei auf Wunsch jedoch auch eine häufigere Bereitstellung/Zusendung erfolgen kann.

c. Die Mitteilungen der Bank gelten als abgegeben, wenn sie an die Anschrift des Hauptwohnsitzes des Kunden oder an die letzte vom Kunden angegebene Anschrift versendet oder über den BILnet-Service bereitgestellt wurden. Im Falle des Ablebens des Kunden gelten sie als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an seine zuletzt bekannte Anschrift oder an die Anschrift eines seiner Erben abgesandt worden sind.

d. Das Datum auf dem Duplikat oder auf der im Besitz der Bank befindlichen Versandliste gilt als Versanddatum. Die von der Bank verwahrte Post gilt als an dem Datum verschickt, der auf dem Duplikat angegeben ist. Das Duplikat ist der Nachweis für den Versand.

e. Falls eine Mitteilung wieder an die Bank zurückgeht, mit dem Vermerk, dass der Empfänger an der angegebenen Anschrift unbekannt ist oder verzogen ist, hat die Bank das Recht, dieses Schreiben in ihren Akten aufzubewahren; das Gleiche gilt für alle nachfolgenden Schreiben an den Kunden unter der gleichen Anschrift, wobei die Haftung vom Kunden übernommen wird.

f. Wenn der Kunde ein französischer Verbraucher sind und nicht telefonisch beworben werden möchte, kann er sich auf der Website www.bloctel.gouv.fr kostenlos in die Widerspruchsliste gegen Telefonwerbung eintragen lassen. "

- **Artikel 23 in Unterabschnitt I.17. (Allgemeine Bestimmungen – Anwendbares Recht) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird wie folgt geändert :**

„ Sofern im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Sondervereinbarungen nicht anders definiert, unterliegt das Geschäftsverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts, jedoch unbeschadet der Anwendung der zwingenden französischen Vorschriften des allgemeinen Interesses (wie dieser Begriff vom Gerichtshof der Europäischen Union definiert wird) sowie, wenn es sich um Verbraucher handelt, der Vorschriften der internen öffentlichen Ordnung. "

- **Artikel 24 in Unterabschnitts I.18. (Allgemeine Bestimmungen - Reklamationen) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch Artikel 5 - Kundenreklamationen dieser Zusatzbedingungen ersetzt.**

- **Artikel 25 in Unterabschnitt I.19. (Allgemeine Bestimmungen – Gerichtsstand und Erfüllungsort) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird wie folgt geändert :**

„ Für jede Anfechtung und/oder jeden Rechtsstreit zwischen dem Kunden und der Bank kann der Kunde die Angelegenheit vor die luxemburgischen oder französischen Gerichte bringen, und die Bank muss die Angelegenheit vor französischen Gerichte bringen. "

- **Unterabschnitt III. 1. (Finanzdienstleistungen und Nebendienstleistungen – Anwendungsbereich) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird wie folgt geändert :**

„ Die Artikel 34 bis 61 beschreiben die Funktionsweise der Finanzdienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäß ihrer Definition im Anhang II des abgeänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (und ggf. lokal anwendbare gleichwertige Vorschriften) und beziehen sich ausschließlich auf diese Dienstleistungen. Die anderen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden jedes Mal dann Anwendung, wenn diese Artikel nicht ausdrücklich davon abweichen. Der Brief über Risikoaufklärung, der fester Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, erläutert die wichtigsten Merkmale und Risiken der einzelnen Finanzinstrumente."



Banque Internationale à Luxembourg
société anonyme
69, route d'Esch · L-2953 Luxembourg · Tél.: (+352) 4590-5000
R.C.S. Luxembourg B-6307 · BIC Code : BILLUULL
TVA : LU 11180925 · LEI Code : 9CZ7TVMR36CYD5TZBS50

Kundennummer :
Kundenname :

Datum :

ORIGINAL KUNDE

Hiermit erklärt der Kunde, ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Briefes über Risikoaufklärung und der Grundsätze der bestmöglichen Ausführung erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Mit seiner Unterschrift verpflichtet er sich zu deren Annahme und Einhaltung.



Unterschrift

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Banque Internationale à Luxembourg (im Folgenden "**die Bank**" oder "**die BIL**"), die als für die Verarbeitung Verantwortlicher (d. h. der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt) handelt, misst dem Schutz Ihrer personenbezogenen Daten (d. h. aller Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) höchste Bedeutung bei.

Die Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten (nachstehend "**die Richtlinie**") gilt für alle natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten von der BIL im Rahmen einer Geschäftsbeziehung verarbeitet werden, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachstehend "die DSGVO"). Diese Richtlinie beschreibt die Pflichten der Bank als für die Verarbeitung Verantwortlicher, die durchgeführten Datenverarbeitungen sowie Ihre Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten.

Die Bank verpflichtet sich, Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte zu verkaufen.

1. Verarbeitete personenbezogene Daten

Die von der Bank verarbeiteten personenbezogenen Daten können direkt von Ihnen zur Verfügung gestellt werden, von der Bank bei der Nutzung der Dienstleistungen gesammelt werden, von Dritten zur Verfügung gestellt werden oder aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

In einigen Fällen könnte die Weigerung, der Bank personenbezogene Daten mitzuteilen, und das Untersagen, sie zu verarbeiten, die Bank daran hindern, bestimmte Produkte oder Dienstleistungen zu liefern oder eine Beziehung mit der Bank fortzusetzen.

Personen, die der Bank personenbezogene Daten Dritter (z. B. Familienangehörige, Verwandte, Bevollmächtigte, gesetzliche Vertreter, Aktionäre von Unternehmen, Geschäftsführer, Direktoren oder wirtschaftliche Eigentümer) übermitteln, müssen von diesen Dritten dazu ermächtigt werden und sie darüber informieren, dass die Bank personenbezogene Daten zu denselben Zwecken und in derselben Weise wie in dieser Richtlinie dargelegt verarbeitet.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen und im Rahmen des Erforderlichen kann die Bank "besondere Kategorien von Daten" verarbeiten, wie etwa Daten über die Gesundheit, über Verurteilungen und Straftaten und über die Ausübung eines öffentlichen Amtes.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verarbeitet die Bank je nach den Dienstleistungen, die Sie gezeichnet haben oder zeichnen werden, verschiedene Kategorien personenbezogener Daten, wie nachstehend beschrieben :

Persönliche Daten, die Sie der Bank zur Verfügung stellen :

- Persönliche Identifikationsdaten: z. B. Geschlecht, Vorname, Nachname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Musterunterschrift ... ;
- Kontaktdaten: z. B. Telefonnummer, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Kommunikationssprache ... ;
- Berufliche Daten: z. B. Beruf, Gehalt, Arbeitgeber ... ;
- Steuerdaten: z. B. Steuernummer, Steuerstatus ... ;
- Daten zu Ihrer familiären Situation: z. B. Familienstand, Familienmitglieder ... ;
- Offizielle Dokumente: z. B. Kopie des Personalausweises, Reisepasses, Aufenthaltstitel, Wohnsitzbescheinigung ... ;
- Wirtschafts- und Finanzdaten: z. B. Einkommen, Herkunft der Gelder, Vermögen ... ;
- Geschäftsdaten: z. B. gezeichnete Produkte, ausstehende Beträge, Fälligkeit, Betrag ... ;
- Daten zu Ihrer Risikobewertung: z. B. im Rahmen des Kreditrisikos, der Investitionsdienstleistungen ...
- Daten zu Versicherungen: z. B. Versicherungsgesellschaften, Versicherungsarten, Versicherungssummen ... ;
- Informationen zu Ihren Projekten ;
- Daten, die aus dem Austausch auf elektronischem, postalischem oder telefonischem Wege oder während einer physischen Präsenz stammen.

Persönliche Daten, die von der Bank bei Ihrer Nutzung der Dienstleistungen erfasst werden :

- Anmelde- und Navigationsdaten: z. B. Authentifizierungsmethode in BILnet, Cookie-Präferenzen, IP-Adresse, in BILnet durchgeführte Aktionen ;
- Geolokalisierungsdaten: z. B. wenn Sie in BILnet nach der nächstgelegenen Zweigstelle fragen ;
- Transaktionsdaten: z. B. Betrag, Datum und Uhrzeit der Transaktion, Währung, Begünstigter und Auftraggeber, Ort der Transaktion ;
- Videoaufzeichnungen aus Videoüberwachungssystemen, die in und um Gebäude und Einrichtungen, einschließlich Bankautomaten, installiert sind ;
- Telefonaufzeichnungen.

Personenbezogene Daten von Dritten :

- Identifikationsdaten und Kontaktdaten von Dritten: z. B. Daten eines Berechtigten eines nachrichtenlosen oder ruhenden Kontos, Daten eines Erben ;
- Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten: z. B. Daten aus einer Datenbank, die zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verwendet wird ;
- Identifikationsdaten, Kontaktdaten und wirtschaftliche und finanzielle Daten, die von Dritten bereitgestellt werden: z. B. Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers, die von einem Vertreter eines Unternehmens, Kontobevollmächtigten ;
- Alle Daten von öffentlichen Behörden: z. B. Gerichtsbeschlüsse, gelegentliche Anfrage einer Regulierungsbehörde.

Personenbezogene Daten aus öffentlichen Quellen :

- Daten aus sozialen Netzwerken: z.B. zur Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflicht ;
- Daten aus Presseartikeln ;
- Daten aus Online-Registern: z. B. Handels- und Gesellschaftsregister, Register der wirtschaftlichen Eigentümer.

Alle oben genannten personenbezogenen Daten können von der Bank in Bezug auf alle natürlichen Personen verarbeitet werden, mit denen sie im Rahmen einer Geschäftsbeziehung in Kontakt kommt, je nachdem, welche Dienstleistungen erbracht wurden oder erbracht werden sollen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich :

- Kunden;
- Potenzielle Kunden ;
- Erben und Anspruchsberechtigte ;
- Auftraggeber oder Empfänger einer Zahlungsanweisung ;
- Kreditgaranten ;
- Bevollmächtigte oder Vertreter, einschließlich Notare und Rechtsanwälte ;
- Wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen.

2. Zweck der Verarbeitung und Dauer der Datenspeicherung

Die Bank erhebt nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erbringung der Ihnen angebotenen Dienstleistungen und die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind.

Die von der Bank erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten dienen der Verfolgung verschiedener Verarbeitungszwecke, je nachdem, welche Dienstleistungen Sie gezeichnet haben oder zeichnen werden. Sobald diese Zwecke erreicht sind, löscht die Bank diese personenbezogenen Daten. In Ausnahmefällen (gesetzliche Unterbrechung und Aussetzung der Aufbewahrungsfristen) kann die Bank die Daten über die unten genannten Fristen hinaus aufbewahren, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die verfolgten Zwecke und die sich daraus ergebenden Aufbewahrungsfristen sind hauptsächlich die folgenden :

- Die **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung**, der die Bank unterliegt :

- Eingehen von abgeschlossenen und nicht abgeschlossenen Geschäftsbeziehungen ;
- die Richtlinien zur Kundeninformation bei Wertpapierdienstleistungen in den Bereichen Finanzinstrumente (MiFID) und Versicherungsprodukte (IDD) ;
- Identifizierung von Kunden im Zusammenhang mit der Erleichterung der Ausübung von Stimmrechten im

Zusammenhang mit börsennotierten europäischen Unternehmen ;

- Berichtspflichten und automatischer Informationsaustausch an relevante Behörden, unabhängig davon, ob es sich um luxemburgische oder andere Behörden handelt ;
- die ordnungsgemäße Handhabung des Kreditrisikos durch die Bank und Ihre Rückzahlungsfähigkeit, einschließlich der regelmäßigen Bewertung von Immobilien ;
- Erkennung von betrügerischen Transaktionen ;
- Verhinderung von Marktmissbrauch ;
- Verhinderung von Betrugsversuchen ;
- Anfragen von lokalen und ausländischen Behörden ;
- Führung der Buchhaltung ;
- Umgang mit notleidenden Krediten ;
- Verwaltung von ruhenden Konten, Nachlässen, Inkasso, Insolvenzverfahren, Pfändungen, Rechtsstreitigkeiten usw.
- Prüfungsaufträge ;
- Umgang mit Beschwerden ;
- Aufzeichnung von Telefongesprächen, die zu Transaktionen führen oder dazu bestimmt sind, zu führen ;
- Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der DSGVO.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nach Beendigung Ihrer Geschäftsbeziehung mit der Bank zehn Jahre lang aufbewahrt, mit Ausnahme der folgenden Verarbeitungen, für die eine andere Aufbewahrungsdauer gilt:

Verarbeitung von Daten	Dauer der Speicherung von Daten
Eingehen einer nicht zustande gekommenen Geschäftsbeziehung	2 Jahre nach der letzten Interaktion
Aufzeichnung von Telefongesprächen, die zu Transaktionen führen oder führen können	10 Jahre nach dem Datum der Aufzeichnung des Gesprächs
Umgang mit Streitfällen	30 Jahre nach Abschluss des Rechtsstreits, je nachdem, welche Situation im Zivilgesetzbuch vorgesehen ist
Verwaltung ruhender Konten	10 Jahre nach der Übertragung der Vermögenswerte an die Caisse de Consignation

- **Die Erfüllung eines Vertrags** zwischen der Bank und Ihnen oder die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Insbesondere werden personenbezogene Daten zur Durchführung, Verwaltung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Aktualisierung Ihrer Informationen verarbeitet, um :

- Erbringung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen ;
- die Durchführung und Aufzeichnung Ihrer Finanztransaktionen ;
- die Definition Ihrer Kreditrisikobewertung sowie die Definition Ihres Risikoappetits im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ;
- die Bereitstellung Ihrer Bescheide und Kontoauszüge ;
- Verwaltung Ihrer Kreditanträge ;
- die Verwaltung Ihres Zugangs zu unserem Online-Dienst BILnet.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags verarbeitet werden, werden nach Beendigung Ihrer Geschäftsbeziehung mit der Bank zehn Jahre lang aufbewahrt.

- Ihre **Einwilligung**, die zu Werbe- und Marketingzwecken in Bezug auf Bank-, Finanz- und Versicherungsprodukte oder andere von der Bank geförderte Produkte sowie zur Verwaltung der analytischen Nachverfolgung auf BILnet eingeholt wird.

Ihre Einwilligung ist aktiv, bis sie widerrufen wird, was in Ihrem BILnet-Bereich leicht möglich ist. Marketing- und Verkaufsumfragen, die Sie per E-Mail erhalten, werden 90 Tage nach dem Absenden des Formulars gelöscht. Die Annahme der analytischen Überwachung wird alle 12 Monate in BILnet erneut beantragt.

- Die Erfüllung einer **Aufgabe von öffentlichem Interesse**, der die Bank unterliegt :

- Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, einschließlich der geltenden Gesetze über internationale Sanktionen und Embargos ;

- Verpflichtungen, die darauf abzielen, "den Kunden zu kennen" (Know Your Customer)

Personenbezogene Daten, die im Rahmen einer Aufgabe von öffentlichem Interesse verarbeitet werden, werden nach Beendigung Ihrer Geschäftsbeziehung mit der Bank zehn Jahre lang aufbewahrt.

- Das **berechtigte Interesse** der Bank um :

- Für Ihre Sicherheit zu sorgen, das Eigentum zu schützen, für das sie verantwortlich ist, aber auch, um Vorfälle jeglicher Art zu verhindern;
- Qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu erbringen, die immer besser auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind ;
- Zufriedenheitsbefragungen und Umfragen durchführen.

Verarbeitung von Daten	Dauer der Speicherung von Daten
Verwaltung der Videoüberwachung	Spätestens 30 Tage nach der Aufzeichnung
Erhebungen zur Zufriedenheit, Umfragen und Anfragen zur Terminvereinbarung	90 Tage nach dem Absenden des Formulars

3. Profiling-Aktivitäten und automatisierte Entscheidungen

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und um Ihnen den bestmöglichen Service zu bieten, setzt die Bank Profiling und automatisierte Entscheidungen ein. Der Profiling-Mechanismus umfasst eine Reihe von Verarbeitungsvorgängen, die folgende Ziele verfolgen :

- Sammlung und Analyse von Informationen über Ihre wirtschaftliche Situation und Ihr Bankverhalten, um Ihnen ein Profil zuzuordnen und Ihnen personalisierte und angemessene Geschäftsangebote zu unterbreiten, einschließlich Anlageprodukten, die Ihrem Risikoprofil entsprechen ;
- Management des Risikos, dem die Bank ausgesetzt ist, durch die Analyse Ihres Bankverhaltens sowie bessere Informationen über Ihre finanzielle Situation und die Risiken bestimmter Anträge, wie z.B. ein Antrag auf Erhöhung eines Kreditlimits ;
- Bekämpfung von Betrug, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Analyse Ihres Profils, Ihrer geografischen Region, Ihrer Bankgewohnheiten und Ihrer Transaktionshistorie anhand einer Reihe von vordefinierten Kriterien, die verdächtige Verhaltensweisen erkennen lassen.

Die Bank hat bestimmte Entscheidungsfindungen automatisiert, um die Bearbeitung von Anträgen zu beschleunigen und ihre Unparteilichkeit zu gewährleisten :

- Anträge auf Änderung des Limits Ihrer Kreditkarten ;
- Verwaltung der Überschreitung Ihrer Konten ;
- die Sperrung Ihrer Kreditkarten, wenn nicht genügend Geld vorhanden ist ;
- die Freigabe Ihrer Kreditkarten, sobald die Konten aufgefüllt sind ;
- Anpassung der Zinssätze für Immobilienkredite wenn keine regelmässigen Einkünfte eingehen.

Die Logik, die hinter der Entscheidung steht, beruht auf einer Analyse Ihres Bankverhaltens sowie der Vermögenswerte und Kredite auf Ihrem Konto.

Im Zusammenhang mit diesen automatisierten Entscheidungen haben Sie das Recht, eine menschliche Intervention zu verlangen und, dass die Bank Ihre Situation erneut prüft.

4. Datenübermittlungen und Empfänger

Bestimmte personenbezogene Daten können an bestimmte Empfänger übermittelt werden, bei denen die Bank die Rechtmäßigkeit und Sicherheit der Übermittlung durch technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen und/oder verbindliche Rechtsinstrumente sichergestellt hat.

Diese Empfänger personenbezogener Daten sind verpflichtet, die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, einschließlich des Berufsgeheimnisses oder der geltenden Geheimhaltungspflichten.

Ihre personenbezogenen Daten können von der Bank insbesondere an folgende Kategorien von Empfängern weitergegeben werden:

Adressaten	Zweck der Übermittlung personenbezogener Daten
Tochtergesellschaften oder Niederlassungen der Bank	BIL Lease : Erfüllung eines vom Kunden unterzeichneten Leasingvertrags BIL France : Verwaltung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden
Externe Prüfer	Durchführung von Prüfungen der Bank: Prüfung und Zertifizierung der Abschlüsse der Bank (in diesem Fall handelt der Abschlussprüfer als für die Verarbeitung Verantwortlicher).
Rechtsanwälte	Bsp. bei Schuldeintreibung
Andere Finanzinstitute, einschließlich Banken, Versicherungsgesellschaften, Steuerberatungsunternehmen, Herausgeber von Zahlungs- und Kreditkarten, Betreiber von Interbanken-Messaging-Plattformen, Anbieter von Online-Zahlungslösungen.	Alle diese Institutionen fungieren als Datenverarbeiter im Zusammenhang mit den von der Bank angebotenen Dienstleistungen und Produkten : - eine Transaktion mit einem Finanzinstrument abwickeln - ein Versicherungsprodukt anbieten - eine Zahlungskarte bereitstellen - als Wertpapierverwahrer tätig sein - in Zahlungsanweisungen eingreifen - einen Steuerbericht erstellen
Luxemburgische Steuerbehörden	Gesetzliche und regulatorische Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem obligatorischen Informationsaustausch im Steuerbereich (CRS/FATCA) mit den Ländern, die diesem Abkommen beigetreten sind. Die luxemburgischen Steuerbehörden können die von der Bank übermittelten Daten an jede zuständige ausländische Steuerbehörde weiterleiten, die aufgrund der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen zuständig ist.
Administration de l'Enregistrement, des Domaines et de la TVA, Luxembourg	Gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung von Zahlungsinformationen durch die Bank im Rahmen der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs.

Ausländische Aufsichtsbehörden Unternehmen, die Finanzinstrumente ausgeben Verwahrer und Unterverwahrer	In einigen Rechtsordnungen verlangen die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für (Transaktionen mit) Finanzinstrumenten und ähnlichen Rechten, dass die Identität der (in)direkten Besitzer oder wirtschaftlichen Eigentümer dieser Instrumente sowie ihre Positionen in diesen Instrumenten offengelegt werden. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zur Sperrung der Finanzinstrumente (ggf. mit der Folge, dass Stimmrechte nicht ausgeübt, Dividenden oder andere Rechte nicht bezogen und die Finanzinstrumente nicht verkauft oder anderweitig veräußert werden können) oder zu anderen Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen führen, die in den genannten Bestimmungen vorgesehen sind. Im Falle einer Investition in solche Finanzinstrumente muss der Kunde die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einhalten. Zu diesem Zweck erteilt der Kunde der Bank ausdrücklich den Auftrag, nach eigenem Ermessen die Identität des Kunden und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers sowie ihre Positionen in diesen Finanzinstrumenten offenzulegen.
Öffentliche Behörden (z.B. Kriminalpolizei, Cellule de Renseignement Financier (CRF), Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), usw.) ;	Ad-hoc-Anfragen von Behörden beantworten.

Externe Dienstleister (die wichtigsten externen Dienstleister sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt)	Die Bank greift auf externe Dienstleister zurück : In Bezug auf die Dienstleistungen, insbesondere von : - Bankschnittstellen (Aggregation von Konten) - der Informationstechnologie (Verwaltung und Unterbringung der IT-Infrastruktur) - der physischen Sicherheit (Geldtransport, Videoüberwachung) - Ausdrucke (Kontoauszüge, Dokumente und Briefe) - der Verwaltung von Dokumenten und Daten der Kunden (sichere Aufbewahrung und Vernichtung, Qualitätsprüfung) - der Beratung (z.B. Entwicklungen neuer Produkte und Dienstleistungen) - der Kommunikation (Verwaltung der Telefon- und E-Mail-Kommunikation) Alle diese Anbieter agieren als Auftragsverarbeiter der Bank. Im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen der Bank, insbesondere : - mit dem Ziel, "seinen Kunden kennenzulernen" (durch Berichte und Recherchen, in diesem Fall handelt der Anbieter als für die Verarbeitung Verantwortlicher) - Identifizierung von Kunden, die Aktionäre europäischer Unternehmen sind, und Erleichterung der Ausübung ihrer Stimmrechte (durch die Zusendung von Positionsberichten an europäische Emittenten und Informationen über Hauptversammlungen, die an Kunden verschickt werden)
Andere Adressaten	- auf der Grundlage Ihrer Anweisungen (Zustimmung) - aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in der Regel innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Es kann jedoch vorkommen, dass bestimmte Datenverarbeitungen von einem Dienstleister oder einer Tochtergesellschaft außerhalb des EWR durchgeführt werden. In diesem Fall stellt die Bank, bevor sie eine wie auch immer geartete Datenübertragung vornimmt, je nach Situation sicher, dass :

- Das Land, in das die Daten übertragen werden, von einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission profitiert ;
- Der Datenempfänger angemessene Garantien eingeführt hat, wie z. B. Standardvertragsklauseln für die Übermittlung von Daten in Drittländer.

In diesen Ausnahmefällen und für Verarbeitungen personenbezogener Daten, die keinen wiederholten Charakter haben, kann die Bank personenbezogene Daten ohne Rückgriff auf angemessene Garantien in Drittländer übermitteln (z. B. Übermittlung von Daten an ein Drittland im Rahmen eines streitigen Verfahrens im Ausland mit einem Kunden).

5. Sicherheit Ihrer Daten

Die Bank verpflichtet sich, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um

die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden die folgenden, nicht einschränkenden Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit Ihrer Daten zu gewährleisten :

- Die Information und Schulung der Mitarbeiter der Bank über ihre Verpflichtungen im Bereich des Datenschutzes ;
- Die strikte Anwendung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen für alle von der Bank angebotenen Produkte, Dienstleistungen und Funktionen;
- Die Einführung eines Rahmenwerks für Informationssicherheit ;
- Die strikte Anwendung interner Verfahren und Richtlinien ;
- Die vertragliche Verpflichtung, dass die Auftragsverarbeiter der Bank ein ähnliches Datenschutzniveau gemäß der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO) vorweisen und implementieren.

6. Ausübung Ihrer Rechte

Gemäß den Bestimmungen der DSGVO können Sie die folgenden Rechte ausüben :

- Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten ;
- Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten ;
- Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten unter den Bedingungen und im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Bank ;
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten;
- Recht auf Übertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten ;
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
- Recht auf Widerspruch gegen die automatisierte Entscheidungsfindung

Bei Verarbeitungen, die auf einer automatisierten Entscheidungsfindung beruhen, kann das Recht auf menschliches Eingreifen bei allen betroffenen Verarbeitungen geltend gemacht werden, mit Ausnahme von :

- Basierend auf der Erfüllung eines Vertrags ;
- Auf Zustimmung basierend ;
- Deren automatisierte Entscheidungsfindung rechtlich zulässig ist.

Wenn die Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie Ihre Entscheidung jederzeit ändern, indem Sie Ihre Einwilligung erteilen oder widerrufen (Opt-Out). Der Widerruf der Einwilligung beeinträchtigt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung, die vor dem Widerruf erfolgt ist.

Bei Verarbeitungen im Zusammenhang mit Marketing- oder Handelswerbung können Sie Ihre Zustimmung direkt in Ihrem BILnet-Bereich ändern.

Alle oben genannten Rechte können über verschiedene Kommunikationskanäle ausgeübt werden:

- Per gesicherter Nachricht über BILnet, indem Sie Ihre Anfrage an den Datenschutzbeauftragten der Bank richten ;
- Per E-Mail an die folgende Adresse: dpo@bil.com ;
- Über das spezielle Formular, das auf unserer Website BIL.com unter folgendem Link verfügbar ist : <https://survey.bil.com/?e=328967&d=l&h=7FB269DAC3609B7&l=de>
- Per Post an die folgende Adresse:
Banque Internationale à Luxembourg S.A.
z. Hd. des Datenschutzbeauftragten
69 route d'Esch
L-2953 Luxembourg

Die Bank wird sich bemühen, Ihnen so schnell wie möglich zu antworten, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Anfrage. Je nach Komplexität der Anfrage kann diese Frist um zwei Monate verlängert werden. Die Bank wird Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage über die Verlängerung und die Gründe für den Aufschub informieren.

Bestimmte Ausübungsanträge können Einschränkungen unterliegen. Rechtliche Verpflichtungen können die Bank dazu zwingen, dem Recht auf Vergessenwerden (Löschung) nicht nachzukommen. Auskunftsanträge können eingeschränkt werden, um den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen zu gewährleisten.

Im Falle eines offensichtlich unbegründeten oder übermäßigen Antrags behält sich die Bank das Recht vor, die Zahlung einer angemessenen Gebühr zu verlangen, die die Verwaltungskosten für die Bereitstellung von Informationen, die Durchführung von Mitteilungen oder die Ergreifung von Maßnahmen berücksichtigt, um die ersucht wurde. Ein Antrag gilt ab dem dritten Antrag auf Ausübung desselben Rechts innerhalb eines rollenden Jahres nach Eingang des ersten Antrags als übermäßig. Die Bank kann dann die Zahlung von Gebühren in Höhe der Suchkosten verlangen, die in ihrer auf BIL.com verfügbaren Preisliste festgelegt sind.

Im Falle einer unbefriedigenden Antwort können Sie eine Beschwerde bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz einreichen:

- Entweder per Post an die folgende Adresse: 15, Boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux ;
- Oder online auf cnpd.lu in der Rubrik "Privatpersonen" -> "Ihre Rechte geltend machen".

Sie können eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen, die die Behörde des Landes Ihres Wohnsitzes ist.

Anhang : Tabelle der wichtigsten Dienstleister

Die Bank bedient sich hauptsächlich der folgenden externen Dienstleister, die zu Zwecken der Auftragsvergabe eingesetzt werden, insbesondere um die folgenden Verarbeitungen personenbezogener Daten durchzuführen :

Anbieter	Zweck	Geografisches Gebiet der Verarbeitung
Bosch Deutschland	Verwaltung der Videoüberwachung	Deutschland
Medallia (ehemals. CheckMarket Belgien)	Verwaltung von Mailings und Zufriedenheitsumfragen	Belgien
POST Telecom S.A. Luxemburg	Verwaltung von Telefonaufzeichnungen	Luxemburg
Isabel S.A. (Multiline) Belgien	Zahlungsdienste	Luxemburg
kyndryl Luxemburg (PSF)	Erbringung von IT-Leistungen	Luxemburg und Polen
i-Hub Luxemburg (PSF)	Zentralisierung und Zusammenführung von KYC-Daten	Luxemburg
Lab Luxemburg (PSF)	Archivierung von elektronischen Signaturen	Luxemburg
LexisNexis Großbritannien	Suche nach Informationen über Klienten	Irland
Luxhub Luxemburg (PSF)	CESOP-Bericht und Instant Payment	Luxemburg
LuxTrust Luxemburg (PSF)	Ausgabe und Verwaltung digitaler Identitäten (LuxTrust-Zertifikat)	Luxemburg
Payconiq Luxemburg	Bereitstellung des Payconiq-Dienstes	Luxemburg
Salesforce Irland	Bereitstellung des CRM der Bank Verwaltung von Beziehungseintritten Verwaltung von sicheren Nachrichten	Schweden
Snowflake Niederlande	Berechnung, Datenmanipulation und analytische Nutzung im großen Maßstab	Niederlande, Deutschland
SWIFT Belgien	Austausch von sicheren Nachrichten über Finanztransaktionen	Niederlande
Victor Buck Services Luxemburg (PSF)	Druckverwaltung und Versand von Briefen	Luxemburg
Worldline Financial Services Europe S.A. Luxemburg (PSF)	Kartenbearbeitung/-personalisierung Aktivitäten des Emittenten Kartenblockierung, Vorfälle und Streitbeilegung Verwaltung der 3D Secure-Funktion	Luxemburg